

Trägerorganisation für die höhere Fachprüfung für Treuhandexperten

Aufgabensammlung 2008

Höhere Fachprüfung für Treuhandexperten

Inhaltsverzeichnis

- Fach 610	Fallstudie	Seiten	3 – 56
- Fach 611	Allgemeine Treuhandpraxis Aufgabe 1	Seiten	57 - 64
	Lösungsblätter	Seiten	65 - 76
- Fach 611	Allgemeine Treuhandpraxis Aufgabe 2	Seiten	77 - 85
	Lösungsblätter	Seiten	86 - 100
- Fach 612	Buchführung, Rechnungswesen und Revision Aufgabe 3	Seiten	101 - 105
	Lösungsblätter	Seiten	106 - 112
- Fach 612	Buchführung, Rechnungswesen und Revision Aufgabe 4	Seiten	113 - 114
	Lösungsblätter	Seiten	115 - 119
- Fach 612	Buchführung, Rechnungswesen und Revision Aufgabe 5	Seiten	120 - 128
	Lösungsblätter	Seiten	129 - 141
- Fach 613	Steuern, Recht, Sozialversicherungen Aufgabe 6	Seiten	142 - 154
	Lösungsblätter	Seiten	155 - 174
- Fach 613	Steuern, Recht, Sozialversicherungen Aufgabe 7	Seiten	175 - 181
	Lösungsblätter	Seiten	182 - 189
- Fach 614	Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftlehre, Informatik Aufgabe 8	Seiten	190 - 202
	Lösungsblätter	Seiten	203 - 222
- Fach 614	Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftlehre, Informatik Aufgabe 9	Seiten	223 - 227
	Lösungsblätter	Seiten	228 - 236
- Fach 614	Unternehmensberatung, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftlehre, Informatik Aufgabe 10 (Kombinierte Aufgaben-/ und Lösungsblätter)	Seiten	237 - 245

Fach 610

Fallstudie

Prüfungsdauer: 480 Minuten
Max. Punkte: 240 Punkte

Allgemeine Bemerkungen zur Fallstudie

- Sie haben **8 Stunden** Zeit für die Lösung dieser Fallstudie
- Das Punktemaximum beträgt **240 Punkte** (1 Punkt = 2 Minuten)
- Die Fallstudie umfasst insgesamt **9 Seiten plus die Beilagen 1 bis 9**. Kontrollieren Sie bitte sofort, ob Sie alle Unterlagen erhalten haben.
- Schreiben Sie Ihren **Namen** und Ihre **Kandidatennummer** auf jedes Blatt, das Sie abgeben wollen. Am Ende der Prüfung sind sowohl Ihre Lösung wie auch die Ausgangslage der/den Aufsichtsperson/en abzugeben.
- Es sind nur die **von der Prüfungsorganisation zur Verfügung gestellten Hilfsmittel erlaubt**. Es dürfen keine eigenen Hilfsmittel eingesetzt werden.
- Die Experten sind Ihnen dankbar, wenn Sie leserlich schreiben. Unleserliches wird nicht berücksichtigt.

Fallstudie Georg König

Die vorliegende Fallstudie handelt von Herrn Georg König und den geschäftlichen Aktivitäten seiner Unternehmungen welche in der Holzindustrie tätig sind. Als langjähriger Treuhänder von Georg König genießen Sie sein Vertrauen und haben ihm schon bei der Lösung von so manchem Problem geholfen.

Der erste Teil der Fallstudie besteht aus Fragen im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung von Georg König. Im zweiten Teil geht es um die Auswirkungen einer Reorganisation von Georg Königs Unternehmungen. Der dritte Teil handelt dann hauptsächlich von einer Unternehmungsbewertung zwecks Auszahlung eines Minderheitsaktionärs.

Alle drei Teile der Fallstudie sind voneinander unabhängig. Diese Aufteilung erleichtert die anstehenden Arbeiten zugunsten der Kandidaten wie auch Korrektoren. Die Bearbeitung des zum Beispiel zweiten Teils ist also auch für alle Kandidaten möglich, welche den ersten Teil nicht oder nur teilweise gelöst haben.

Sofern nicht anderes vermerkt, sind alle Fragenstellungen unter den Aspekten der heutigen gültigen Gesetzgebung und Rechtsprechung zu beantworten.

Wir raten Ihnen, alle Ihre Berechnungen und Überlegungen klar zu dokumentieren. Dadurch wird es für die Korrektoren einfacher, Ihre Zahlenangaben und Ihre Gedankengänge zu verstehen.

Vorsicht: Die Vorgaben zu dieser Fallstudie sind bewusst knapp gehalten. Wenn Ihnen gewisse Elemente für Ihre Antworten fehlen sollten, müssen Sie Annahmen treffen. Beziehen Sie sich für Ihre Annahmen auf die aktuellen Marktdaten oder berufen Sie sich auf Ihre Erfahrungen bzw. Ihr Vorstellungsvermögen. Alle von Ihnen getroffenen Annahmen sind klar zu dokumentieren und substantiell zu begründen.

Wir wünschen Ihnen viel Glück und Erfolg!

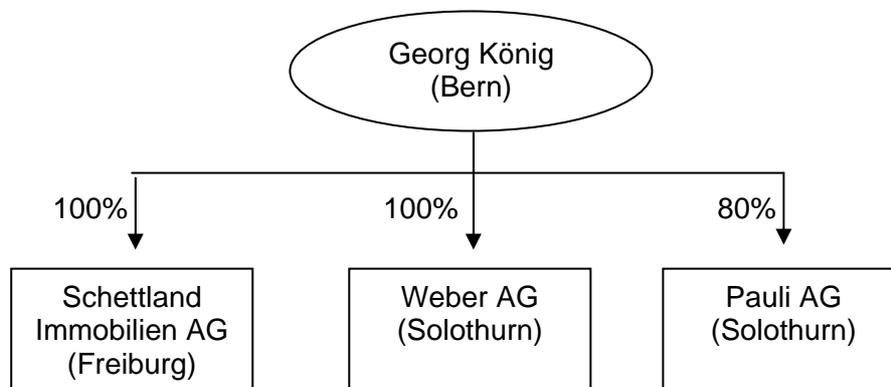
TEIL 1: NACHFOLGEREGELUNG - ERBTEILUNG

Der 67-jährige Georg König ist seit 35 Jahren mit der 60-jährigen Flavia verheiratet. Das Ehepaar König hat zwei Kinder, der 30-jährige Sohn Lukas und die 28-jährige Tochter Suzanne.

Für diesen Teil der Fallstudie befinden Sie sich im Januar 2005. Georg König hatte kürzlich einige gesundheitliche Probleme von denen er sich aber zwischenzeitlich wieder gut erholt hat. Diese Probleme veranlassen ihn aber Sie im Januar 2005 aufzusuchen. Georg König möchte von Ihnen gerne wissen was aus rechtlicher und steuerlicher Sicht alles geschehen würde wenn er plötzlich sterben sollte. Sie erhalten von ihm die untenstehenden Informationen.

Per 01. Januar 2005 setzt sich das Vermögen von Georg und Flavia König wie folgt zusammen:

- a) je 100% der Aktien der Schettland Immobilien AG (Freiburg) und der Weber AG (Solothurn) und 80% der Aktien der Pauli AG (Solothurn). Georg König hatte vor 25 Jahren seine Geschäftstätigkeit aufgenommen, die untenstehenden Aktiengesellschaften gegründet und in der Folge weiterentwickelt und ausgebaut.



- b) die im Handelsregister (Bern) eingetragene Einzelunternehmung Georg König welche im Bereich der Industrie-Architektur tätig ist. Georg König ist der Chef dieser Einzelunternehmung welche ebenfalls vor 25 Jahren gegründet worden ist.
- c) das Einfamilienhaus von Georg König welches er von seinen Eltern geerbt hatte
- d) Guthaben und Geldanlagen bei der Bank (welche aus Erträgen von Georg Königs Unternehmungen stammen)
- e) Wertschriften von Flavia König (diese hat jeweils ein Teil ihres Lohnes gespart und in Wertschriften investiert)

Gemäss einer von Georg König im Januar 2005 durchgeführten summarischen Bewertung weisen diese verschiedenen Vermögensbestandteile folgende Werte (in CHF) auf (= Ausgangslage):

	<u>CHF</u>
a) Aktien der 3 Aktiengesellschaften	13'500'000
b) Einzelunternehmung (siehe auch untenstehende Bilanz)	600'000
c) Einfamilienhaus (Verkehrswert 700'000, Hypothek 300'000)	400'000
d) Guthaben und Geldanlagen bei der Bank	1'300'000
e) Wertschriften von Flavia König	200'000

Das Ehepaar Georg und Flavia König hat keinen Ehevertrag abgeschlossen und hat zum heutigen Zeitpunkt (d.h. per 1. Januar 2005) auch noch keine Verfügung von Todes wegen erstellt.

Frage 1: Erbschaft – Berechnung der Erbanteile (20 Punkte)

Georg König bittet Sie unter der Annahme dass er plötzlich sterben sollte, die Erbanteile seiner Frau Flavia, seines Sohns Lukas und seiner Tochter Suzanne zu berechnen. Ihre Berechnungen sind verständlich zu erläutern, zu belegen und mit den entsprechenden Gesetzesartikeln zu begründen. Dabei ist zu beachten, dass es weder einen Ehevertrag noch eine Verfügung von Todes wegen gibt. Georg König weist Sie noch darauf hin, dass er im Jahr 2003 seiner Tochter Suzanne eine MBA-Ausbildung in den USA im Wert von CHF 40'000 bezahlt hat. Georg König weiss nicht ob diese Zahlung von Gesetzes wegen in die Berechnung der Erbanteile einfließen muss.

Frage 2: Erbschaft – der Vater möchte den Sohn bevorzugen (18 Punkte)

Wir befinden uns immer noch im Januar 2005. Georg König teilt Ihnen mit, dass er es gerne sehen würde wenn sein Sohn Lukas, welcher als Ingenieur arbeitet, die drei Aktiengesellschaften übernehmen und weiterführen würde.

Er bittet Sie deshalb ihm zu erläutern welchen maximalen Anteil an der Erbschaft er gemäss Gesetz an Lukas zuteilen kann. Begründen Sie Ihre Antwort in Worten, mit Berechnungen und den entsprechenden Gesetzesartikeln.

Im Weiteren bittet Sie Georg König ihm 6 einfache juristische Massnahmen aufzuzählen, kurz zu beschreiben und mit den entsprechenden Gesetzesartikeln zu begründen, welche ein Ehemann mittels Ehevertrag oder Verfügung von Todes wegen ergreifen kann, um einen Nachkommen zu bevorzugen und diesem den grösstmöglichen Anteil an der Erbschaft zukommen zu lassen. Diese Bevorzugung hat zum Ziel, dass der Nachkomme das Familienunternehmen unter optimalen Voraussetzungen übernehmen und weiterzuführen kann. In diesem Zusammenhang bittet Georg König Sie ihm noch die wichtigsten Unterschiede zwischen einem Testament und einem Erbvertrag zu erklären.

Frage 3: Steuerliche Folgen der Erbschaft (13 Punkte)

Georg König interessiert sich auch für die steuerlichen Konsequenzen der Erbschaft. Angenommen Georg König stirbt, ohne vorher noch irgendwelche Massnahmen ergriffen zu haben im Jahre 2005. Welche(r) Kanton(e) hat/haben die Kompetenz Erbschaftssteuern auf der Übertragung der diversen Vermögenswerte (Aktien, Einzelunternehmung, Einfamilienhaus, Bankguthaben) vom verstorbenen Georg König auf seine Erben zu erheben? Welche Steuern (Erbschaftssteuern und andere Steuern?) müssen im vorliegenden Fall bezahlt werden? Begründen Sie Ihre Antwort anhand des StHG und der Gesetzgebung des Kantons Bern betreffend der Erbschafts- und Schenkungssteuer respektive betreffend der Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (siehe Beilagen 1 und 2).

Frage 4: Übernahme der Einzelunternehmung (7 Punkte)

Georg König weiss, dass seine Tochter Suzanne an der Übernahme der Einzelunternehmung interessiert wäre. Beschreiben Sie ihm die steuerlichen Konsequenzen betreffend der Einkommenssteuer wenn die 3 Erben kurz nach seinem Tode eine teilweise Erbteilung durchführen. Konkret heisst dies, dass die Einzelunternehmung an Suzanne geht und diese die Geschäftstätigkeit alleine weiterführt. Der Wert der Einzelunternehmung würde bei der Bestimmung von Suzannes Erbe angerechnet werden. Gemäss Georg König beträgt der Wert der Einzelunternehmung CHF 600'000 (= unveränderliche Vorgabe). Begründen Sie Ihre Antwort nur anhand der Bestimmungen des DBG.

Die Bilanz der Einzelunternehmung sieht wie folgt aus:

Einzelunternehmung - Bilanz (Zahlen in CHF)

Flüssige Mittel und Forderungen	100'000	Kreditoren	80'000
Vorräte	70'000	Bank	100'000
Sachanlagen	150'000		
EDV-Informatik	100'000	Eigenkapital	240'000
Total	420'000		420'000

Stille Reserven und Goodwill: 360'000 CHF

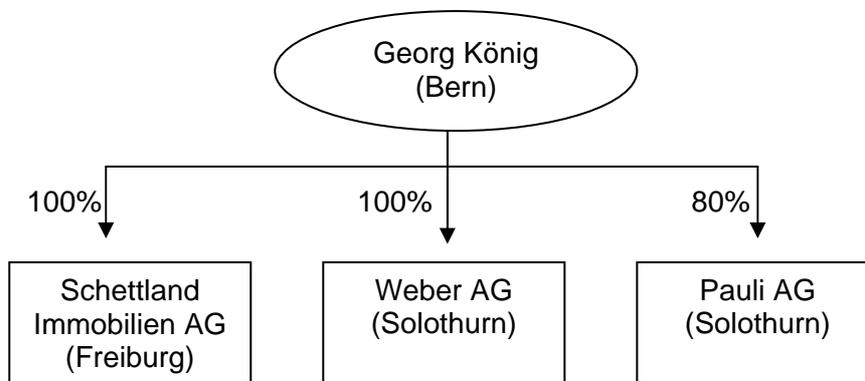
TEIL 2: REORGANISATION / SCHAFFUNG EINER HOLDINGSTRUKTUR

Georg König hatte gesundheitliche Probleme weshalb er Sie im Januar 2005 aufsuchte um mit Ihnen die rechtlichen und steuerlichen Folgen seines allfälligen Todes zu besprechen. Glücklicherweise hat sich Georg König mittlerweile wieder gut von seinen gesundheitlichen Problemen erholt.

Im Jahre 2006 hatten Sie mehrere Treffen mit Georg König. An diesen Sitzungen wurde die Übergabe seiner Unternehmungen und seines restlichen Vermögens an seine Kinder, die finanziellen Schwierigkeiten und die Struktur seiner Firmengruppe diskutiert. Seine Aktiengesellschaften möchte Georg König gerne an seinen Sohn Lukas übergeben. Die finanziellen Schwierigkeiten ergeben sich hauptsächlich aus der Überschuldung der im Kanton Freiburg domizilierten Immobiliengesellschaft. Es wurde auch ein Projekt diskutiert welches die Schaffung einer Holdingstruktur vorsieht. Das heisst, dass Georg König die Aktien seiner bisherigen 3 Gesellschaften in eine neu zu gründende Holding einbringen würde.

Zu diesem Zeitpunkt, d.h. 2006 besitzt Georg König in seinem Privatvermögen Aktien von 3 verschiedenen Gesellschaften. Es handelt sich um folgende Gesellschaften, respektive Beteiligungen:

1. Weber AG (Solothurn), 100% der Aktien
2. Pauli AG (Solothurn), 80% der Aktien
3. Schettland Immobilien AG (Freiburg), 100% der Aktien



Gegen Ende des Jahres 2006 bittet Sie Georg König um Ihre Meinung betreffend einer Holdingstruktur welche im 2007 geschaffen werden soll. Im Weiteren wünscht er sich von Ihnen noch einige steuerliche Auskünfte.

Frage 1: Einbringung der Beteiligungen - Variante 1 (10 Punkte)

Georg König beabsichtigt im Jahr 2007 seine 3 bisherigen Beteiligungen in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Diese Aktiengesellschaft würde mit einem Aktienkapital von CHF 100'000, welches Georg König als Alleinaktionär in bar liberieren würde, neu gegründet werden. Die Einbringung der Beteiligung Pauli AG (Solithurn) würde zum Buchwert des Eigenkapitals (d.h. CHF 2'271'746 per 31.12.2006) erfolgen. Als Gegenleistung würde in der Buchhaltung der Holding eine Forderung von Georg König in der gleichen Höhe erfasst werden. Die anderen Beteiligungen würden zum symbolischen Wert von je CHF 1 in die Holding eingebracht werden.

Erläutern Sie Georg König ob die Einbringung der Pauli AG (Solithurn) zum Preis von CHF 2'271'746 steuerliche Konsequenzen hätte. Wenn ja beschreiben Sie die steuerlichen Konsequenzen (beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf die Steuern welche durch den Bund erhoben werden). Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln.

Frage 2: Einbringung der Beteiligungen - Variante 2 (8 Punkte)

Georg König plant die drei Beteiligungen in eine neu zu gründende Aktiengesellschaft einzubringen. Im Unterschied zur obigen Ausgangslage werden in dieser Variante die 3 Beteiligungen als Sacheinlage zur Liberierung des Aktienkapitals von CHF 2'271'748 verwendet. Erläutern Sie Georg König die steuerlichen Konsequenzen dieser Vorgehensweise. Beschränken Sie sich in Ihrer Antwort auf die Steuern welche durch den Bund erhoben werden. Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln.

Frage 3: Anspruchsgruppen –Stakeholder (27 Punkte)

Im Zusammenhang mit der Restrukturierung, insbesondere der Gründung einer Holdingstruktur macht sich Georg König noch Gedanken zu den möglichen Reaktionen der unterschiedlichen Anspruchsgruppen (= Stakeholder). Er verlangt von Ihnen, dass Sie ihm:

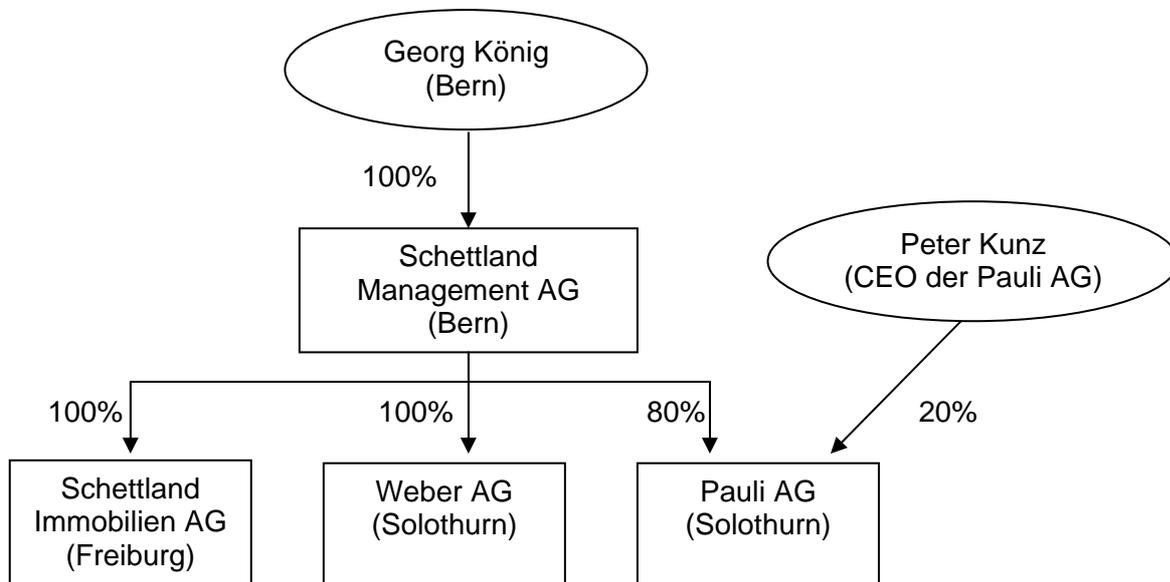
- a) 6 bestehenden Anspruchsgruppen auflisten
- b) für jede dieser Anspruchsgruppe zwei typische Interessen oder Erwartungen nennen. Jedes Interesse / Erwartung ist kurz zu begründen
- c) für jede dieser Anspruchsgruppen eine ausführlich begründete Prognose abgeben wie deren Reaktion auf die Restrukturierung / neue Holdingstruktur ausfallen wird

Frage 4: Änderungen im Bereich der Revision (31 Punkte)

Der aktuelle Zeitpunkt ist Frühling 2007. Georg König hat kürzlich erfahren, dass es im Bereich der Revision einige wichtige Neuerungen geben wird. Erstellen Sie einen ausführlichen und umfassenden schriftlichen Bericht in welchem Sie diese Neuerungen respektive Änderungen zum bisherigen Recht vorstellen und erläutern.

TEIL 3: UNTERNEHMUNGSBEWERTUNG

Unabhängig von Ihren Ergebnissen in den Teilen 1 und 2 dieser Fallstudie, hat sich Georg König für die untenstehende Firmenstruktur entschieden. Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Eigentumsverhältnisse.



Die Jahresrechnungen 2007 der obigen Gesellschaften finden Sie in den Beilagen 3 bis 6:

- Schettland Management AG – Jahresrechnung 2007 Beilage 3
- Schettland Immobilien AG – Jahresrechnung 2007 Beilage 4
- Weber AG – Jahresrechnung 2007 Beilage 5
- Pauli AG – Jahresrechnung 2007 Beilage 6

Peter Kunz, bisheriger Minderheitsaktionär an der Pauli AG, hätte die Möglichkeit eine interessante Arbeitsstelle in Rio de Janeiro anzunehmen und somit nach Brasilien auszuwandern. Für diesen Fall möchte Peter Kunz dann gerne sein 20%-Aktienpaket an der Pauli AG verkaufen. Er hat deshalb Georg König angefragt ob dieser ein Interesse hätte seinen 20%-Anteil zu kaufen. Grundsätzlich möchte Georg König dieses Aktienpaket gerne kaufen, er weiss allerdings nicht welchen Preis er dafür bezahlen soll. Im Zusammenhang mit diesem möglichen Kauf der restlichen Aktien der Pauli AG bittet Georg König Sie ihm folgende Fragen zu beantworten.

Frage 1: Substanzwertmethode (5 Punkte)

Ist für Georg König in der vorliegenden Situation eine Unternehmungsbewertung mittels der Substanzwertmethode sinnvoll respektive nicht sinnvoll? Begründen Sie Ihre Antwort in Worten. Bei dieser Antwort sind keine Berechnungen verlangt.

Frage 2: Multiplikatorenmethode (10 Punkte)

Ihr neuer Assistent, der gerade sein Universitätsstudium abgeschlossen hat, schlägt für die Bewertung der Pauli AG die Multiplikatorenmethode (mit "market multiples" oder "transaction multiples") vor. Erklären Sie Ihrem Praktikanten, der an der Universität im 2. Semester studiert die Funktionsweise der Multiplikatorenmethode. Nehmen Sie zudem Stellung zu diesem Vorschlag und begründen Sie ihre Zustimmung respektive Ablehnung.

Frage 3: Ertragswertmethode – Berechnung (22 Punkte)

Nach langen Diskussionen mit Georg König verlangt dieser nun von Ihnen, dass Sie für die Bestimmung des Unternehmungswertes die Ertragswertmethode anwenden sollen. Ihr Einwand, dass ja gar keine Finanzplanung verfügbar sei und somit auch der zukünftige nachhaltige Gewinn leider nicht bekannt ist lässt Georg König nicht gelten. Er antwortet Ihnen, dass Sie dann halt ausgehend vom Jahresgewinn 2007 den zukünftig nachhaltigen Gewinn selber berechnen sollen. Zudem sollen Sie selber den zu verwenden Kapitalisierungszinssatz bestimmen. Der von Ihnen gewählte Kapitalisierungszinssatz ist zu begründen. Berechnen Sie anhand dieser Vorgaben den Betrag der Georg König für das Aktienpaket von Peter Kunz bieten soll.

Frage 4: Ertragswertmethode – Kritische Beurteilung (5 Punkte)

Mittlerweile hat Peter Kunz mitgeteilt, dass er grundsätzlich mit der Anwendung der Ertragswertmethode einverstanden ist. Georg König möchte nun von Ihnen wissen, wie Peter Kunz die von Ihnen unter der Teilaufgabe 3 vorgenommen Berechnung beurteilen wird. Sie sollen sich also in die Situation von Peter Kunz versetzen und aus seiner Sicht Ihre Berechnung beurteilen. Begründen Sie Ihre Antwort in Worten.

Frage 5: Steuerliche Probleme (33 Punkte)

Anlässlich der obigen Bewertung der Pauli AG haben Sie auch einen Blick in die Jahresrechnung 2007 der Schettland Immobilien AG geworfen (die Pauli AG weist ein Guthaben gegenüber der Schettland Immobilien AG von CHF 952'862 auf). Dabei sind Ihnen folgende zwei Punkte aufgefallen:

- a) Sie befürchten, dass das obige Darlehen aus steuerlicher Sicht heikel sein könnte
- b) Sie befürchten, dass die Schettland Immobilien AG per 31.12.2007 aus steuerlicher Sicht sogar unterkapitalisiert sein könnte

Überprüfen Sie unter Zuhilfenahme des Kreisschreibens Nr. 6 (siehe Beilage 7) und des Rundschreibens Zinssätze 2007 (siehe Beilage 8) die beiden obigen Befürchtungen. Weitere relevante Informationen befinden sich in der Beilage 9.

Beschreiben Sie alle steuerlichen Konsequenzen für die Schettland Immobilien AG und die Pauli AG. Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln. Berechnungen sind keine verlangt.

Frage 6: Auswirkungen der steuerlichen Konsequenzen auf die Ertragswertberechnung
(5 Punkte)

Beschreiben Sie die Auswirkungen Ihrer Feststellungen von der Teilaufgabe 5 auf die Berechnung des Ertragswerts (siehe Teilaufgabe 3). Berechnungen sind keine verlangt.

Frage 7: Mehrwertsteuer (16 Punkte)

Im Jahr 2006 hat Georg König die Gesellschaft Schettland Management AG gegründet. Um die Prämien für die Unfallversicherung senken zu können, wurden alle bestehenden Arbeitsverträge für die Mitarbeiter welche bisher bei den anderen Gruppen-Gesellschaften angestellt waren auf die Schettland Management AG übertragen. Per 31. Dezember 2006 stellte die Schettland Management AG dann den anderen Unternehmungen die Kosten 2006 der Mitarbeiter in Rechnung. Die Direktion der Schettland Management AG hatte sich in diesem Zusammenhang bisher überhaupt nicht mit dem Thema Mehrwertsteuer beschäftigt. Da nun Ihre Wirtschaftsprüfungs-Kollegen im Februar 2007 das Thema aufgegriffen haben bedarf es einer Klärung der Situation.

Analysieren Sie die Situation der Schettland Management AG im Hinblick auf die Mehrwertsteuer und nennen Sie der Direktion der Schettland Management AG Ihre Pflichten betreffend der Steuerpflicht und der Mehrwertsteuer-Abrechnung? Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln.

Ihre Kollegen der Wirtschaftsprüfung haben bei der Revision der Jahresrechnung der Pauli AG festgestellt, dass seit dem Jahr 2004 ein Leasingvertrag für mehrere Maschinen besteht. Die Pauli AG zahlt mittels Dauerauftrag die monatlichen Leasingraten auf ein UBS-Bankkonto ein. Als Beleg für die Rückerstattung der Vorsteuer besitzt die Pauli AG lediglich den Leasingvertrag. Ergibt sich für den Fall, dass im Jahr 2008 die Eidgenössische Steuerverwaltung eine Mehrwertsteuerkontrolle durchführen würde, aus diesem Sachverhalt ein Mehrwertsteuerrisiko? Wenn ja beschreiben sie dieses Risiko. Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln.

Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 der Kantonsverfassung [BSG 101.1],
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Steuerhoheit

Art. 1

Allgemeines

Der Kanton Bern erhebt auf allen unentgeltlichen Vermögenszugängen eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Art. 2

Anwendungsbereich

Eine Besteuerung erfolgt, wenn

- a die Erblasserin oder der Erblasser den letzten steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Bern hatte oder der Erbgang im Kanton Bern eröffnet worden ist,
- b die Schenkerin oder der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung steuerrechtlichen Wohnsitz, Aufenthalt oder Sitz im Kanton Bern hat,
- c im Kanton Bern gelegene Grundstücke oder Rechte daran übergehen.

Art. 3

Internationales Verhältnis

¹ Eine Besteuerung erfolgt ferner, wenn im Kanton Bern gelegenes bewegliches Vermögen erworben wird, das nach Staatsvertrag dem Betriebsstätte- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung zugewiesen wird.

² Für natürliche Personen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt der Schweiz im Ausland wohnen und deshalb weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer auslösen würden, gilt der Heimatort als Wohnsitz. Ist die Person an mehreren Orten heimatberechtigt, so erfolgt die Besteuerung am Ort, wo das Bürgerrecht zuletzt erworben wurde. Hat diese Person das Schweizer Bürgerrecht nicht, so erfolgt die Besteuerung am Sitz des Arbeitgebers. Dies gilt auch für Ehegatten und Kinder dieser Personen sowie für Personen, die mit ihnen in eingetragener Partnerschaft leben. [Fassung vom 8. 9. 2005]

³ In allen Fällen bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge vorbehalten.

II. Steuerpflicht

Art. 4

Allgemeines

¹ Steuerpflichtig ist, wer eine Zuwendung erwirbt aus

- a Erbschaft einschliesslich Vor- und Nacherbschaft,
- b Vermächtnis einschliesslich Vor- und Nachvermächtnis,
- c Schenkung einschliesslich Erbvorbezug.

² Stirbt die steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben im Sinne von Artikel 14 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) [BSG 661.11] in deren Rechte und Pflichten ein. [Fassung vom 24. 2. 2008]

Art. 5

Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner und Kinder unter elterlicher Sorge [Fassung vom 8. 9. 2005]

¹ Jeder Ehegatte, jede eingetragene Partnerin und jeder eingetragene Partner ist selbstständig steuerpflichtig. [Fassung vom 8. 9. 2005]

² Kinder unter elterlicher Sorge und bevormundete Personen sind für Erbschaften und Schenkungen selbstständig steuerpflichtig.

Art. 6

Ausnahmen

¹ Von der Steuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzung einer Steuerbefreiung gemäss Artikel 83 StG [BSG 661.11] erfüllen. [Fassung vom 24. 2. 2008]

² Ausserkantonale Institutionen sind steuerbefreit, wenn sie nach dem Steuergesetz steuerbefreit werden könnten oder im Sitzkanton steuerbefreit sind.

III. Steuerobjekt

Art. 7

Erbschaftssteuer

Der Vermögenserwerb von Todes wegen (gesetzliche, erbvertragliche oder testamentarische Erbfolge, Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall) unterliegt der Erbschaftssteuer.

Art. 8

Schenkungssteuer

¹ Als Schenkung gilt jede freiwillige und unentgeltliche Zuwendung von Geld, Sachen oder Rechten irgendwelcher Art mit Einschluss des Erbauskaufes, des Erbvorbezugs, der Errichtung einer Stiftung sowie des schenkungsweisen Erlasses von Verbindlichkeiten.

² Als gemischte Schenkung gilt ein entgeltliches Rechtsgeschäft, bei dem ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht. Der Schenkungssteuer unterliegt der durch die Gegenleistung nicht gedeckte Wert der Leistung.

Art. 9

Zuwendungen unter Ehegatten, unter Personen in eingetragener Partnerschaft und an Nachkommen
[Durch die Redaktionskommission am 21. April 2006 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt]

Steuerfrei sind:

- a Unentgeltliche Zuwendungen sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen unter Ehegatten und Personen in eingetragener Partnerschaft, *[Fassung vom 8. 9. 2005]*
- b unentgeltliche Zuwendungen an Nachkommen, Stief- oder Pflegekind sowie ein Vermögenserwerb von Todes wegen durch Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder. Für Pflegekinder entfällt die Besteuerung, sofern das Pflegeverhältnis mindestens zwei Jahre gedauert hat. *[Durch die Redaktionskommission am 21. April 2006 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt]*

IV. Zeitliche Bemessung

Art. 10

¹ Der Steueranspruch entsteht zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbes.

² Ist der Vermögenserwerb mit Bedingungen verbunden, ist der Zeitpunkt des Eintritts der Bedingungen massgebend.

V. Sachliche Bemessung

Art. 11

Grundsatz

Für die Bewertung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen der Verkehrswert zum Zeitpunkt des Vermögenserwerbs massgebend.

Art. 12

Rechte

Rechte werden bei ihrer Errichtung, ihrer Übertragung oder dem Verzicht darauf nach dem Kapitalwert bewertet.

Art. 13

Vorerbschaft und Vorvermächtnis

¹ Wenn bei einer Vorerbschaft oder einem Vorvermächtnis die Substanz erhalten werden muss, ist für die Bemessung der kapitalisierte Ertragswert des Nachlasses massgebend.

² Wird die Vorerbschaft oder das Vorvermächtnis endgültig erworben, ist die ordentliche Erbschaftssteuer zu entrichten. Bereits bezahlte Erbschaftssteuern sind zinslos anzurechnen.

³ Bei der Nacherbeneinsetzung auf den Überrest gelten die ordentlichen Bewertungsgrundsätze.

Art. 14

Unternehmensnachfolge

¹ Als Wert des beweglichen Geschäftsvermögens gilt der für die Einkommenssteuer massgebliche Buchwert.

² Für Wertschriften des Privatvermögens gilt der Steuerwert.

Art. 15

Grundstücke und Wasserkräfte

Als Wert von Grundstücken und Wasserkräften gilt der amtliche Wert gemäss Steuergesetz.

Art. 16

Sachliche Abzüge

¹ Die steuerpflichtige Person ist berechtigt, vom Wert der Zuwendung abzuziehen

a Erbschaftsschulden,

b Erbgangsschulden,

c Vermächtnisse,

d Unterhaltsansprüche der Hausgenossen gemäss Artikel 606 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [SR 210] (ZGB),

e Vorausbezüge für Kinder, die noch in Ausbildung stehen oder gebrechlich sind, gemäss Artikel 631 Absatz 2 des ZGB,

f Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- und Erbschaftsklagen,

g bei Einreichung der Steuererklärung tatsächlich vollzogene Schenkungen an Institutionen nach Artikel 6,

h die auf dem Schenkungsobjekt lastenden Schulden,

i den Kapitalwert eines die Zuwendung belastenden Rechts,

k bei der Unternehmensnachfolge 100 Prozent [Fassung vom 24. 2. 2008] des reinen Geschäftsvermögens.

² Handelt es sich bei der Zuwendung um ein Vermächtnis, ist der Abzug im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c nur auf Untervermächtnisse anwendbar.

Art. 17

Persönliche Abzüge

¹ Von Zuwendungen können 10 000 Franken abgezogen werden. *[Fassung vom 23. 11. 2004]*

² Erhält jemand mehrfach Zuwendungen von der gleichen Person, wird der Abzug innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt. Dies gilt auch, wenn die ersten Zuwendungen nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes besteuert worden sind.

³ ... *[Aufgehoben am 23. 11. 2004]*

VI. Steuerberechnung

Art. 18

Tarif

Der Ansatz der zu entrichtenden Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

Steuersatz in Prozent	steuerbarer Vermögenserwerb in Franken
1,00 für die ersten	100 000
1,25 für die weiteren	100 000
1,50 für die weiteren	100 000
1,75 für die weiteren	100 000
2,00 für die weiteren	100 000
2,25 für die weiteren	100 000
2,50 für jeden weiteren Vermögenserwerb	

Art. 19

Steuerbetrag

¹ Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt

a ... *[Aufgehoben am 23. 11. 2004]*

b das Sechsfache des Tarifs für Eltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister, Halbgeschwister, Grosseltern, Stief- und Pflegegrosseltern sowie für Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Steueranspruchs mit der zuwendenden Person seit mindestens zehn Jahren in Wohngemeinschaft mit gleichem steuerrechtlichem Wohnsitz gelebt haben,

c das Elffache des Tarifs für Neffen, Nichten, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Onkel und Tanten,

d das Sechzehnfache des Tarifs für die übrigen steuerpflichtigen Personen.

² Pflegekinder, bei denen das Pflegeverhältnis weniger als zwei Jahre gedauert hat, werden nach Absatz 1 Buchstabe *b* besteuert. *[Fassung vom 23. 11. 2004]*

Art. 20

Berechnungsregeln

- ¹ Der Steuersatz richtet sich nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen, sofern die erwerbende Person innert fünf Jahren mehrere Zuwendungen von der gleichen Person erhalten hat.
- ² Ist die erwerbende Person nur für einen Teil der Zuwendung im Kanton Bern steuerpflichtig, berechnet sich die Steuer zum Satz des gesamten Vermögensanfalls. Das Gleiche gilt sinngemäss für die Steuerfreibeträge und die Abzüge.
- ³ Die Passiven sind im Verhältnis zu den im Kanton Bern steuerbaren Aktiven zu berücksichtigen.

Art. 21

Steuerermässigung *[Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

- ¹ Die Steuer ermässigt sich um 100 Prozent *[Fassung vom 24. 2. 2008]*, wenn und soweit eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft übertragen wird, die einen Geschäftsbetrieb führt, die übernehmende Person im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig ist und den steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern hat.
- ² Die gleiche Ermässigung wird gewährt für eine Beteiligung an einer Holdinggesellschaft, sofern diese mindestens eine Mehrheitsbeteiligung an einer Betriebsgesellschaft besitzt und die übernehmende Person in dieser Betriebsgesellschaft in leitender Funktion tätig ist.
- ³ Eine Beteiligung liegt vor, wenn die Beteiligungsrechte mindestens 40 Prozent des einbezahlten Grund- oder Stammkapitals ausmachen oder die übernehmende Person über mindestens 40 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft oder Genossenschaft verfügt.

Art. 22

Aufhebung der Ermässigung *[Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

- ¹ Die Ermässigung nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe *k* entfällt insoweit, als innert zehn Jahren seit dem Übergang *[Fassung vom 24. 2. 2008]* der Anteil an der Personenunternehmung ganz oder teilweise entgeltlich veräussert wird. Im diesem Fall wird eine Nachsteuer erhoben.
- ² Die Ermässigung nach Artikel 21 entfällt, wenn innert zehn Jahren seit dem Übergang *[Fassung vom 24. 2. 2008]* die Beteiligung entgeltlich veräussert wird, an eine Person zugewendet wird, die die Voraussetzungen für die Ermässigung nicht erfüllt, die Höhe der Beteiligung unter 40 Prozent fällt, die leitende Funktion in der Gesellschaft oder Genossenschaft aufgegeben wird oder die übernehmende Person den Wohnsitz im Kanton aufgibt. In diesem Fall wird eine Nachsteuer im Umfang der ermässigten Steuer erhoben. *[Durch die Redaktionskommission am 12. Mai 2000 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt.]*

Art. 23

Ausgleich der kalten Progression

¹ Die Folgen der kalten Progression werden durch gleichmässige Anpassung des Tarifs und der persönlichen Abzüge voll ausgeglichen. Die persönlichen Abzüge sind auf 1000 Franken, die Tarifstufen auf 100 Franken aufzurunden.

² Der Regierungsrat beschliesst die Anpassung, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung um zehn Prozent erhöht hat. Massgeblich ist der Indexstand ein Jahr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Anpassung.

³ Der Regierungsrat orientiert den Grossen Rat über die beschlossene Anpassung.

VII. Verfahren

Art. 24

Grundsatz

Auf das Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Art. 25

Meldepflicht

Die nach diesem Gesetz steuerpflichtigen Personen haben steuerbare Zuwendungen spätestens 90 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zuwendung erfolgt ist, der kantonalen Steuerverwaltung zu melden.

Art. 26

Anzeigepflicht

¹ Sämtliche Behörden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Bern und der Gemeinden sowie die praktizierenden Notarinnen und Notare des Kantons Bern sind verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Steuerfälle, die ihnen in Ausübung amtlicher Funktionen zur Kenntnis gelangen, innert 30 Tagen anzuzeigen.

² Die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten haben der kantonalen Steuerverwaltung periodisch Auszüge aus dem Todesregister einzureichen.

Art. 27

Steuererklärung

¹ Erhält die kantonale Steuerverwaltung von einem Erbschafts- oder Schenkungssteuertatbestand Kenntnis, kann sie der steuerpflichtigen Person eine Steuererklärung zustellen und Belege einverlangen.

² Die Steuererklärung ist innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der kantonalen Steuerverwaltung samt Belegen einzureichen.

³ Geht eine Erbschaft auf mehrere Personen über, haben diese die Möglichkeit, eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen. Sämtliche steuerpflichtigen Personen sind für das richtige und rechtzeitige Einreichen verantwortlich.

⁴ Die vollständig ausgefüllte Steuererklärung muss die Unterschriften der steuerpflichtigen Personen oder einer bevollmächtigten Vertretung enthalten.

Art. 28

Nachsteuer und Steuerstrafrecht

Auf das Nachsteuerverfahren und das Steuerstrafrecht sind die Bestimmungen des Steuergesetzes anwendbar.

VIII. Bezug und Sicherung

Art. 29

Grundsatz

Auf den Bezug der Steuern sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Steuergesetzes anwendbar.

Art. 30

Haftung

¹ Die Erben haften solidarisch bis zum Betrag ihrer Erbanteile für die gesamte Erbschaftssteuer aus dem jeweiligen Erbgang einschliesslich der auf die Vermächtnisse entfallenden Steuern.

² Für die Schenkungssteuer haftet die schenkende Person solidarisch mit der steuerpflichtigen Person.

Art. 31

Gesetzliches Pfandrecht

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten des Kantons Bern für die Erbschafts- oder Schenkungssteuer auf den von Todes wegen oder durch Schenkung erworbenen Grundstücken. Es geht allen andern Pfandrechten vor.

² Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung im Grundbuch eingetragen wird.

Art. 32

Anrechnung und Rückerstattung

¹ Soweit Zuwendungen zu Lebzeiten im Erbfall auszugleichen sind, wird die bezahlte Schenkungssteuer zinslos angerechnet oder die zu viel bezahlte Steuer zinslos zurückerstattet.

² Soweit Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft der Einkommenssteuer unterworfen werden, sind die auf dem Unterschied zwischen dem Nominalwert der Anteile und den nach Artikel 14 Absatz 2 massgeblichen Wert erhobenen Erbschafts- und Schenkungssteuern zinslos zurückzuerstatten, sofern die Liquidation innert zehn Jahren ab Eröffnung des Erbganges abgeschlossen ist.

Art. 33

Anteil der Gemeinden

¹ Vom Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuern einschliesslich der Nachsteuern fallen 20 Prozent derjenigen Einwohnergemeinde zu, in der die Erblasserin oder der Erblasser zur Zeit des Todes bzw. die Schenkerin oder der Schenker zur Zeit der Schenkung steuerrechtlichen Wohnsitz gehabt hat.

² Befindet sich der steuerrechtliche Wohnsitz der Erblasserin, des Erblassers, der Schenkerin oder des Schenkers ausserhalb des Kantons, so fällt der Anteil an die Einwohnergemeinden, in denen die in steuerpflichtiger Weise erworbenen Grundstücke oder Rechte daran liegen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34

Altrechtliche Fälle

¹ Für Steuerfälle, bei denen der Steueranspruch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, gelten die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

² Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem Verkehrswert erhobene Erbschafts- oder Schenkungssteuer ist zinslos zurückzuerstatten, wenn Aufwertungen von Geschäftsvermögen oder Erlöse aus der Teil- oder Totalliquidation einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach dem Steuergesetz der Einkommenssteuer unterworfen werden.

Art. 35

Anwendung des neuen Gesetzes

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahrensrecht, das Steuerstrafrecht und den Steuerbezug finden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung, auch wenn der Erbgang vor dem Inkrafttreten stattgefunden hat oder die Schenkung vor diesem Zeitpunkt vollzogen worden ist.

² Das Verwaltungsgericht bleibt für die Behandlung von Beschwerden, die bereits hängig sind, zuständig.

Art. 36

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919 wird aufgehoben.

Beilage 1

Art. 37

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 23. November 1999

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Neuenschwander*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr. 3037 vom 20. September 2000:
Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2001

Gesetz betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtssteuern (HPG)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I. Allgemeines und gemeinsame Bestimmungen

Art. 1

Grundsatz

Beim Erwerb eines Grundstückes und für die Errichtung eines Grundpfandrechtes ist dem Kanton gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine Steuer zu entrichten.

Art. 2

Steuerpflicht

Steuerpflichtig sind

- a* für die Handänderungssteuer die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber und im Falle von Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben *c* und *d* die Abtreterin oder der Abtreter der Rechte;
- b* für die Pfandrechtssteuer die Pfandgeberin oder der Pfandgeber.

Art. 3

Verjährung

Die Steuer verjährt zehn Jahre nach Eintritt der Steuerpflicht.

II. Die Handänderungssteuer

1. Begriffsbestimmungen

Art. 4

Grundstücke

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind

- a* Liegenschaften und Wasserkräfte,
- b* im Grundbuch aufgenommene selbständige und dauernde Rechte wie Bau-, Quellen- und Ausbeutungsrechte und Wasserrechtsverleihungen,
- c* Kuhrechte,

- d Bauwerke, die aus einem andern Grund einen besondern Eigentümer haben,
- e Bergwerke,
- f Miteigentumsanteile an Grundstücken.

Art. 5

Handänderungen

¹ Handänderungen von Grundstücken im Sinne dieses Gesetzes sind

- a der zivilrechtliche Eigentumsübergang,
- b die Errichtung eines selbständigen und dauernden Rechtes zugunsten einer Drittperson,
- c die Überlassung neuen Landes, die Ersitzung und Aneignung.

² Dem zivilrechtlichen Eigentumsübergang werden gleichgestellt

- a die Änderung im Personenbestand oder im Beteiligungsumfang einer Gemeinschaft zu gesamter Hand,
- b der Erwerb von Anteilsrechten an einer Immobiliengesellschaft, sobald die Erwerberin oder der Erwerber die Mehrheitsbeteiligung erreicht,
- c die Abtretung der Rechte aus einem Kaufvertrag,
- d die Übertragung eines Kaufsrechtes.

³ Im übrigen stellt die Übertragung wirtschaftlicher Verfügungsmacht keine Handänderung dar; die Steuerumgehung bleibt vorbehalten.

2. Bemessung der Steuer und Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

1. Grundsatz

Die Steuer wird auf Grund der Gegenleistung für den Grundstückerwerb bemessen. Diese besteht aus allen vermögensrechtlichen Leistungen, die die Erwerberin oder der Erwerber der Veräussererin oder dem Veräusserer oder Dritten für das Grundstück zu erbringen hat.

Art. 6a [Eingefügt am 26. 1. 1999]

1.a Schlüsselfertige Baute, Verbindung von Kauf- und Werkvertrag

Bei Kaufverträgen über eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit und bei Kaufverträgen, die mit einem Werkvertrag so verbunden sind, dass eine schlüsselfertige Baute oder Stockwerkeinheit erworben wird, ist die Steuer auf dem Gesamtpreis (Landpreis und Werklohn) zu bemessen.

Art. 7

2. Wiederkehrende Leistungen

¹ Sind zeitlich wiederkehrende Leistungen vereinbart, so gilt als Gegenleistung die Summe aller während der ersten 20 Vertragsjahre zu erbringenden Leistungen.

² Wurde eine wiederkehrende Leistung bis zum Ableben der berechtigten Person vereinbart, so wird die Jahresleistung mit der Anzahl der Jahre der Lebenserwartung gemäss Rententabelle, höchstens aber mit 20, multipliziert.

Art. 8

3. Tausch

Beim Tauschvertrag werden alle Leistungen oder Werte zusammengezählt. Werden die Tauschgegenstände ohne Angabe eines Betrages als gleichwertig bezeichnet, so wird der Tauschgegenstand mit dem höheren amtlichen Wert doppelt gerechnet. Er ist zu berichtigen, wenn vorher eingetretene Wertveränderungen noch nicht geschätzt worden sind.

Art. 9

4. Realteilung

Erfolgt die ganze oder teilweise Aufhebung von gemeinschaftlichem Grundeigentum durch Übertragung von Grundstücken der Gemeinschaft auf einzelne oder alle beteiligten Mitglieder der Gemeinschaft, wird die Handänderungssteuer nur auf den Ausgleichsleistungen erhoben. Änderungen der Beteiligungsquoten gelten nicht als Ausgleichsleistungen. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a findet in diesem Fall keine Anwendung.

Art. 10

Gesamteigentum

¹ Gesamteigentum wird zur Berechnung der Steuer wie Miteigentum behandelt.

² Ist die Höhe der Anteile nicht bekannt, so wird vermutet, sie seien gleich gross.

Art. 11

Steuersatz

¹ Die Handänderungssteuer beträgt 1,8 Prozent. *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

² Sie beträgt 0,9 Prozent, wenn ein Grundstück von einem Nachkommen, vom andern Ehegatten, von der anderen eingetragenen Partnerin oder dem anderen eingetragenen Partner rechtsgeschäftlich erworben wird. *[Fassung vom 8. 9. 2005]*

³ Steuern unter 50 Franken werden nicht erhoben.

Art. 12

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Keine Handänderungssteuer ist zu entrichten

- a beim Erwerb durch die Eidgenossenschaft, den Kanton oder durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Gemeindegesetz [BSG 170.11] vom 16. März 1998; [Fassung vom 20. 11. 2002]
- b beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;
- c bei der Umwandlung von Gesamteigentum in Miteigentum und umgekehrt, ohne dass die Personen und der Umfang ihrer Beteiligung ändern;
- d beim Erbgang, bei der güterrechtlichen Auseinandersetzung, bei der Schenkung sowie beim Erwerb durch die überlebende Ehegattin, den überlebenden Ehegatten, die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner im Rahmen einer Erbteilung; [Fassung vom 8. 9. 2005]
- e bei der Abtretung auf Rechnung zukünftiger Erbschaft oder bei der Schenkung an eine gesetzliche Erbin oder einen gesetzlichen Erben, wenn die Leistung der übernehmenden Person ausschliesslich in der Übernahme von aufhaftenden Grundpfandschulden zugunsten Dritter besteht, sowie bei der Vereinbarung einer Verpfändung;
- f bei Handänderungen an juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern das Grundstück ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dient; [Fassung vom 26. 1. 1999]
- g bei Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe; [Fassung vom 26. 1. 1999]
- h bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen von Personenunternehmungen gemäss Artikel 22 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG [BSG 661.11]) und von juristischen Personen gemäss Artikel 88 StG; [Fassung vom 23. 11. 2004]
- i ... [Aufgehoben am 23. 11. 2004]
- k ... [Aufgehoben am 23. 11. 2004]
- l bei der Handänderung infolge Umstrukturierungen gemäss Artikel 88 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG [SR 221.301]) von Personalvorsorgestiftungen des gleichen Unternehmens oder der gleichen Unternehmungsgruppe; [Durch die Redaktionskommission am 25. Februar 2005 in Anwendung von Artikel 25 des Publikationsgesetzes berichtigt; BAG 05–141]
- m bei Änderungen im Grundbuch, die durch eine Baulandumlegung bewirkt werden.

III. Die Pfandrechtssteuer

Art. 13

Steuerfälle

- ¹ Die Steuer ist für die Errichtung und Erhöhung eines Grundpfandrechtes geschuldet.
- ² Die Umwandlung bestehender Grundpfandrechte in eine andere Grundpfandart gilt als Grundpfandrechtserrichtung.

Art. 14

Ausnahmen

¹ Keine Pfandrechtssteuer ist zu entrichten *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

- a beim Ausschluss der Erhebung durch Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz;
- b bei der Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes in der Form der Grundpfandverschreibung;
- c bei der grundpfändlichen Sicherstellung von Leistungen des Kantons an den Erwerb eines Grundstückes oder die damit zu erfüllende Aufgabe; *[Fassung vom 26. 1. 1999]*
- d bei der grundpfändlichen Sicherstellung einer Schuld oder andern Verpflichtung, die zum Erwerb, zur Werterhaltung oder Wertvermehrung eines Grundstückes verwendet wird, das ausschliesslich und unwiderruflich einem gemeinnützigen Zweck dient und dadurch den Kanton, die Gemeinden oder die Landeskirchen in der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt, sofern das Grundpfandrecht auf dem betreffenden Grundstück errichtet wird.

² Eine Pfandvermehrung ist steuerfrei. Liegt jedoch eine Pfandauswechslung vor, so besteht die Steuerfreiheit nur, wenn der ursprüngliche Pfandgegenstand mit mehr als der Hälfte seines amtlichen Wertes verpfändet bleibt.

Art. 15

Steuersatz

Die Steuer beträgt 2,5 Promille der Pfandsumme. Steuern unter 20 Franken werden nicht erhoben.

IV. Veranlagung

Art. 16 *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

Veranlagungsbehörde

Die Steuer wird vom Grundbuchamt veranlagt und schriftlich eröffnet.

Art. 17 *[Fassung vom 26. 1. 1999]*

Veranlagung bei Grundbuchanmeldung

Die Steuer wird aufgrund der Selbstdeklaration der steuerpflichtigen Person und der bei der Grundbuchanmeldung eingereichten Ausweise veranlagt. Das Grundbuchamt kann ergänzende Unterlagen verlangen. Abweichungen von der Selbstdeklaration sind zu begründen.

Art. 18

Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung

¹ In Fällen, in denen kein Grundbucheintrag erfolgt, hat die oder der Pflichtige innert 30 Tagen seit dem Erwerb dem Grundbuchamt des Amtsbezirks, in dem der wertvollere Teil der Grundstücke liegt, den Steuertatbestand zu melden und die nötigen Ausweise vorzulegen.

² Die verurkundende Notarin oder der verurkundende Notar und das Handelsregisteramt haben die Parteien auf die Steuer- und Meldepflicht hinzuweisen.

³ Das Handelsregisteramt hat dem Grundbuchamt von jeder Änderung, die eine Steuerpflicht begründet, Kenntnis zu geben. Die kantonale Steuerverwaltung meldet unverzüglich jede von ihr festgestellte neue Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft; sie hat dem Grundbuchamt die für die Veranlagung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 18a [Eingefügt am 26. 1. 1999]

Veranlagung nach Ermessen

Hat die steuerpflichtige Person die verlangten Unterlagen trotz Mahnung nicht eingereicht und kann deswegen mangels zuverlässiger Angaben die Gegenleistung nicht einwandfrei ermittelt werden, so nimmt das Grundbuchamt die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

Art. 19

Nachveranlagung

Ergibt sich aus Tatsachen oder Beweismitteln, die dem Grundbuchamt vorher auch bei pflichtgemässer Sorgfalt nicht bekannt sein konnten, dass eine Veranlagung unvollständig ist, so findet eine Nachveranlagung statt.

V. Bezug, Erlass und Stundung

Art. 20 [Fassung vom 26. 1. 1999]

Bezug

1. Grundsatz

Die Steuer wird bei der Grundbuchanmeldung fällig und ist gleichzeitig aufgrund der Selbstdeklaration zu entrichten. Bei der Veranlagung ohne Grundbuchanmeldung wird die Steuer mit der Eröffnung der Veranlagungsverfügung fällig und ist innert 30 Tagen zu entrichten.

Art. 21

2. Verzinsung

¹ Zu viel bezahlte Beträge werden mit Zins zurückerstattet. Zu wenig bezogene Beträge werden mit Zins nachgefordert. [Fassung vom 26. 1. 1999]

² Bei verspäteter Zahlung der Steuer ist ein Verzugszins zu entrichten.

³ Für die Höhe des Verzugs- bzw. des Vergütungszinses gilt der Satz, welcher vom Regierungsrat für den Verzugs- und Vergütungszins bei der Staatssteuer festgesetzt wird.

Art. 22

3. Sicherung

¹ Vor der Bezahlung der Steuer darf kein Eintrag ins Hauptbuch erfolgen; Artikel 25 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

² Für die Steuer besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen privatrechtlichen Belastungen vorgeht und im Grundbuch angemerket werden kann.

Art. 23

Erlass und Stundung

1. Durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*]

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*] erlässt oder stundet auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise, wenn deren Bezahlung für die betreffende Person eine offenbare Härte bedeutet oder sie in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet.

Art. 24 [*Fassung vom 26. 1. 1999*]

2. Durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin die Steuer ganz oder teilweise erlassen, wenn bedeutende Interessen der bernischen Volkswirtschaft, namentlich die Förderung der Wirtschaft, den Erlass rechtfertigen.

Art. 25

3. Gemeinsame Bestimmungen
a Gesuchseinreichung

¹ Das Erlass- oder Stundungsgesuch ist spätestens innert 30 Tagen seit Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung beim Grundbuchamt zuhanden der Erlassbehörde einzureichen.

² An den Erlass oder die Stundung können Bedingungen geknüpft und im Grundbuch angemerket werden.

³ Aufgrund der Stundungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [*Fassung vom 10. 11. 1993*] darf das Grundbuchamt den Eintrag im Hauptbuch vornehmen.

VI. Rechtspflege

Art. 26

Verfahren

¹ Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [*BSG 155.21*] soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

² Die Steuerpflichtigen können sich vor den kantonalen Instanzen durch im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragene Notarinnen und Notare vertreten lassen. *[Fassung vom 22. 11. 2005]*

Art. 27

Rechtsweg

¹ Gegen die Veranlagung durch das Grundbuchamt kann Einsprache erhoben werden.

² Gegen die Einspracheverfügung kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Gegen den Entscheid der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion *[Fassung vom 10. 11. 1993]* kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

⁴ Gegen die Erlass- oder Stundungsverfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

VII. Widerhandlungen und Nachsteuer

Art. 28 *[Fassung vom 21. 5. 2000]*

¹ Die Bestimmungen des Steuergesetzes über Widerhandlungen und Nachsteuer sind sinngemäss anwendbar.

² Zuständige Behörde ist das Grundbuchamt.

³ Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 des Steuergesetzes *[BSG 661.11]* ist die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften.

Art. 30

Übergangsbestimmungen

Für Steuertatbestände, die vor dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Gesetzes verwirklicht wurden, gelten die bisherigen Vorschriften. Das Verfahren richtet sich in jedem Fall nach den neuen Vorschriften.

Art. 31

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebieten, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret) [BSG 728.1]
2. Dekret vom 11. November 1980 über die Wohnbaulandsicherung [Aufgehoben durch BAG 03–119 Änderung des D über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, BSG 854.17]

Art. 32

Aufhebung eines Erlasses

Das Gesetz vom 15. November 1970 betreffend die Handänderungs- und Pfandrechtsabgaben wird aufgehoben.

Art. 33

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. März 1992

In Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Suter*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

RRB Nr: 3404 vom 2. September 1992:
Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 1992

Schettland Management AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
AKTIVEN	CHF	CHF
<u>Umlaufvermögen</u>		
Bankguthaben	21'382	46'206
Sonstige Guthaben	138'880	174'443
Guthaben bei nahestehenden Gesellschaften	863'389	220'705
Total Umlaufvermögen	1'023'651	441'354
<u>Anlagevermögen</u>		
Beteiligungen	1'500'002	0
Aktivierter Aufwand	6'000	8'250
Total Anlagevermögen	1'506'002	8'250
Total AKTIVEN	2'529'653	449'604

Schettland Management AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
PASSIVEN	CHF	CHF
<u>Fremdkapital</u>		
Sonstige Kreditoren	488'096	172'515
Darlehen Aktionär	1'500'003	0
Passive Rechnungsabgrenzung	120'991	37'500
Total Fremdkapital	2'109'090	210'015
<u>Eigenkapital</u>		
Aktienkapital	150'000	150'000
Bilanzgewinn	270'563	89'589
Total Eigenkapital	420'563	239'589
Total PASSIVEN	2'529'653	449'604

Schettland Management AG Jahresrechnung 2007

Erfolgsrechnung von 01.01.2007 bis 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
ERTRAG		
Arbeits- und Verkaufserlöse	2'601'344	2'401'500
Finanzertrag	23'855	4'860
Total ERTRAG	2'625'199	2'406'360
AUFWAND		
Personalaufwand	2'335'663	2'286'929
Finanzaufwand	278	336
Abschreibungen	2'250	2'005
Verwaltungsaufwand	13'022	15'000
Werbe- und Verkaufsaufwand	14'400	0
Steuern	78'612	22'500
Total AUFWAND	2'444'225	2'326'770
Gewinn	180'974	79'590

Massgebende Beteiligungen:	2007 CHF	2006 CHF
Pauli AG, Solothurn 1'500 Aktien zu nominal CHF 1'000.--	1'500'000	0
Weber AG, Solothurn 500 Aktien zu nominal CHF 1'000.--	1	0
Schettland Immobilien AG, Freiburg 200 Aktien zu nominal CHF 1'000.— 600 Aktien zu nominal CHF 500.—	1	0
Total	1'500'002	0

Andere Angaben:

Zur Beteiligung Weber AG, Solothurn:

Aufgrund der Überschuldung der Gesellschaft per 31.12.2007 wurde der Wert der Beteiligung auf CHF 1.— festgelegt.

Zur Beteiligung Schettland Immobilien AG, Freiburg:

Aufgrund der Überschuldung der Gesellschaft per 31.12.2007 wurde der Wert der Beteiligung auf CHF 1.— festgelegt.

Es bestehen keine weiteren nach Art. 663b OR ausweispflichtigen Tatbestände.

Schettland Immobilien AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
AKTIVEN	CHF	CHF
<u>Umlaufvermögen</u>		
Flüssige Mittel	31	4'578
Diverse Debitoren	9'150	9'150
Total Umlaufvermögen	9'181	13'728
<u>Anlagevermögen</u>		
Fabrik 1	5'915'383	5'915'383
Fabrik 2	14'296'317	14'296'317
Abschreibungen	-14'211'700	-5'400'000
Total Anlagevermögen	6'000'000	14'811'700
Total der AKTIVEN	6'009'181	14'825'428

Schettland Immobilien AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
PASSIVEN		
<u>Fremdkapital</u>		
Verbindlichkeiten gegenüber der Gruppengesellschaft Pauli AG	952'862	410'055
Darlehen gegenüber Gruppengesellschaften	3'397'500	3'397'500
Hypothek	10'200'000	10'582'500
Passive Rechnungsabgrenzung	106'125	100'696
Total Fremdkapital	14'656'487	14'490'751
<u>Eigenkapital</u>		
Aktienkapital	750'000	750'000
Gesetzliche Reserve	6'750	6'750
Bilanzverlust	-9'404'056	-422'073
Total Eigenkapital	-8'647'306	334'677
Total PASSIVEN	6'009'181	14'825'428

Schettland Immobilien AG Jahresrechnung 2007

Erfolgsrechnung vom 01.01.2007 bis 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
ERTRAG		
Einnahmen	450'000	630'000
Total ERTRAG	450'000	630'000
AUFWAND		
Abschreibungen	8'811'700	150'000
Finanzaufwand	572'597	565'855
Verwaltungsaufwand	21'123	31'531
Steueraufwand	26'563	86'076
Total AUFWAND	9'431'983	833'462
Verlust	-8'981'983	-203'462

Schettland Immobilien AG Jahresrechnung 2007

Anhang zur Jahresrechnung 2007

2007

2006

CHF

CHF

Eigentumseinschränkungen zwecks Sicherung eigener Verpflichtungen

Immobilien	5'040'000	12'185'181
Maschinen, Einrichtungen mit Eintragung im Grundbuch	<u>960'000</u>	<u>2'626'519</u>
Total	<u><u>6'000'000</u></u>	<u><u>14'811'700</u></u>
Verpfändete Hypothek	13'500'000	13'500'000
Beanspruchte Kredite	10'200'000	10'582'500

Aufwertungen und ausserordentliche AbschreibungenImmobilien Route du Musée (Fabrik 1 und 2)

Herstellungskosten per 31.12.1995	9'720'417	9'720'417
Aufwertung per 31.12.1995	600'000	600'000
Aufwertung per 31.12.1996	1'500'000	1'500'000
Mehrwert per 31.12.2003	<u>364'764</u>	<u>364'764</u>
Total Immobilien	12'185'181	12'185'181
Übriges Anlagevermögen	<u>8'026'519</u>	<u>8'026'519</u>
Total Anlagevermögen	20'211'700	20'211'700
./. Kumulierte ordentliche Abschreibungen	-5'550'000	-5'400'000
./. Ausserordentliche Abschreibung	<u>-8'661'700</u>	<u>0</u>
Total gemäss Bilanz	6'000'000	14'811'700

	2007	2006
	CHF	CHF
<u>Brandversicherungswerte</u>		
Immobilien	11'380'500	11'380'500
Maschinen, Einrichtungen und Vorräte	22'500'000	22'500'000

Die Maschinen, Betriebseinrichtungen und Waren sind bei der Winterthur Versicherung über die Gesellschaft Pauli AG, Solothurn versichert. Die globale Deckung beträgt CHF 22'500'000.— für die vier Produktionsstandorte.

Die in der Buchhaltung der Schettland Immobilien AG erfassten Buchwerte der oben erwähnten Elemente betragen:

Immobilien	5'040'000	12'185'181
Maschinen, Einrichtungen mit Eintragung im Grundbuch	<u>960'000</u>	<u>2'626'519</u>
Total	<u><u>6'000'000</u></u>	<u><u>14'811'700</u></u>

Bewertung des Anlagevermögens

Gemäss eines unabhängigen Gutachtens vom November 2007 beträgt der Verkehrswert der Liegenschaften und fixen Einrichtungen CHF 5'040'000. Den Verkehrswert für das übrige Anlagevermögen (Maschinen, Werkzeuge, Mobiliar, etc.) schätzt Georg König auf CHF 960'000. Der Gesamtbetrag des Anlagevermögens beläuft sich somit auf CHF 6'000'000.

Wir weisen darauf hin, dass das unabhängige Gutachten für die Liegenschaften und fixen Einrichtungen einen jährlichen Mietzins von CHF 380'000 als angemessen erachtet.

Wir kommen somit zur Schlussfolgerung, dass eine finanzielle Sanierung zwingend notwendig ist.

Untenstehend ist das Anlagevermögen wie folgt zusammengefasst:

Fabrik 1	5'915'383	5'915'383
Fabrik 2	14'296'317	14'296'317
./. Kumulierte Abschreibungen	<u>-5'550'000</u>	<u>-5'400'000</u>
Zwischentotal	14'661'700	14'811'700
./. Ausserordentliche Abschreibung	<u>-8'661'700</u>	<u>0</u>
Netto-Wert gemäss Bilanz	<u><u>6'000'000</u></u>	<u><u>14'811'700</u></u>

Weber AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
AKTIVEN		
<u>Umlaufvermögen</u>		
Bankguthaben	1'211	0
Total Umlaufvermögen	1'211	0
<u>Anlagevermögen</u>		
Immobilien	780'150	802'650
Betriebseinrichtungen	3'161	4'211
Darlehen an nahestehende Gesellschaften	3'397'500	3'397'500
Total Anlagevermögen	4'180'811	4'204'361
Total AKTIVEN	4'182'022	4'204'361

Weber AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
PASSIVEN		
<u>Fremdkapital</u>		
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Gesellschaften	192'028	182'353
Hypotheken	1'893'000	2'103'000
Passive Rechnungsabgrenzung	15'000	34'500
Rückstellungen	4'447'500	300'000
Total Fremdkapital	6'547'528	2'619'853
<u>Eigenkapital</u>		
Aktienkapital	750'000	750'000
Gesetzliche Reserven	187'500	187'500
Bilanzverlust / -gewinn	-3'303'006	647'008
Total Eigenkapital	-2'365'506	1'584'508
Total PASSIVEN	4'182'022	4'204'361

Weber AG Jahresrechnung 2007

Erfolgsrechnung von 01.01.2007 bis 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
ERTRAG		
Finanzertrag (Gruppe)	176'888	176'888
Liegenschaftsertrag	202'500	202'500
Total ERTRAG	379'388	379'388
AUFWAND		
Finanzaufwand	108'694	134'337
Abschreibungen	23'550	23'850
Verwaltungsaufwand	18'254	21'008
Ausserordentlicher Aufwand	4'147'500	0
Steuern	31'404	67'284
Total AUFWAND	4'329'402	246'479
Verlust / Gewinn	-3'950'014	132'909

Weber AG Jahresrechnung 2007

Anhang zur Jahresrechnung 2007

	2007	2006
	CHF	CHF
<u>Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter</u>		
Inhaber – Schuldbrief	750'000	750'000

Vereinbarung zwischen der Credit Suisse als Gläubigerin und Sicherungsnehmerin und der Schettland Immobilien AG als Schuldnerin.

Die Credit Suisse erhält als Garantie den nachstehenden Hypothekartikel :

CHF 750'000.00 Inhaber-Schuldbrief von 17.09.1976, haftend im 2. Rang nach CHF 1'800'000 auf dem Artikel 1426 der Gemeinde Solothurn, im Eigentum der Weber AG.

Verpfändete Aktiven zur Sicherung eigener Verpflichtungen

Verpfändete Immobilien Solothurn	607'500	607'500
Beanspruchte Kredite Weber AG	1'893'000	2'103'000

Brandversicherungswerte

Gebäude Solothurn	8'080'500	8'080'500
Waren und Betriebseinrichtungen (Solothurn, Lurzern, Vevey und Sitten)	22'500'000	22'500'000

Die Maschinen, Betriebseinrichtungen und Waren sind bei der Winterthur Versicherung über die Gesellschaft Pauli AG, Solothurn versichert. Die globale Deckung beträgt Fr. 22'500'000.— für die vier Produktionsstandorte.

Die in der Buchhaltung der Weber AG erfassten Buchwerte der oben erwähnten Elemente betragen:

Buchwert Gebäude Solothurn	607'500	607'500
Buchwert Grundstück in Sitten	172'650	172'650
Buchwert Betriebseinrichtungen Solothurn	3'161	3'161
Total	<u>783'311</u>	<u>783'311</u>

	2007 CHF	2006 CHF
<u>Darlehen an nahestende Gesellschaften</u>	3'397'500	3'397'500

Dieser Posten enthält das Darlehen an die Schettland Immobilien AG über CHF 3'397'500. Da die Schettland Immobilien AG überschuldet ist, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Schätzungsbericht der Werte der Gebäude in Solothurn und Sitten

Gebäude Solothurn:	3'649'500
Gebäude Sitten (Grundstück):	<u>513'900</u>
Total:	4'163'400
./.. Buchwert gemäss Bilanz	<u>-780'150</u>
Reserve auf Gebäuden:	<u><u>3'383'250</u></u>

Pauli AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
AKTIVEN		
<u>Umlaufvermögen</u>		
Kasse	27'863	10'503
Postcheck	126'967	13'506
Bankguthaben	23'866	69'019
Wertschriften	45'109	41'314
Kundenguthaben	4'598'692	3'669'028
Delkredere	-490'829	-765'000
Sonstige Guthaben	689'971	147'309
Darlehen Aktionär	458'984	0
Guthaben bei nahestehenden Gesellschaften	1'144'890	592'408
Vorräte	195'000	240'000
Aktive Rechnungsabgrenzung	137'985	121'416
Total Umlaufvermögen	6'958'498	4'139'503
<u>Anlagevermögen</u>		
Immobilien	2'673'300	2'207'250
Betriebseinrichtungen	1'231'055	175'205
Fahrzeuge	137'250	141'000
Total Anlagevermögen	4'041'605	2'523'455
Total AKTIVEN	11'000'103	6'662'958

Pauli AG Jahresrechnung 2007

Bilanz per 31.12.2007

	2007	2006
	CHF	CHF
PASSIVEN		
<u>Fremdkapital</u>		
Schulden aus Lieferungen u. Leistungen	1'107'536	440'945
Sonstige Kreditoren	576'770	536'591
Schulden gegenüber nahestehende Personen	863'389	220'705
Darlehen Personalfürsorgestiftung	43'499	68'688
Darlehen Aktionär	0	242'455
Darlehen nahestehende Gesellschaften	0	405'000
Bankschulden	65'893	529'658
Hypotheken	2'872'500	1'477'500
Passive Rechnungsabgrenzung	254'442	312'170
Diverse Rückstellungen	2'708'538	157'500
Total Fremdkapital	8'492'567	4'391'212
<u>Eigenkapital</u>		
Aktienkapital	1'500'000	1'500'000
Gesetzliche Reserven	90'000	82'500
Bilanzgewinn	917'536	689'246
Total Eigenkapital	2'507'536	2'271'746
Total PASSIVEN	11'000'103	6'662'958

Pauli AG Jahresrechnung 2007

	2007	2006
Erfolgsrechnung von 01.01.2007 bis 31.12.2007	CHF	CHF
ERTRAG		
Arbeits und Verkaufserlös	21'460'229	15'992'344
Erlösminderungen	-1'185'320	-481'417
Nettoerlös	20'274'909	15'510'927
Finanzertrag	22'357	0
Ausserordentlicher Ertrag	307'500	80'882
Ausserbetrieblicher Finanzertrag	57'322	7'842
Total ERTRAG	20'662'088	15'599'651
AUFWAND		
Material- und Warenaufwand	3'921'922	3'174'345
Personalaufwand	7'699'114	6'712'753
Mietaufwand	1'131'892	1'210'314
Finanzaufwand	122'784	105'215
Unterhalt und Reparaturen	1'082'441	738'059
Abschreibungen	911'502	596'771
Versicherungen und Gebühren	706'502	667'656
Übriger Betriebsaufwand	2'403'213	1'620'077
Verwaltungsaufwand	376'023	346'091
Werbe- und Verkaufsaufwand	124'984	89'707
Ausserordentlicher Aufwand	1'702'862	74'622
Steuern	168'059	84'844
Total AUFWAND	20'351'298	15'420'454
Gewinn	310'790	179'197

Pauli AG Jahresrechnung 2007

Anhang zur Jahresrechnung 2007	2007 CHF	2006 CHF
--------------------------------	-------------	-------------

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Solidarbürgschaft	750'000	750'000
-------------------	---------	---------

Eine Solidarbürgschaft für einen Höchstbetrag von CHF 750'000 zu Gunsten der Credit Suisse für ein Darlehen an die Schettland Immobilien AG.

Immobilien

Luzern, Solothurn, Vevey Betriebsstätte		
- Buchwert	2'673'300	2'207'250
- Brandversicherungswert	5'500'000	5'000'000

Verpfändete Aktiven zur Sicherung eigener Verpflichtungen

- Beanspruchte Kredite	2'872'500	1'477'500
- Schuldbrief Inhaber	3'500'000	2'000'000

Brandversicherungswerte

Waren und Betriebseinrichtungen * (Solothurn, Lurzern, Vevey und Sitten)	22'500'000	22'500'000
---	------------	------------

Die Maschinen, Betriebseinrichtungen und Waren sind bei der Winterthur Versicherung über die Gesellschaft Pauli AG, Solothurn versichert. Die globale Deckung beträgt Fr. 22'500'000 für die vier Produktionsstandorte.

Die Betriebseinrichtungen sind in den Buchhaltungen der Schwestergesellschaften (Immobilien-gesellschaften) Weber AG, Schettland Immobilien AG aufgeführt. Die Buchwerte der obenerwähnten Elemente sind:

Buchwert Waren	195'000	240'000
Buchwert Betriebseinrichtungen	1'231'055	175'205
Buchwert Betriebseinrichtungen Luzern *	960'000	2'626'519
Buchwert Betriebseinrichtungen Solothurn *	3'161	3'161
Total	<u>2'389'216</u>	<u>3'044'885</u>

* In den Bilanzen der Schettland Immobilien AG und der Weber AG

Beilage 6

	2007	2006
	CHF	CHF
<u>Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen</u>		
Darlehen Personalfürsorgestiftung	43'499	68'688
Kontokorrent Sammelstiftung BVG der Zürich Lebensversicherung	140'250	-9'820
Total	<u>183'749</u>	<u>58'868</u>

Leasingverpflichtung

Maschinen, Kompressoren	107'640	215'280
Personenwagen, Lastwagen	56'496	162'300
Gabelstapler	112'332	0
Total	<u>276'468</u>	<u>377'580</u>

Guthaben an nahestende Gesellschaften

1'144'890 **592'408**

Dieser Posten enthält das Darlehen an die Schettland Immobilien AG über CHF 952'862. Da die Schettland Immobilien AG überschuldet ist, wurde eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Diverse Informationen

Rückstellungen

Rückstellung Garantiarbeiten	296'176	0
Rückstellung Solidarbürgschaft Schettland Immobilien AG	750'000	0
Rückstellung Guthaben gegenüber Schettland Immobilien AG	952'862	0
Diverse betriebliche Rückstellungen	<u>709'500</u>	<u>157'500</u>
Total	<u>2'708'538</u>	<u>157'500</u>

Eidgenössische Steuerverwaltung
Administration fédérale des contributions
Amministrazione federale delle contribuzioni

Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben
Division principale de l'impôt fédéral direct, de l'impôt anticipé, des droits de timbre
Divisione principale imposta federale diretta, imposta preventiva, tassa di bollo

Direkte Bundessteuer

Steuerperiode 1997

Bern, 6. Juni 1997

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Kreisschreiben Nr. 6

Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

1. Einleitung

Zwischen den Beteiligten einer Gesellschaft und der Gesellschaft selber können sowohl vertragsrechtliche als auch beteiligungsrechtliche Beziehungen bestehen. Das Zivilrecht wie auch das Steuerrecht gehen dabei von der Annahme aus, dass juristische Personen selbständige Rechtssubjekte darstellen. Dies führt zu einer steuerlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter, indem Gewinne bei der Gesellschaft als Ertrag und im Zeitpunkt der Ausschüttung beim Gesellschafter als Einkommen besteuert werden. Gewährt ein Aktionär der Gesellschaft ein Darlehen, sind für ihn die daraus fliessenden Zinsen wie die Dividendenausschüttungen steuerbares Einkommen. Für die Gesellschaft indes sind die Darlehenszinsen grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand, die Dividenden dagegen sind Gewinnverwendung und damit nicht abzugsfähig. Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen sind bei der Gesellschaft aufzurechnen.

Die Regeln über das verdeckte Eigenkapital dienen der steuerlichen Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital. Der Wortlaut von Artikel 75 DBG stellt insofern eine Neuerung dar, als von den Steuerbehörden nicht mehr eine Steuerumgehung nachgewiesen werden muss (ungewöhnliche Rechtsgestaltung, welche lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen und welche tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führte, falls sie von den Steuerbehörden hingenommen würde), damit verdecktes Eigenkapital angenommen werden kann.

2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

2.1. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für die Kapitalsteuer

Für die Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist grundsätzlich vom Verkehrswert der Aktiven auszugehen. Massgebend sind die Verkehrswerte am Ende der Steuerperiode (Art. 81 DBG). Sofern keine höheren Verkehrswerte nachgewiesen sind, geht die Veranlagungsbehörde von den Gewinnsteuerwerten aus.

Vom Verkehrswert sind in der Regel die folgenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten:

Flüssige Mittel	100 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85 %
Andere Forderungen	85 %
Vorräte	85 %
Uebrigtes Umlaufvermögen	85 %
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90 %
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80 %
Kotierte in- und ausländische Aktien	60 %
Uebrige Aktien und GmbH-Anteile	50 %
Beteiligungen	70 %
Darlehen	85 %
Betriebseinrichtungen	50 %
Fabrikliegenschaften	70 %
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70 %
Uebrige Liegenschaften	80 %
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0 %
Andere immaterielle Anlagen	70 %

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Wesentlich ist, dass nur derjenige Teil als verdeckt gilt, der direkt oder indirekt von Anteilshabern oder diesen nahestehenden Personen stammt. Wird das Fremdkapital von unabhängigen Dritten - ohne Sicherstellung durch den Anteilshaber oder diesem nahestehende Personen - zur Verfügung gestellt, liegt kein verdecktes Eigenkapital vor.

Der Nachweis, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält, bleibt vorbehalten.

2.2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für das Verhältniskapital

Das nach den vorerwähnten Regeln ermittelte Eigenkapital bildet auch Grundlage für die Berechnung des Verhältniskapitals.

2.3. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals zur Berechnung der aufzurechnenden Schuldzinsen

Im Regelfall wird auf den Stand am Ende der Steuerperiode abgestellt. Grossen Verkehrswert- oder Bestandesveränderungen innerhalb der Steuerperiode kann angemessen Rechnung getragen werden.

3. Steuerliche Behandlung

3.1. Ermittlung der Aufrechnung für die Gewinnsteuer

Nach Artikel 65 DBG gehören zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 75 DBG zum Eigenkapital zu rechnen ist. Die auf das verdeckte Eigenkapital entfallenden Schuldzinsen sind daher dem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen und gemäss Artikel 57 ff. DBG zu besteuern.

Werden Darlehen von Beteiligten oder diesen Nahestehenden zu einem Zinssatz zur Verfügung gestellt, der unter dem marktüblichen Zinsniveau liegt, wird vom gesamten Darlehenszins soviel als abzugsfähiger Aufwand anerkannt, als gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen für das anerkannte Fremdkapital zulässig wäre. Nur der verbleibende Rest wird aufgerechnet.

3.2. Zinsloses Darlehen von Aktionären

Die gesetzliche Bestimmung von Artikel 75 DBG verlangt nicht das Vorliegen einer Steuerumgehung. Deshalb ist verdecktes Eigenkapital für die Kapitalsteuer und das Verhältniskapital auch dann anzunehmen, wenn das betreffende Kapital dem Aktionär nicht verzinst wurde.

3.3. Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrags

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Grund- und Stammkapital und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Grund- und Stammkapital verrechnet werden.

3.4. Rückzahlung von verdecktem Eigenkapital

Das als verdecktes Eigenkapital ermittelte Fremdkapital von Aktionären und diesen nahestehenden Personen ist bei der Rückzahlung steuerfrei.

Der Hauptabteilungschef

Samuel Tanner



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

**Direkte Bundessteuer
Verrechnungssteuer**

Bern, 30. Januar 2007
Su/Ds

Rundschreiben

Zinssätze 2007 für die Berechnung der geldwerten Leistungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsler Vorschüsse an Aktionäre / Gesellschafter oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Guthaben der Beteiligten oder ihnen nahestehenden Personen vergütet werden. **Solche geldwerten Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965) und Artikel 20 Absatz 1 VStV (Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966) der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 spontan anzumelden.** Für die Bemessung derselben stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit **1. Januar 2007** auf folgende Zinssätze ab:

		Zinssatz
1	Für Vorschüsse an Beteiligte (in Schweizer Franken)	mindestens:
1.1	aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss	2 3/4 %
1.2	aus Fremdkapital finanziert	1/4 - 1/2 % *
	Selbstkosten + mindestens	2 3/4 %

* - bis und mit CHF 10 Mio. 1/2 %
- über CHF 10 Mio. 1/4 %

2 Für Vorschüsse von Beteiligten (in Schweizer Franken)

höchstens:

	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite:		
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft	3 %	3 1/2 %
- Rest,	4 % **	4 1/2 % **

wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten:

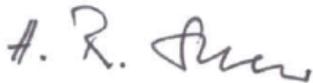
- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70 % vom Verkehrswert
- Übrige Liegenschaften bis 80 % vom Verkehrswert

2.2 Betriebskredite:

- | | |
|---|------------|
| - bei Handels- und Fabrikationsunternehmen | 5 % ** |
| - bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften | 4 1/2 % ** |

** Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist (<http://www.estv.admin.ch/data/dvs/druck/kreis/d/w97-006d.pdf>).

Abteilung Externe Prüfung



H.R. Suter
Chef

Das Guthaben der Pauli AG gegenüber der Schettland Immobilien AG hat sich im Jahr 2007 wie folgt entwickelt:

Anfangsbestand per 01.01.2007	410'055
Erhöhung per 01.01.2007	497'432
Zinsen 2007	<u>45'375</u>
Schlussbestand per 31.12.2007	952'862

Fach 611

Allgemeine Treuhandpraxis

Aufgabe 1

Prüfungsdauer:	100 Minuten
Max. Punkte:	50 Punkte

Ausgangslage

Birrer Johann betreibt in Rothenthurm (SZ) erfolgreich einen Handels- und Reparaturbetrieb von speziellen technischen Produkten in der Rechtsform einer Einzelfirma. Er ist 52-jährig und verheiratet mit Esther, 51, und sie haben zwei erwachsene Kinder im Alter von 22 und 24 Jahren. Die Kinder haben kein Interesse am Geschäft ihrer Eltern. Neben der ins Auge zu fassende Nachfolgelösung besteht beraterischer Handlungsbedarf in verschiedenen Bereichen, weshalb sich das Ehepaar Birrer an Sie als Berater wendet.

Da dieses Mandat neu ist, erhalten Sie verschiedene Informationen in den Beilagen 1 und 2:

Beilage 1:

- Erfolgsrechnungen 2006 und 2007
- Bilanzen per 31.12.2006 und 31.12.2007

Beilage 2:

- Übersicht der stillen Reserven per 31.12.2006 und 31.12.2007
- ergänzende Angaben betreffend Privatvermögen sowie Versicherungs- und Vorsorgesituation

Aufgabe 1 – Thema Steuern (14 Punkte)

Johann Birrer konnte vor 22 Jahren sehr günstig im Zusammenhang mit der Erbteilung einen alten, baufälligen „Schopf“ [in der Folge als Ökonomiegebäude bezeichnet] zu einem Preis von CHF 50'000.— erwerben. Der Erwerb erfolgte ohne eine Zahlung, sondern in Anrechnung der Teilung des landwirtschaftlichen Heimwesens mit seinen Geschwistern. Da für dieses Ökonomiegebäude kein Geld floss, wurde der Ankaufspreis dieser Liegenschaft nie in die Bilanz der Einzelfirma eingebucht. In diesem Ökonomiegebäude begann er seine selbständige Erwerbstätigkeit und investierte insgesamt in einem Zeitraum von mehreren Jahren CHF 240'000.—. Diese Investitionen sind vollständig abgeschrieben und die Bilanz weist im Konto „Liegenschaft Ökonomiegebäude“ einen Wert von CHF 1.— aus. Es stellt Geschäftsvermögen dar.

Mit dem Ausbau seiner Dienstleistungen und der Handelstätigkeit wurde das Ökonomiegebäude schon bald zu klein. Deshalb wurde seit 10 Jahren zusätzlich ein Lagerraum mit Werkstatt gemietet. Gegen Ende des Jahres 2007 konnte er eine Landparzelle im neu erschlossenen Industriegebiet der Gemeinde kaufen um einen Neubau zu realisieren, wo die Raumbedürfnisse für die weitere Zukunft der Firma gelöst sein werden. Die Räume im Ökonomiegebäude werden somit nicht mehr zwingend für die geschäftliche Tätigkeit benötigt.

Die Einzelfirma Johann Birrer rechnet bei der Mehrwertsteuer nach vereinnahmten Entgelten effektiv ab.

Frage 1.1 (3 Punkte)

Bestehen im Geschäftsabschluss 2007 aus steuerlicher Sicht problematische Positionen? Nennen Sie diese Positionen und berechnen Sie die Aufrechnungen, welche mutmasslich durch die Steuerbehörde vorgenommen werden. Begründen Sie kurz Ihre Antworten.

Frage 1.2 (2 Punkte)

Die Steuerverwaltung hat im Rahmen der Neuschätzung der Liegenschaften festgestellt, dass der Ankaufspreis des Ökonomiegebäudes (CHF 50'000.–) nie in die Bilanz aufgenommen wurde. Welche steuerlichen Folgen hat dies?

Frage 1.3 (6 Punkte)

Erläutern Sie für folgende Varianten a) – c) jeweils die Steuerfolgen bei den direkten Steuern (Bund und Kantonale Steuern) und bei der Grundstückgewinnsteuer nach monistischem System (keine Berechnungen notwendig).

- a) Das Ökonomiegebäude wird zu einem Preis von CHF 430'000.— veräussert.
- b) Das Ökonomiegebäude wird neu für private Zwecke genutzt.
- c) Das Ökonomiegebäude wird zu 40% vermietet und zu 60% selber geschäftlich weitergenutzt.

Frage 1.4 (3 Punkte)

Welche Varianten bezüglich Mehrwertsteuer bestehen, falls das Ökonomiegebäude an einen Dritten veräussert wird? Beschreiben Sie die Varianten (Bezeichnung, Ablauf, Voraussetzungen und Folgen) stichwortartig. Es sind keine Berechnungen verlangt.

Aufgabe 2 – Rechtsformwahl und Steuerfolgen (19 Punkte)

Frage 2.1 (2 Punkte)

Herr Birrer fragt Sie, ob er im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung in seiner Situation die Rechtsform von der Einzelfirma in eine AG bzw. GmbH ändern soll. Nennen Sie Argumente, welche grundsätzlich für bzw. gegen eine Umwandlung in eine juristische Gesellschaft sprechen (insgesamt max. 4 Antworten).

Frage 2.2 (2 Punkte)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft steuerneutral erfolgen?

Frage 2.3 (10 Punkte)

Herr Birrer ist unschlüssig, ob die Umwandlung der Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft sinnvoll ist. Er ist insbesondere unsicher, wie sich die jährlichen Kosten zwischen einer Einzelfirma und einer Aktiengesellschaft verändern.

Erstellen Sie eine Vergleichsrechnung der Steuern (Gewinn- und Einkommenssteuern, ohne Berücksichtigung der übrigen Einkommen des Ehepaars Birrer) und der obligatorischen Sozialversicherungen (ohne Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung). Berücksichtigen Sie für Ihre Berechnungen zudem die maximalen Beiträge für die Säule 3a für Herr Birrer. Zeigen Sie alle Abgaben auf, bis der gesamte Gewinn im privaten Vermögen von Herr Birrer ist. Erstellen Sie Ihre Berechnungen auf der Basis der Erfolgsrechnung 2007. Treffen Sie wenn notwendig praxisnahe Annahmen.

Frage 2.4 (2 Punkte)

Für den Fall, dass eine AG gegründet wird, muss Herr Birrer noch entscheiden, ob die geschäftlich genutzten Liegenschaften in die AG übernommen oder privat gehalten (und an die AG vermietet werden) werden sollen. Zu welcher Variante raten Sie Herrn Birrer? Begründungen Sie Ihre Antwort genau.

Frage 2.5 (3 Punkte)

Damit Herr Birrer Ihnen den Auftrag für diese Umwandlung der Einzelfirma in eine AG erteilen kann, möchte er von Ihnen wissen, welche Kosten jetzt einmalig inkl. der Gründung der AG anfallen und wie hoch diese approximativ sind. Gliedern Sie die Kostenarten und deren Beträge sinnvoll und aussagekräftig.

Aufgabe 3 – Vorsorge für Herr und Frau Birrer (4 Punkte)

Frage 3.1 (2 Punkte)

Was hätte bisher (als Einzelfirmainhaber) bei Herrn und Frau Birrer im Bereich der 2. und 3. Säule optimiert werden können?

Frage 3.2 (2 Punkte)

Nachdem die „Birrer Technik AG“ gegründet wurde, ist die Vorsorgesituation von Herr und Frau Birrer grundsätzlich zu überprüfen und neu zu gestalten. Was schlagen Sie vor,

- a) im Bereich der 2. Säule zu tun
- b) im Bereich der 3. Säule zu tun

Aufgabe 4 – Vermögensverwaltung (13 Punkte)

Die Eheleute Birrer möchten durch Sie betreffend Vermögensverwaltung beraten werden.

Frage 4.1 (3 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass aufgrund der Schlussbilanz 31.12.2007 eine AG mit einem Aktienkapital von CHF 200'000.– gegründet wurde. Das restliche Eigenkapital der Einzelfirma wurde Herrn Birrer auf ein Aktionärsdarlehenskonto gutgeschrieben. Herr Birrer möchte wissen, ob die AG ihm das Darlehen zurückzahlen soll/kann.

Zeigen Sie Herrn Birrer verschiedene Szenarien betreffend Höhe seines Aktionärsdarlehens in der AG auf. Berücksichtigen Sie dabei die private Vermögenssituation und die finanzielle Situation der AG. Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 4.2 (2 Punkte)

Unabhängig Ihrer Antwort der Frage 4.1 fliessen dem Privatvermögen aus der AG CHF 180'000.– zu. Welchen Betrag des Privatvermögens würden Sie einer Bank bzw. einem privaten Vermögensverwalter zur Bewirtschaftung übergeben? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 4.3 (2 Punkte)

Welche Anlageproduktarten würden Sie dem Ehepaar Birrer empfehlen, wenn Sie wissen, dass sie tendenziell eher zu den sicherheitsorientierten Anleger gehören?

Frage 4.4 (2 Punkte)

Es ist üblich, dass bei einer Vermögensverwaltung durch Dritte ein Vertrag geschlossen wird. Nennen Sie die spezifischen Inhalte eines solchen Vertrags.

Frage 4.5 (2 Punkte)

Unterschieden werden drei Anlageziele: 1. Wachstum, 2. Rendite, 3. Ausgewogenheit. Welche Merkmale sind dem Anlageziel „Wachstum“ zuzuordnen?

Frage 4.6 (2 Punkte)

Erklären Sie folgende Begriffe:

- Option
- PER
- LIBOR
- Zero-Bond

Birrer Johann

Erfolgsrechnung 2007 und 2006 (in CHF)

	2007	%	2006	%
Betriebsertrag aus Lieferung und Leistung	2'944'114.97	100.0%	2'649'472.35	100.0%
Veränderung Delkredere/Angefangene Arbeiten/Garantierückstellung	-100'900.00	-3.4%	-21'300.00	-0.8%
Total Betriebsertrag	2'843'214.97	96.6%	2'628'172.35	99.2%
Aufwand für Material	2'024'112.60	68.8%	1'824'912.60	68.9%
Veränderungen Warenlager	10'300.00	0.3%	9'700.00	0.4%
Total Aufwand für Material	2'034'412.60	69.1%	1'834'612.60	69.2%
Bruttoergebnis I	808'802.37	27.5%	793'559.75	30.0%
Total Personalaufwand	340'914.25	11.6%	320'231.45	12.1%
Bruttoergebnis II	467'888.12	15.9%	473'328.30	17.9%
Miete	42'000.00	1.4%	42'000.00	1.6%
Unterhalt Maschinen und Fahrzeuge	44'183.05	1.5%	58'306.37	2.2%
Versicherungen, Gebühren, Abgaben	17'864.20	0.6%	19'994.10	0.8%
Strom, Entsorgung, Übriger Betriebsaufwand	15'240.67	0.5%	37'900.42	1.4%
Übriger Büro- und Verwaltungsaufwand	34'104.12	1.2%	31'155.54	1.2%
Privatanteile	-3'949.82	-0.1%	-1'858.72	-0.1%
Werbung, Spesen, Spenden, Ausstellung	58'064.57	2.0%	32'904.23	1.2%
Finanzerfolg	1'652.45	0.1%	-1'405.90	-0.1%
Total Betriebsaufwand	209'159.24	7.1%	218'996.04	8.3%
Abschreibungen	0.00	0.0%	12'375.20	0.5%
Unternehmensgewinn	258'728.88	8.8%	241'957.06	9.1%

Bilanz per 31.12.2007 und 31.12.2006 (in CHF)

	31.12.2007	%	31.12.2006	%
Aktiven				
Kassa	3'257.60	0.3%	1'864.49	0.3%
Schwyzer Kantonalbank	251'392.50	24.4%	294'328.55	45.6%
Forderung aus Lieferung und Leistung	135'083.00	13.1%	130'020.00	20.1%
Wertberichtigung aus Lieferung und L.	-27'000.00	-2.6%	-24'300.00	-3.8%
Materialvorräte	143'500.00	13.9%	153'800.00	23.8%
Angefangene Arbeiten	63'200.00	6.1%	90'400.00	14.0%
Maschinen/Geräte/Werkzeuge/Einr.	1.00	0.0%	1.00	0.0%
Liegenschaft "Oekonomiegebäude"	1.00	0.0%	1.00	0.0%
Liegenschaft "Land für Neubau"	460'000.00	44.7%	0.00	0.0%
Total Aktiven	1'029'435.10	100.0%	646'115.04	100.0%
Passiven				
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus L+L	94'767.15	9.2%	107'628.75	16.7%
Bankdarlehen für Land	200'000.00	19.4%	0.00	0.0%
Garantierückstellungen	105'600.00	10.3%	34'600.00	5.4%
Eigenkapital	629'067.95	61.1%	503'886.29	78.0%
Total Passiven	1'029'435.10	100.0%	646'115.04	100.0%

Birrer Johann

Stille Reserven per 31.12.2007 und 31.12.2006 (in CHF)

	<u>31.12.2007</u>	<u>31.12.2006</u>
Materialvorräte	140'000.00	120'000.00
Angefangene Arbeiten	95'000.00	40'000.00
Liegenschaft "Oekonomiegebäude"	374'199.00 *	374'199.00 *
Maschinen/Geräte/Werkzeuge/Eintr.	200'000.00 (Schätzung)	200'000.00 (Schätzung)
Garantierückstellung	<u>105'600.00</u>	<u>34'600.00</u>
Total messbare stille Reserven	914'799.00	768'799.00

* = inbezug auf Steuerschätzungswert

Ergänzende Informationen (in CHF)

<u>Privatvermögen (ohne Geschäfts-Vermögen in Bilanz)</u>	<u>31.12.2007</u>
Liquidität	630'000.00
Aktien und Obligationen	40'000.00
Einfamilienhaus	
Steuerwert	1'215'000.00
Eigenmietwert/Jahr	38'400.00
Hypothek	500'000.00
Schuldzinsen/Jahr	17'500.00
jährliche Amortisation	30'000.00

Versicherungs- und Vorsorgesituation

jährliche Einzahlung Säule 3a Ehemann	28'944.00
Bruttolohn für Ehefrau	18'000.00
versicherter Lohn Ehemann bei Krankheit und Unfall	 120'000.00

Fach 611

Allgemeine Treuhandpraxis

Aufgabe 1

Lösungsblätter

Aufgabe 1 – Thema Steuern (14 Punkte)

Frage 1.1 (3 Punkte)

Bestehen im Geschäftsabschluss 2007 aus steuerlicher Sicht problematische Positionen? Nennen Sie diese Positionen und berechnen Sie die Aufrechnungen, welche mutmasslich durch die Steuerbehörde vorgenommen werden. Begründen Sie kurz Ihre Antworten.

Frage 1.2 (2 Punkte)

Die Steuerverwaltung hat im Rahmen der Neuschätzung der Liegenschaften festgestellt, dass der Ankaufspreis des Ökonomiegebäudes (CHF 50'000.–) nie in die Bilanz aufgenommen wurde. Welche steuerlichen Folgen hat dies?

Frage 1.3 (6 Punkte)

Erläutern Sie für folgende Varianten a) – c) jeweils die Steuerfolgen bei den direkten Steuern (Bund und Kantonale Steuern) und bei der Grundstückgewinnsteuer nach monistischem System (keine Berechnungen notwendig).

a) Das Ökonomiegebäude wird zu einem Preis von CHF 430'000.— veräussert.

b) Das Ökonomiegebäude wird neu für private Zwecke genutzt.

c) Das Ökonomiegebäude wird zu 40% vermietet und zu 60% selber geschäftlich weitergenutzt.

Frage 1.4 (3 Punkte)

Welche Varianten bezüglich Mehrwertsteuer bestehen, falls das Ökonomiegebäude an einen Dritten veräußert wird? Beschreiben Sie die Varianten (Bezeichnung, Ablauf, Voraussetzungen und Folgen) stichwortartig. Es sind keine Berechnungen verlangt.

Aufgabe 2 – Rechtsformwahl und Steuerfolgen (19 Punkte)

Frage 2.1 (2 Punkte)

Herr Birrer fragt Sie, ob er im Hinblick auf eine Nachfolgeregelung in seiner Situation die Rechtsform von der Einzelfirma in eine AG bzw. GmbH ändern soll. Nennen Sie Argumente, welche grundsätzlich für bzw. gegen eine Umwandlung in eine juristische Gesellschaft sprechen (insgesamt max. 4 Antworten).

Frage 2.2 (2 Punkte)

Unter welchen Voraussetzungen kann die Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft steuerneutral erfolgen?

Frage 2.3 (10 Punkte)

Herr Birrer ist unschlüssig, ob die Umwandlung der Einzel firma in eine Aktiengesellschaft sinnvoll ist. Er ist insbesondere unsicher, wie sich die jährlichen Kosten zwischen einer Einzel firma und einer Aktiengesellschaft verändern.

Erstellen Sie eine Vergleichsrechnung der Steuern (Gewinn- und Einkommenssteuern, ohne Berücksichtigung der übrigen Einkommen des Ehepaars Birrer) und der obligatorischen Sozialversicherungen (ohne Unfallversicherung, Krankentaggeldversicherung). Berücksichtigen Sie für Ihre Berechnungen zudem die maximalen Beiträge für die Säule 3a für Herr Birrer. Zeigen Sie alle Abgaben auf, bis der gesamte Gewinn im privaten Vermögen von Herr Birrer ist. Erstellen Sie Ihre Berechnungen auf der Basis der Erfolgsrechnung 2007. Treffen Sie wenn notwendig praxisnahe Annahmen.

	Einzel firma	Aktiengesellschaft

Berechnungen und Begründungen zu Antwort 2.3

Frage 2.4 (2 Punkte)

Für den Fall, dass eine AG gegründet wird, muss Herr Birrer noch entscheiden, ob die geschäftlich genutzten Liegenschaften in die AG übernommen oder privat gehalten (und an die AG vermietet werden) werden sollen. Zu welcher Variante raten Sie Herrn Birrer? Begründen Sie Ihre Antwort genau.

Frage 2.5 (3 Punkte)

Damit Herr Birrer Ihnen den Auftrag für diese Umwandlung der Einzelfirma in eine AG erteilen kann, möchte er von Ihnen wissen, welche Kosten jetzt einmalig inkl. der Gründung der AG anfallen und wie hoch diese approximativ sind. Gliedern Sie die Kostenarten und deren Beträge sinnvoll und aussagekräftig.

Aufgabe 3 – Vorsorge für Herr und Frau Birrer (4 Punkte)

Frage 3.1 (2 Punkte)

Was hätte bisher (als Einzelfirmainhaber) bei Herrn und Frau Birrer im Bereich der 2. und 3. Säule optimiert werden können?

Frage 3.2 (2 Punkte)

Nachdem die „Birrer Technik AG“ gegründet wurde, ist die Vorsorgesituation von Herr und Frau Birrer grundsätzlich zu überprüfen und neu zu gestalten. Was schlagen Sie vor,

a) im Bereich der 2. Säule zu tun

b) im Bereich der 3. Säule zu tun

Aufgabe 4 – Vermögensverwaltung (13 Punkte)

Die Eheleute Birrer möchten durch Sie betreffend Vermögensverwaltung beraten werden.

Frage 4.1 (3 Punkte)

Gehen Sie davon aus, dass aufgrund der Schlussbilanz 31.12.2007 eine AG mit einem Aktienkapital von CHF 200'000.– gegründet wurde. Das restliche Eigenkapital der Einzelfirma wurde Herrn Birrer auf ein Aktionärsdarlehenskonto gutgeschrieben. Herr Birrer möchte wissen, ob die AG ihm das Darlehen zurückzahlen soll/kann.

Zeigen Sie Herrn Birrer verschiedene Szenarien betreffend Höhe seines Aktionärsdarlehens in der AG auf. Berücksichtigen Sie dabei die private Vermögenssituation und die finanzielle Situation der AG. Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 4.2 (2 Punkte)

Unabhängig Ihrer Antwort der Frage 4.1 fließen dem Privatvermögen aus der AG CHF 180'000.– zu. Welchen Betrag des Privatvermögens würden Sie einer Bank bzw. einem privaten Vermögensverwalter zur Bewirtschaftung übergeben? Begründen Sie Ihre Antwort.

Frage 4.3 (2 Punkte)

Welche Anlageproduktarten würden Sie dem Ehepaar Birrer empfehlen, wenn Sie wissen, dass sie tendenziell eher zu den sicherheitsorientierten Anleger gehören?

Frage 4.4 (2 Punkte)

Es ist üblich, dass bei einer Vermögensverwaltung durch Dritte ein Vertrag geschlossen wird. Nennen Sie die spezifischen Inhalte eines solchen Vertrags.

Fach 611

Allgemeine Treuhandpraxis

Aufgabe 2

Prüfungsdauer:	140 Minuten
Max. Punkte:	70 Punkte

Ausgangslage

Daniel Odermatt (27 jährig), Hans Küng (57 jährig) und Thomas Widmer (30 jährig) wollen gemeinsam ein Handelsunternehmen aufbauen. Geplant ist der Import von Spielwaren. Der Vertrieb soll an den Gross- und den Detail-Handel erfolgen. Für den Absatz der Produkte an den Detailhandel ist der Aufbau eines Aussendienst-Netztes mit mindestens 10 Mitarbeitern geplant. Die Lagerfläche für das Warenlager in der Schweiz wird in einer Verteilzentrale gemietet. Dort werden die Dienstleistungen „Einlagerung, Konfektion, Auslieferung und Fakturierung“ bezogen.

Die drei Initianten gelangen nun mit verschiedenen Fragen/Aufträgen an Sie.

Aufgabe 1 – Firmengründung (28 Punkte)

Bereits entschieden ist, dass eine Kapitalgesellschaft gegründet werden soll. Die Gründer können maximal folgende Gelder einbringen:

Daniel Odermatt	CHF	80'000
Hans Küng	CHF	320'000
Thomas Widmer	CHF	170'000

Aufgabe 1.1 (4 Punkte)

Zeigen Sie den Kunden vier wesentliche rechtliche Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf und erläutern Sie diese.

Aufgabe 1.2 (4 Punkte)

Der Entscheid ist auf eine Aktiengesellschaft gefallen. Nun stellt sich die Frage nach der Höhe des Aktienkapitals und der Höhe der Beteiligungen der drei Partner.

Welche Überlegungen müssen im vorliegenden Fall in diese Diskussion einfliessen? Führen Sie jeweils den Diskussionspunkt und in Stichworten die Fragestellungen/Überlegungen zu diesem Punkt auf.

Aufgabe 1.3 (2 Punkte)

Die drei Gründer haben sich auf folgende Kapitalbeteiligungen geeinigt:

Daniel Odermatt	CHF	80'000	26.7 %
Hans Küng	CHF	120'000	40.0 %
Thomas Widmer	<u>CHF</u>	<u>100'000</u>	33.3 %
Total Aktienkapital	CHF	300'000	

Sie empfehlen den drei nun den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Als wichtigen Punkt sehen Sie vor, eine Regelung aufzunehmen, die verhindern soll, dass ein Aktionär seine Aktien ohne das Wissen bzw. die Zustimmung der anderen verkaufen oder verpfänden kann. Formulieren Sie stichwortartig diesen Passus des ABV's.

Aufgabe 1.4 (4 Punkte)

Die drei Gründer wollen die Gesellschaft gemeinsam und einheitlich führen. Damit dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, sollen wichtige Entscheidungen nur gefällt werden können, wenn alle Partner einverstanden sind.

Sie schlagen vor, diese Regelung ebenfalls im ABV aufzunehmen. Welche Entscheidungen sollen unter diesem Punkt aufgeführt werden? Nennen Sie die 8 wichtigsten.

Aufgabe 1.5 (4 Punkte)

Welche weiteren Punkte (Wiederholungen aus Antwort 1.3 und 1.4 werden nicht bewertet) sind aus Ihrer Sicht im vorliegenden Fall im ABV zu regeln? Nennen Sie nur die Oberbegriffe; es sind keine Umsetzungsvorschläge verlangt.

Aufgabe 1.6 (8 Punkte)

Erläutern Sie den Kunden grundsätzlich die Varianten (Begriffe) betreffend Revisionsstelle, die Voraussetzungen (Kriterien) dazu sowie die Anforderungen an die Revisionsstelle. Verwenden Sie für Ihre Antwort das Schema auf dem Lösungsblatt.

Aufgabe 1.7 (2 Punkte)

Welche Argumente sprechen aus Sicht Ihrer Kunden (Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre) für die Beibehaltung einer Revisionsstelle?

Aufgabe 2 – Preiskalkulation (8 Punkte)

Die Geschäftstätigkeit der Handelsunternehmung wird nun konkret geplant. Thomas Widmer ist für die Preisgestaltung der Produkte zuständig und will nun eine Kalkulation vorbereiten. Dabei bittet er Sie um Unterstützung.

Aufgabe 2.1 (8 Punkte)

Als erstes soll eine Preiskalkulation für das Produkt A erstellt werden, die folgende Resultate ausweisen muss:

- Einstandspreis je Stück
- Verkaufspreis an Detailhandel je Stück
- Möglicher Konsumentenverkaufspreis je Stück

Thomas Widmer übergibt Ihnen verschiedene Informationen für diese Preiskalkulation (Beilage 1). Erstellen Sie ihm eine Vorlage für die Berechnung in einer Tabellenkalkulation, so dass er diese mit wenigen Eingaben und ohne vertiefte Kenntnisse der Formeln in der Tabellenkalkulation auf sich verändernde Ausgangswerte anpassen kann. Zeigen Sie zu jedem Schritt die Berechnungsformel auf.

Aufgabe 3 – Liquiditätsplanung (10 Punkte)

Aufgabe 3.1 (10 Punkte)

Für die kurzfristige finanzielle Planung soll ein Liquiditätsplan erstellt werden. Dazu erhalten Sie folgende Angaben (unabhängig der Zahlen unter Aufgabe 2):

Erstinvestitionen CHF 100'000

Umsatz

Die Ware wird am Tag nach der Bestellung geliefert und fakturiert. Zahlungsziel 30 Tage netto. Im 3. - 4. Monat wird je ein Umsatz von CHF 120'000 erzielt. Ab dem 6. Monat wird ein Umsatz von CHF 400'000 budgetiert.

Wareneinkauf

Mindestlagerbestand	CHF	100'000
Mindestbestellung für Wareneinkauf	CHF	200'000
Wareneinkauf ist bei Lieferung zahlbar		
Bruttogewinnmarge		40%

Personal und Löhne

Die drei Partner arbeiten ab Gründung der Gesellschaft. Ab dem 3. Monat werden 5 Aussendienstmitarbeiter eingestellt, ab dem 6. Monat zusätzlich 5, insgesamt also 10 Aussendienstmitarbeiter.

Geschäftsleitung	Monatlich je CHF 8'000 Bruttolohn
Aussendienst	Monatlich je CHF 5'000 Bruttolohn

Die Sozialversicherungen können pauschal mit 10% Arbeitnehmer und 20% Arbeitgeber berechnet werden, zahlbar halbjährlich im voraus.

Die Spesen Aussendienst betragen CHF 80 pro Tag und Person und werden monatlich ausbezahlt.

Übrige Kosten

Die übrigen Kosten werden auf monatlich CHF 20'000 budgetiert; zahlbar sofort.

Erstellen Sie ein übersichtliches Schema für die Liquiditätsplanung der ersten 9 Monate, aus dem der Liquiditätsbestand/-fehlbetrag ersichtlich ist. Begründen Sie Ihr Vorgehen je Position und zeigen Sie allfällige Berechnungen auf. Führen Sie die Beträge in Tausender-Franken auf.

Aufgabe 4 – Versicherungen (6 Punkte)

Aufgabe 4.1 (6 Punkte)

Für welche Risiken muss bzw. soll die neue Unternehmung den Abschluss von Versicherungsverträgen prüfen? Nennen Sie jeweils die Art der Versicherung und die üblichen Leistungen.

Aufgabe 5 – Lohnabrechnung (8 Punkte)

Aufgabe 5.1 (8 Punkte)

Das Handelsunternehmen wird für Spitzenzeiten auch Aushilfsmitarbeiter einstellen. Diese sollen kurzfristig, für maximal 2 – 3 Monate eingestellt werden und im Stundenlohn arbeiten. Geplant ist ein Stundenlohn von brutto CHF 37.50 inkl. Ferien.

- a) Erstellen Sie die Lohnabrechnung für einen Aushilfsmitarbeiter (32-jährig), der während 2 Monaten angestellt war und insgesamt 120 Stunden gearbeitet hat.
- b) Begründen Sie für die Versicherungsarten NBUV und BVG Ihr unter Antwort a) gewähltes Vorgehen in wenigen Worten.
- c) Was würde sich an der Abrechnung ändern bzw. wie sieht die Lohnabrechnung aus, wenn der Mitarbeiter nur 56 Stunden gearbeitet hätte und im gleichen Kalenderjahr keine weitere Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber stattfindet? Begründen Sie Ihre Antworten.
- d) Sind für die Veränderungen unter Antwort c) Bewilligungen/Zustimmungen notwendig? Wenn ja, von wem?

Aufgabe 6 – Spesenregelung (10 Punkte)

Aufgabe 6.1 (6 Punkte)

Für die Aussendienstmitarbeiter soll eine klare Spesenregelung gelten. Zeigen Sie der Geschäftsleitung für die nachfolgenden drei Bereiche je zwei mögliche Varianten auf (Beschreibung und Ansätze), die auch steuerlich problemlos akzeptiert werden (Lohnausweis).

Mittagessen
Fahrzeug
Kleinspesen

Aufgabe 6.2 (4 Punkte)

Die Geschäftsleitung hat gehört, dass ein Spesenreglement bei der Steuerverwaltung zur Prüfung eingereicht werden kann.

- a) Was sind die Auswirkungen eines geprüften Spesenreglementes?
- b) Weshalb empfehlen Sie im vorliegenden Fall die Prüfung durch die Steuerverwaltung?

Informationen von Thomas Widmer betreffend Preiskalkulation

Kaufpreis 1 Palett Produkt A	EUR	5'000
Kaufpreis 1 Palett Produkt B	EUR	4'000
Transportkosten von 1 Camion	EUR	1'750

1 Palett enthält 5000 Stück von Produkt A
 1 Palett enthält 6000 Stück von Produkt B

1 Camion liefert 15 Paletten von Produkt A und 20 Paletten von Produkt B

Einfuhrsteuer	7.6%
Zoll	0.2% der selben Basis wie die Einfuhrsteuer
Lagerpreis pro Palett pro Monat	CHF 80
Durchschnittlicher Verbleib im Lager:	2 Monate
Werbebeitrag an Hersteller	2 Prozent des Verkaufspreises des Herstellers
Managementkosten	15 % des Einstandspreises (EP)
Dienstleistungen Verteilzentrale	3 % des Verkaufspreises
Aussendienstkosten	5% des Verkaufspreises beim Grosshandel 15% des Verkaufspreises beim Detailhandel
Gewinnmarge	20%
Marge des Handels	30% des Kundenverkaufspreises beim Detailhandel 50% des Kundenverkaufspreises beim Grosshandel

Fach 611

Allgemeine Treuhandpraxis

Aufgabe 2

Lösungsblätter

Aufgabe 1 – Firmengründung (28 Punkte)

Aufgabe 1.1 (4 Punkte)

Zeigen Sie den Kunden vier wesentliche rechtliche Unterschiede zwischen Aktiengesellschaft (AG) und Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) auf und erläutern Sie diese.

Aufgabe 1.2 (4 Punkte)

Welche Überlegungen müssen im vorliegenden Fall in diese Diskussion einfließen? Führen Sie jeweils den Diskussionspunkt und in Stichworten die Fragestellungen/Überlegungen zu diesem Punkt auf.

Aufgabe 1.3 (2 Punkte)

Sie empfehlen den drei nun den Abschluss eines Aktionärsbindungsvertrags (ABV). Als wichtigen Punkt sehen Sie vor, eine Regelung aufzunehmen, die verhindern soll, dass ein Aktionär seine Aktien ohne das Wissen bzw. die Zustimmung der anderen verkaufen oder verpfänden kann. Formulieren Sie stichwortartig diesen Passus des ABV's.

Aufgabe 1.4 (4 Punkte)

Die drei Gründer wollen die Gesellschaft gemeinsam und einheitlich führen. Damit dieser Grundsatz umgesetzt werden kann, sollen wichtige Entscheidungen nur gefällt werden können, wenn alle Partner einverstanden sind.

Sie schlagen vor, diese Regelung ebenfalls im ABV aufzunehmen. Welche Entscheidungen sollen unter diesem Punkt aufgeführt werden? Nennen Sie die 8 wichtigsten.

Aufgabe 1.5 (4 Punkte)

Welche weiteren Punkte (Wiederholungen aus Antwort 1.3 und 1.4 werden nicht bewertet) sind aus Ihrer Sicht im vorliegenden Fall im ABV zu regeln? Nennen Sie nur die Oberbegriffe; es sind keine Umsetzungsvorschläge verlangt.

Aufgabe 1.6 (8 Punkte)

Erläutern Sie den Kunden grundsätzlich die Varianten (Begriffe) betreffend Revisionsstelle, die Voraussetzungen (Kriterien) dazu sowie die Anforderungen an die Revisionsstelle.

Variante	Voraussetzungen	Anforderungen an die Revisionsstelle

Aufgabe 1.7 (2 Punkte)

Welche Argumente sprechen aus Sicht Ihrer Kunden (Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre) für die Beibehaltung einer Revisionsstelle?

Aufgabe 2 – Preiskalkulation (8 Punkte)

Aufgabe 2.1 (8 Punkte)

Als erstes soll eine Preiskalkulation für das Produkt A erstellt werden, die folgende Resultate ausweisen muss:

- Einstandspreis je Stück
- Verkaufspreis an Detailhandel je Stück
- Möglicher Konsumentenverkaufspreis je Stück

Thomas Widmer übergibt Ihnen verschiedene Informationen für diese Preiskalkulation (Beilage 1). Erstellen Sie ihm eine Vorlage für die Berechnung in einer Tabellenkalkulation, so dass er diese mit wenigen Eingaben und ohne vertiefte Kenntnisse der Formeln in der Tabellenkalkulation auf sich verändernde Ausgangswerte anpassen kann. Zeigen Sie zu jedem Schritt die Berechnungsformel auf.

Stammdaten

Begründungen zu Liquiditätsplanung (Verweis aus Tabelle):

Aufgabe 4 – Versicherungen (6 Punkte)

Aufgabe 4.1 (6 Punkte)

Für welche Risiken muss bzw. soll die neue Unternehmung den Abschluss von Versicherungsverträgen prüfen? Nennen Sie jeweils die Art der Versicherung und die üblichen Leistungen.

Aufgabe 5 – Lohnabrechnung (8 Punkte)

Aufgabe 5.1 (8 Punkte)

- a) Erstellen Sie die Lohnabrechnung für einen Aushilfsmitarbeiter (32-jährig), der während 2 Monaten angestellt war und insgesamt 120 Stunden gearbeitet hat.
- b) Begründen Sie für die Versicherungsarten NBUV und BVG Ihr unter Antwort a) gewähltes Vorgehen in wenigen Worten.

c) Was würde sich an der Abrechnung ändern bzw. wie sieht die Lohnabrechnung aus, wenn der Mitarbeiter nur 56 Stunden gearbeitet hätte und im gleichen Kalenderjahr keine weitere Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber stattfindet? Begründen Sie Ihre Antworten.

d) Sind für die Veränderungen unter Antwort c) Bewilligungen/Zustimmungen notwendig? Wenn ja, von wem?

Aufgabe 6 – Spesenregelung (10 Punkte)

Aufgabe 6.1 (6 Punkte)

Für die Aussendienstmitarbeiter soll eine klare Spesenregelung gelten. Zeigen Sie der Geschäftsleitung für die nachfolgenden drei Bereiche je zwei mögliche Varianten auf (Beschreibung und Ansätze), die auch steuerlich problemlos akzeptiert werden (Lohnausweis).

- Mittagessen
- Fahrzeug
- Kleinspesen

Spesenart	Beschreibung	Ansätze
Mittagessen Variante I		
Mittagessen Variante II		
Fahrzeug Variante I		
Fahrzeug Variante II		
Kleinspesen Variante I		
Kleinspesen Variante II		

Aufgabe 6.2 (4 Punkte)

Die Geschäftsleitung hat gehört, dass ein Spesenreglement bei der Steuerverwaltung zur Prüfung eingereicht werden kann.

a) Was sind die Auswirkungen eines geprüften Spesenreglementes?

b) Weshalb empfehlen Sie im vorliegenden Fall die Prüfung durch die Steuerverwaltung?

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 3

Prüfungsdauer:	60 Minuten
Max. Punkte:	30 Punkte

Akustik Solution AG

Aufgabe 3.1 (10.00 Punkte)

Die Akustik Solution AG stellt spezielle Gipskartonplatten für den Innenausbau her. Es handelt sich um eine patentierte, auf mineralischer Basis beruhende, modulare Produktlinie zur Eindämmung der Nachhallzeit. Das System besteht aus einer vorbeschichteten Mineralfaserplatte, die auf einen festen Untergrund (Beton, Gipsfaserplatten) aufgeklebt und anschliessend mit mikroporösen Beschichtungsmassen fugenlos beschichtet wird. Die einzelnen Komponenten (Rohstoffe) werden von Dritten eingekauft und die Platten im Betrieb mit eigens hierfür entwickelten Maschinen hergestellt. Die Platten werden in zwei Varianten hergestellt. Model „Classic“ und Model „Deluxe“. Das Model „Deluxe“ ist zusätzlich ausgestattet mit einem wassergeführten Kapillarrohrsystem zur Regelung des Raumklimas.

Folgende Kosten und Verkaufserlöse haben Sie für das Jahr 2007 ermittelt:

	Model Classic	Model Deluxe
Verkaufte und produzierte Menge in m ²	38'000	33'500
Preis pro m ²	CHF 45	CHF 110
Einzelmaterial	CHF 425'000	CHF 824'000
Einzellöhne Herstellung (inkl. Sozialleist.)	CHF 636'000	CHF 1'781'000
Gemeinkosten	CHF 542'000	CHF 1'129'000
- davon fix	40%	60%

Bisher existieren keine Kalkulationsgrundlagen. Der Verwaltungsrat möchte folgendes von Ihnen wissen:

- 3.1.1. Wie hoch ist der Deckungsbeitrag sowie der Deckungsbeitragssatz pro Model? (3.00 Punkte)
- 3.1.2. Wie hoch ist der Betriebserfolg pro Model? (1.00 Punkt)
- 3.1.3. Bei welcher Absatzmenge liegt der Break-Even-Point für die beiden Modelle? (2.00 Punkte)
- 3.1.4. Wo liegt die mengenmässige Nutzschwelle pro Model, wenn pro Model ein Reingewinn von CHF 100'000 erzielt werden soll? (1.00 Punkt)
- 3.1.5. Der Verwaltungsrat möchte auf jeden Fall pro Model ein Reingewinn von mindestens CHF 100'000 erwirtschaften. Für das Jahr 2009 wird mit der gleichen Absatzmenge gerechnet. Was raten Sie ihm? (3.00 Punkte)

Aufgabe 3.2 (10.00 Punkte)

Aufgrund der hohen Lohnkosten beim Model Deluxe beschliesst der Verwaltungsrat Rationalisierungsinvestitionen in Form einer neuen Maschine. Im 2. Quartal 2008, vor dem Einsatz der neuen Maschine, wies die Kostenstelle „Deluxe“ folgende Kostenbetreffnisse aus:

- Grundplanbeschäftigung:		7'950 Std.
- Variable Standardgemeinkosten:	CHF	119'250
- Fixe Standardgemeinkosten:	CHF	178'875
- Ist-Gemeinkosten:	CHF	310'000
- Ist-Beschäftigung:		8'450 Std.

Durch den Maschineneinsatz werden folgende Plandaten für das 3. Quartal 2008 verändert:

- Grundplanbeschäftigung:		11'250 Std.
- Variabler Standardgemeinkostensatz:	CHF	11.00
- Fixe Standardgemeinkosten	CHF	230'000

Berechnen Sie, unter Annahme der Ist-Beschäftigung und der Ist-Gemeinkosten des 2. Quartals 2008, die Auswirkungen auf die

- Beschäftigungsabweichung und
- Verbrauchsabweichung

für das 3. Quartal 2008. Beziffern Sie die *Veränderungen* bei den Abweichungen im 3. Quartal gegenüber dem 2. Quartal.

Aufgabe 3.3 (10.00 Punkte)

Die Akustik Solution AG beabsichtigt, einen Gipserei-Betrieb zu erwerben (Top-Gips AG). Sie finden in der Beilage 1 die Bilanz (mit Vorjahresvergleich) der Top-Gips AG.

Zusätzlich zur Bilanz gemäss Beilage 1 sind Ihnen folgende Angaben bekannt:

- Der Jahresgewinn 2007 betrug CHF 45'865. Zudem wurde im Berichtsjahr eine Dividende von 10% ausbezahlt.
- Die Sachanlagen haben sich wie folgt verändert:

Bestand 1. Januar	CHF	501'500
Zugänge	CHF	61'625
Abgänge	CHF	*
Abschreibungen	<u>CHF</u>	<u>- 44'200</u>
Bestand 31. Dez.	CHF	518'925
- * In 2007 wurden bereits vollständig abgeschriebene Sachanlagen für CHF 4'700 verkauft.
- Die Abschreibung auf den immateriellen Anlagen beträgt CHF 10'625. Abgänge sind keine zu verzeichnen.
- Im Jahre 2007 wurden Finanzanlagen für CHF 41'000 verkauft (Buchwert: CHF 29'750).

Erstellen Sie die Geldflussrechnung nach der indirekten Methode, und weisen sie in Ihrer Geldflussrechnung insbesondere folgende Zahlen detailliert nach:

- Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit
- Cashflow aus Investitionstätigkeit
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Top-Gips AG

Bilanz per 31. Dezember

AKTIVEN	2007	2006
<hr/>		
<i>Umlaufvermögen</i>	CHF	CHF
Flüssige Mittel	308'125	284'580
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	286'875	269'875
Aktive Rechnungsabgrenzungen	9'350	11'050
Vorräte	240'975	180'200
<i>Total Umlaufvermögen</i>	<u>845'325</u>	<u>745'705</u>
 <i>Anlagevermögen</i>		
Finanzanlagen	23'800	53'550
Sachanlagen	518'925	501'500
Immaterielle Anlagen	46'325	40'800
<i>Total Anlagevermögen</i>	<u>589'050</u>	<u>595'850</u>
 TOTAL AKTIVEN	 1'434'375	 1'341'555
 <hr/>		
PASSIVEN		
<hr/>		
<i>Fremdkapital</i>		
Kfr. Finanzverbindlichkeiten	168'555	162'350
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	107'950	72'250
Passive Rechnungsabgrenzungen	19'550	20'400
Lfr. Finanzverbindlichkeiten	34'850	8'500
Rückstellungen	289'850	270'300
<i>Total Fremdkapital</i>	<u>620'755</u>	<u>533'800</u>
 <i>Eigenkapital</i>		
Aktienkapital	400'000	400'000
Allgemeine Reserve	200'000	200'000
Bilanzgewinn	213'620	207'755
Total Eigenkapital	<u>813'620</u>	<u>807'755</u>
Total PASSIVEN	<u>1'434'375</u>	<u>1'341'555</u>

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 3

Lösungsblätter

Aufgabe 3.1.1.

Wie hoch ist der Deckungsbeitrag sowie der Deckungsbeitragssatz pro Model? (3.00 Punkte)

Aufgabe 3.1.2

Wie hoch ist der Betriebserfolg pro Model? (1.00 Punkt)

Aufgabe 3.1.3

Bei welcher Absatzmenge liegt der Break-Even-Point für die beiden Modelle? (2.00 Punkte)

Aufgabe 3.1.4

Wo liegt die mengenmässige Nutzschwelle pro Model, wenn pro Model ein Reingewinn von CHF 100'000 erzielt werden soll? (1.00 Punkt)

Aufgabe 3.1.5

Der Verwaltungsrat möchte auf jeden Fall pro Model ein Reingewinn von mindestens CHF 100'000 erwirtschaften. Für das Jahr 2009 wird mit der gleichen Absatzmenge gerechnet. Was raten Sie ihm? (3.00 Punkte)

Aufgabe 3.2 (10.00 Punkte)

Berechnen Sie, unter Annahme der Ist-Beschäftigung und der Ist-Gemeinkosten des 2. Quartals 2008, die Auswirkungen auf die

- Beschäftigungsabweichung und
- Verbrauchsabweichung

für das 3. Quartal 2008. Beziffern Sie die *Veränderungen* bei den Abweichungen im 3. Quartal gegenüber dem 2. Quartal.

Aufgabe 3.3 (10.00 Punkte)

Erstellen Sie die Geldflussrechnung nach der indirekten Methode, und weisen sie in Ihrer Geldflussrechnung insbesondere folgende Zahlen detailliert nach:

- Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit
- Cashflow aus Investitionstätigkeit
- Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit:

Total Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit _____

Cashflow aus Investitionstätigkeit:

Total Cashflow aus Investitionstätigkeit _____

Cashflow aus Finanzierungstätigkeit:

Total Cashflow aus Finanzierungstätigkeit

Total Veränderung Fonds flüssige Mittel

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 4

Prüfungsdauer:	30 Minuten
Max. Punkte:	15 Punkte

Aircraft Construction AG

Die Aircraft Construction AG schliesst mit einer Luftfahrtgesellschaft (Fast Air) einen Vertrag über die Erstellung eines Passagierflugzeuges für Transatlantikflüge ab. Der vereinbarte Kaufpreis beträgt CHF 145 Mio. und die Erstellungsdauer beträgt 3 Jahre (2009 - 2011). Die Herstellerin budgetiert für diesen Auftrag Gesamtkosten von CHF 130 Mio. Hiervon entfallen auf das Jahr 2009 CHF 39 Mio., auf das Jahr 2010 CHF 65 Mio. und auf das Jahr 2011 CHF 26 Mio. Die Fast Air leistet zu Beginn des Auftrags eine Anzahlung in der Höhe von CHF 40 Mio. Der Rest wird bei Übergabe des Flugzeugs im Jahr 2011 fällig.

Der Finanzchef der Aircraft Construction AG möchte zu Beginn des Projektes von Ihnen folgendes wissen:

- 4.1. Wie ist dieser Auftrag über Laufzeit der drei Jahre nach der POC-Methode (Percentage of completion) zu verbuchen? Der Fertigstellungsgrad wird nach dem Cost-to-Cost-Verfahren ermittelt. Geben Sie alle Buchungssätze und Beträge pro Jahr (2009-2011) an. (5.00 Punkte)
- 4.2. Die Fast Air setzt im Jahre 2010 eine Prämie von CHF 1 Mio. für die termingerechte Ablieferung des Flugzeuges aus. Ende 2010 scheint es wahrscheinlich, dass das Flugzeug termingerecht geliefert werden kann. Ist in der Erfolgsrechnung 2010 und 2011 der Aircraft Construction AG etwas zu berücksichtigen? Nehmen Sie gegebenenfalls entsprechende Berechnungen vor. Buchungssätze sind nicht anzugeben. (2.00 Punkte)
- 4.3. Im Jahre 2010 zeichnet sich eine Kostenüberschreitung von CHF 10 Mio. ab. Die Gesamtkosten werden sich somit auf CHF 140 Mio. belaufen. Wie verändert sich der Erfolg zu Frage 4.1. für die Jahre 2010 und 2011? Bitte geben Sie die entsprechenden Buchungssätze und Beträge an. (4.00 Punkte)
- 4.4. Was ist in den Jahren 2010 und 2011 zu tun, wenn im Jahre 2010 eine Kostenüberschreitung von CHF 20 Mio. entsteht? Eine Beschreibung mit Berechnung genügt, Buchungssätze erübrigen sich. (4.00 Punkte)

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 4

Lösungsblätter

Aufgabe 4.1

Wie ist dieser Auftrag über Laufzeit der drei Jahre nach der POC-Methode (Percentage of completion) zu verbuchen? Der Fertigstellungsgrad wird nach dem Cost-to-Cost-Verfahren ermittelt. Geben Sie alle Buchungssätze und Beträge pro Jahr (2009-2011) an. (5.00 Punkte)

Aufgabe 4.2

Die Fast Air setzt im Jahre 2010 eine Prämie von CHF 1 Mio. für die termingerechte Ablieferung des Flugzeuges aus. Ende 2010 scheint es wahrscheinlich, dass das Flugzeug termingerecht geliefert werden kann. Ist in der Erfolgsrechnung 2010 und 2011 der Aircraft Construction AG etwas zu berücksichtigen? Nehmen Sie gegebenenfalls entsprechende Berechnungen vor. Buchungssätze sind nicht anzugeben. (2.00 Punkte)

Aufgabe 4.3

Im Jahre 2010 zeichnet sich eine Kostenüberschreitung von CHF 10 Mio ab. Die Gesamtkosten werden sich somit auf CHF 140 Mio. belaufen. Wie verändert sich der Erfolg zu Frage 4.1. für die Jahre 2010 und 2011? Bitte geben Sie die entsprechenden Buchungssätze und Beträge an. (4.00 Punkte)

Aufgabe 4.4

Was ist in den Jahren 2010 und 2011 zu tun, wenn im Jahre 2010 eine Kostenüberschreitung von CHF 20 Mio. entsteht? Eine Beschreibung mit Berechnung genügt, Buchungssätze erübrigen sich. (4.00 Punkte)

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 5

Prüfungsdauer:	120 Minuten
Max. Punkte:	60 Punkte

DIESE AUFGABE UMFASST DREI VONEINANDER UNABHÄNGIGE TEILAUFGABEN

Immobilien AG, Zukunft AG, Rosenheim AG

Einleitung

Die Aufgabe ist in drei Teilaufgaben gegliedert, welche unabhängig voneinander gelöst werden können:

- Immobilien AG / Teilaufgabe 5.1
- Zukunft AG / Teilaufgabe 5.2
- Rosenheim AG / Teilaufgabe 5.3

Immobilien AG / Teilaufgabe 5.1 / (30.00 Punkte)

Die Immobilien AG wurde 1996 von Franz Schmid gegründet. Er ist Delegierter des Verwaltungsrates und besitzt 95% des Aktienkapitals. Die restlichen Aktien sind im Besitz der übrigen Mitglieder der Familie Schmid. Der Delegierte führt die Immobilien AG mit Hilfe von 2 Angestellten. Gemäss Eintrag im Handelsregister amtiert als Revisionsstelle eine natürliche Person mit kaufmännischem Abschluss.

Sie sind für die Erstellung der Jahresrechnung 2007 nach OR verantwortlich. Aus dem Geschäftsjahr 2007 liegt Ihnen die provisorische Jahresrechnung (Beilage 1) vor. Zusätzlich kennen Sie die folgenden Sachverhalte, welche noch zu Anpassungen führen können:

Wertschriften

Die Immobilien AG besitzt 500 Inhaberaktien zu nominal CHF 1'000.00 (1% vom Aktienkapital) der Immobiliengesellschaft Vision AG, Genf. Diese Gesellschaft ist an der lokalen Börse kotiert. Gemäss Bankauszug betrug der Kurswert je Aktie: Ende Dezember 2007 CHF 1'604.00, Ende Dezember 2006 CHF 1'600.00. Der Durchschnittskurs im Dezember 2007 betrug je Aktie CHF 1'400.00 bzw. im Dezember 2006 CHF 1'600.00.

Diese Aktien wurden 2002 zum Preis von CHF 1'200.00 pro Aktie gekauft und per 31.12.2006 mit TCHF 800 bilanziert.

Diverse Debitoren (in TCHF)

	<u>2007</u>	<u>2006</u>
Vorschuss Andreas Schmid (Sohn)	2'000	1'600
K/K Liegenschaftsverwaltung A	220	160
K/K Liegenschaftsverwaltung B	26	40
	2'246	1'800

Sämtliche dieser Salden sind durch entsprechende Belege bestätigt. Es sind jedoch folgende Punkte zu erwähnen:

- Der Vorschuss an Andreas Schmid (Sohn von Franz Schmid) dient der Finanzierung eines Chalets in Arosa. Es wurden keine Zinsen vereinbart und es wurden keine besonderen Sicherheiten gewährt. Eine Beurteilung der finanziellen Lage von Herrn Andreas Schmid ist schwierig und hängt von der Unterstützung des Vaters (Franz Schmid) ab.
- Die Liegenschaftsverwaltung A befindet sich in grossen finanziellen Schwierigkeiten, sei überschuldet und wird gemäss den letzten Informationen gezwungen sein, den Richter zu benachrichtigen.

Beteiligung / einfache Gesellschaft, Bürohaus 3000 in Baden

Die Immobilien AG hat 2005 TCHF 400 in diese einfache Gesellschaft investiert. Diese hat ein Bürogebäude erstellt, in welchem seit einem Jahr noch 2 Stockwerke zu verkaufen sind. In den Jahren 2005 und 2006 hat diese einfache Gesellschaft weder Gewinne noch Verluste erzielt (in der Bauphase wurde alles aktiviert). Die Jahresrechnung dieser einfachen Gesellschaft präsentiert sich per 31. Dezember 2007 wie folgt: (Zahlen in TCHF)

<u>Aktiven</u>		<u>Passiven</u>	
Baukosten	10'600	Bankschulden	1'900
Bank	240	Kreditoren	260
Aktivierete Bauzinsen	626	Eigenkapital:	
		- Gesellschafter A	300
		- Gesellschafter B	500
		- Immobilien AG	<u>400</u>
Jahresergebnis	20	Verkaufserlöse	8'126
	11'486		11'486
<u>Aufwand</u>		<u>Ertrag</u>	
Liegenschaftsaufwand	146	Mieterträge	120
Jahresergebnis	- 20	Bankzinsen	6
	126		126

Die Mieten für die zwei noch nicht verkauften Stockwerke belaufen sich auf TCHF 120 pro Jahr. Für Bürogebäude erwartet die Immobilien AG eine Bruttorendite von 7%. Die Gesellschaft wird aufgelöst, sobald die verbleibenden zwei (gleichwertigen) Stockwerke verkauft sind.

Bis heute wurden diese Lokalitäten für TCHF 1'900 (je TCHF 950 pro Stockwerk) ausgeschrieben. Von einem Mieter liegt für ein Stockwerk ein Kaufsangebot von TCHF 840 vor.

Gestern haben Sie erfahren, dass der Gesellschafter B wegen Überschuldung Konkurs angemeldet hat.

Eigene Liegenschaften

Gemäss der langfristigen Strategie der Immobilien AG wird eine Bruttorendite von 7% auf Bürogebäuden und 8% auf Industrieliegenschaften erwartet.

- Industrieliegenschaft A, Schaffhausen
Erstellt Anfangs 2003 für TCHF 16'000, Nutzungsdauer 50 Jahre (Land im Baurecht)
Buchwert Ende 2006: TCHF 14'720; Abschreibungen 2007: TCHF 120
Jährliche Mieterträge: 2006 = TCHF 1'200; 2007 = TCHF 1'180
Die erste Abschreibung erfolgte Ende 2003.
- Bürogebäude C, Winterthur
Im Jahre 2002 wurde dieses Bürogebäude für TCHF 10'000 erworben. Der Kaufpreis entspricht dem Buchwert per Ende 2006. Aus den Unterlagen der Immobilien AG gehen folgende Angaben hervor:
 - Budgetierte Mieterträge pro Jahr TCHF 630; infolge Mieterwechsel und Leerbeständen betragen die Ist-Mieterträge im Jahre 2007 TCHF 500
 - Wert bei Verkauf in Stockwerkeigentum TCHF 11'000. Um die Lokalitäten im Stockwerkeigentum verkaufen zu können, wären aber noch Investitionen von rund TCHF 2'000 notwendig.

Aufgabe 5.1

Sie sollen jeweils zu den beschriebenen Sachverhalten ausführen, was in der Jahresrechnung noch berücksichtigt werden muss, und wie diese Sachverhalte in der Jahresrechnung dargestellt werden müssen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen, zum Beispiel warum wurde gebucht, was ist allenfalls weiter zu beachten usw. Sind zu einem Sachverhalt keine Buchungen notwendig, ist auch dies zu begründen und allenfalls rechnerisch nachzuweisen. Es werden immer Antworten mit Ausführungen, Begründungen und sofern notwendig mit Berechnungen erwartet.

5.1.1 Wertschriften (4.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Könnten die Wertschriften auch anders als zum Kurswert bewertet werden?

5.1.2 Diverse Debitoren (7.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

5.1.3 Beteiligung / einfache Gesellschaft (11.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

5.1.4 Eigene Liegenschaften (5.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

5.1.5 Bilanz und Erfolgsrechnung (3.00 Punkte)

Die Buchungen (Punkt 5.1.1 bis 5.1.4) sind in der Kolonne Nachträge einzusetzen und die neuen Saldi je Konto sind in der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung 2007 auszuweisen. Die definitive Bilanz und Erfolgsrechnung ist zu addieren und der Erfolg ist auszuweisen.

Zukunft AG / Teilaufgabe 5.2 (15.00 Punkte)

Die Zukunft AG wurde 2001 von Peter Schneider gegründet, er besitzt 95% des Aktienkapitals. Die restlichen Aktien sind im Besitz der übrigen Mitglieder der Familie Schneider. Sein Sohn Max Schneider ist Geschäftsführer. Gemäss Eintrag im Handelsregister amtiert bis zum Geschäftsjahr 2006 als Revisionsstelle eine natürliche Person mit kaufmännischem Abschluss.

Im Frühjahr 2007 wurde Ihre Revisionsgesellschaft mit den gesetzlichen Prüfungsaufgaben betraut. Sie sind als Mandatsleiter für die Prüfung der Jahresrechnung 2007, welche nach den Vorschriften gemäss OR erstellt wurde, verantwortlich. Im Laufe der Prüfungen haben Sie und Ihr Team folgende Sachverhalte festgestellt:

Sachanlagen / Nutzwert (net present value)

Erläuterung 1:

Per anfangs 2002 stellte die Zukunft AG eine neue Produktionsanlage fertig. Die Gesamtanlagekosten betragen TCHF 30'000. Die Nutzungsdauer der Anlage wird auf 10 Jahre geschätzt. Im Weiteren werden am Ende der Lebensdauer Entsorgungskosten anfallen, die auf TCHF 2'000 geschätzt werden. Gemäss den Bewertungsgrundsätzen der Zukunft AG werden die Sachanlagen zu Anschaffungskosten abzüglich betriebsnotwendiger Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die gesamte Nutzungsdauer berechnet. Ende 2002 erfolgten die ersten Buchungen gemäss den Bewertungsgrundsätzen.

Erläuterung 2:

Während des Geschäftsjahres 2007 wird erkannt, dass aufgrund einer veränderten Marktsituation die Produktion um 40% reduziert werden muss. Für die Produktionsanlage kann kein Käufer gefunden werden. Daher soll die Anlage auf den aktuellen Nutzwert (net present value) abgeschrieben werden. Um diesen zu bestimmen, geht die Zukunft AG von folgenden Annahmen aus:

- Um dem Zeitwert und dem Risikoprofil Rechnung zu tragen, wird mit einem Zinssatz von 10% gerechnet. Der Nutzwert (net present value) ist auf Ende 2007 zu berechnen. Die Barwertfaktoren / Abzinsungsfaktoren bei 10% betragen:

Ende Jahr 1	Ende Jahr 2	Ende Jahr 3	Ende Jahr 4	Ende Jahr 5
0.909	0.826	0.751	0.683	0.621

- Der Einfachheit halber wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils per Ende Jahr anfallen.
- Für das Jahr 2008 wird gemäss Budget ein Cashflow von TCHF 4'000 erwartet. Danach wird der geplante Cashflow pro Jahr bis zum Ende der geplanten Nutzungsdauer jeweils um TCHF 400 abnehmen.

Aufgabe 5.2

Es werden immer Antworten mit Ausführungen, Begründungen und sofern notwendig mit Berechnungen erwartet.

5.2.1 Welche Buchungen waren am Ende des Jahres 2006 (= Vorjahr) aufgrund der Bewertungsgrundsätze gemäss Erläuterung 1 notwendig? Es wird indirekt abgeschrieben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten? (3.00 Punkte).

- 5.2.2 Berechnen Sie aufgrund der Angaben von Erläuterung 2 den Nutzwert (net present value) per Ende 2007. (7.00 Punkte)
- 5.2.3 Welche Buchungen sind nach der Berechnung des Nutzwertes (net present value) gemäss Aufgabe 5.2.2 am Ende des Jahres 2007 notwendig, wenn im 2007 noch keine Buchungen vorgenommen wurden? Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten? (5.00 Punkte)

Rosenheim AG / Teilaufgabe 5.3 (15.00 Punkte)

Die Rosenheim AG, Zürich (monistische Grundstückgewinnsteuer) wurde 1990 von Fritz Stettler gegründet, er besitzt 95% des Aktienkapitals. Die restlichen Aktien sind im Besitz der übrigen Mitglieder der Familie Stettler. Sein Sohn Heinz Stettler ist Geschäftsführer. Die Rosenheim AG stellt diverse Zubehörteile her und liefert diese an grössere Industriefirmen. Gemäss Eintrag im Handelsregister amtiert bis zum Geschäftsjahr 2006 als Revisionsstelle eine natürliche Person mit kaufmännischem Abschluss.

Im Frühjahr 2007 wurde Ihre Revisionsgesellschaft mit den gesetzlichen Prüfungsaufgaben betraut. Sie sind als Mandatsleiter für die Prüfung der Jahresrechnung 2007, welche nach den Vorschriften gemäss OR erstellt wurde, verantwortlich. Im Laufe der Prüfungen haben Sie und Ihr Team folgenden Sachverhalt festgestellt:

Aufwertung Landreserven

Aufgrund der Zahlungsunfähigkeit eines grösseren Kunden musste die Gesellschaft im Jahre 2007 über TCHF 3200 Verluste hinnehmen, wodurch der Bilanzverlust die Hälfte des Aktienkapitales und der gesetzlichen Reserven per Ende 2007 überstiegen hat. Es resultierte folgendes Bild:

	TCHF
Aktienkapital	4'000
Gesetzliche Reserven	2'000
Bilanzverlust	- 3'199

Im Jahre 1992 hatte die Rosenheim AG nicht betrieblich benötigte Landreserven in Zürich für TCHF 2'000 gekauft und diese im Laufe der Jahre abgeschrieben (Ende 2006 Bilanzwert TCHF 1). Ende 2007 sollen diese Landreserven auf TCHF 3'400 aufgewertet werden. Geplante Buchung: Land an a.o. Erfolg TCHF 3'399.

Damit könnte ein Bilanzgewinn von 200 ausgewiesen werden, und das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven wären wieder vollumfänglich gedeckt.

Aufgabe 5.3

5.3.1 Welche Unterlagen verlangen Sie, zur Prüfung der Position Landreserven? (4.00 Punkte)

5.3.2 Gemäss den erhaltenen Unterlagen kommen Sie zur Überzeugung, dass der Verkehrswert der Landreserven TCHF 4'000 beträgt. Welche Buchungen sind notwendig? Es ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen, was ist allenfalls weiter zu beachten? (11.00 Punkte)

Teilaufgabe 5.1 Immobilien AG Jahresrechnungen 2006 und 2007 (Zahlen in TCHF)

Bilanz	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007
Aktiven		
Banken	330	160
Wertschriften	800	800
Diverse Debitoren	1'800	2'246
Beteiligung / einf. Gesellschaft	400	400
Eigene Immobilien	24'720	24'600
Total Aktiven	28'050	28'206
Passiven		
Kreditoren	240	380
Banken (Limite 1'000)	660	826
Hypotheken	22'900	22'700
Aktienkapital	2'600	2'600
Reserven	1'500	1'600
Bilanzgewinn	150	100
Total Passiven	28'050	28'206

Erfolgsrechnung	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007
Ertrag		
Betriebsertrag / Mieterträge	1'830	1'680
Zins- und Wertschriftenertrag	48	42
Übriger Ertrag / Beratung	152	118
Total Ertrag	2'030	1'840
Aufwand		
Aufwand Liegenschaften	260	240
Betriebsaufwand (Lohn-, Sozial-, Raum-, Büro- Werbe-, und übriger Aufwand, inkl. Steuern)	420	520
Finanzaufwand	880	860
Abschreibungen Immobilien	320	120
Total Aufwand	1'880	1'740
Jahresgewinn	150	100

Fach 612

Buchführung, Rechnungswesen und Revision

Aufgabe 5

Lösungsblätter

Aufgabe 5.1.1 Wertschriften (4.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten? Könnten die Wertschriften auch anders als zum Kurswert bewertet werden?

Aufgabe 5.1.2 Diverse Debitoren (7.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Aufgabe 5.1.3 Beteiligung / einfache Gesellschaft (11.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Aufgabe 5.1.4 Eigene Liegenschaften (5.00 Punkte)

Falls Buchungen notwendig sind, ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Aufgabe 5.1.5 Bilanz und Erfolgsrechnung (3.00 Punkte)

Die Buchungen (Punkt 5.1.1 bis 5.1.4) sind in der Kolonne Nachträge einzusetzen und die neuen Saldi je Konto sind in der Bilanz bzw. der Erfolgsrechnung 2007 auszuweisen. Die definitive Bilanz und Erfolgsrechnung ist zu addieren und der Erfolg ist auszuweisen.

Immobilien AG, Jahresrechnungen 2006 und 2007 (Zahlen in TCHF)

Bilanz	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007	Nachträge	Nr.	Definitiv 31.12.2007
Aktiven					
Banken	330	160
Wertschriften	800	800
Diverse Debitoren	1'800	2'246
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
Beteilig./einf. Gesellschaft	400	400
Eigene Immobilien	24'720	24'600
.....		
.....		
Total Aktiven	28'050	28'206
Passiven					
Kreditoren	240	380
Banken (Limite 1'000)	660	826
Hypotheken	22'900	22'700
.....		
.....		
.....		
Aktienkapital	2'600	2'600
Reserven	1'500	1'600
Bilanzgewinn	150	100
Total Passiven	28'050	28'206

Erfolgsrechnung	Definitiv 31.12.2006	Provisorisch 31.12.2007	Nachträge	Nr.	Definitiv 31.12.2007
Ertrag					
Betriebsertrag / Mieterträge	1'830	1'680
Zins- und Wertschriftenertrag	48	42
Übriger Ertrag / Beratung	152	118
.....		
.....		
Total Ertrag	2'030	1'840
Aufwand					
Aufwand Liegenschaften	260	240
Betriebsaufwand (Lohn-, Sozial-, Raum-, Büro- Werbe- , und übriger Aufwand, inkl. Steuern)	420	520
Finanzaufwand	880	860
Abschreibungen Immobilien	320	120
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		
Total Aufwand	1'880	1'740
Jahresgewinn	150	100

Aufgabe 5.2.1 Buchungen Ende 2006 gemäss Erläuterung 1 (3.00 Punkte)

Welche Buchungen waren am Ende des Jahres 2006 (= Vorjahr) aufgrund der Bewertungsgrundsätze gemäss Erläuterung 1 notwendig? Es wird indirekt beschrieben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Aufgabe 5.2.2 Berechnung Nutzwert (Net present Value) per Ende 2007 (7.00 Punkte)

Berechnen Sie aufgrund der Angabe von Erläuterung 2 den Nutzwert (Net present Value) per Ende 2007.

Aufgabe 5.2.3 Buchungen nach Berechnung des Nutzwertes Ende 2007 (5.00 Punkte)

Welche Buchungen sind nach der Berechnung des Nutzwertes (net present value) gemäss Aufgabe 5.2.2 am Ende des Jahres 2007 notwendig, wenn im 2007 noch keine Buchungen vorgenommen wurden? Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen. Was ist allenfalls weiter zu beachten?

Aufgabe 5.3.1 Unterlagen zur Prüfung der Landreserve (4.00 Punkte)
Welche Unterlagen verlangen Sie, zur Prüfung der Position Landreserve?

Aufgabe 5.3.2 Überlegungen / Ausführungen zur Aufwertung der Landreserve (11 Punkte)

Gemäss den erhaltenen Unterlagen kommen Sie zur Überzeugung, dass der Verkehrswert der Landreserven TCHF 4'000 beträgt. Welche Buchungen sind notwendig? Es ist der Buchungssatz (bzw. die Buchungssätze) und der Betrag (bzw. die Beträge) anzugeben. Allfällig notwendige Berechnungen sind detailliert zu begründen. Ausführungen und Überlegungen sind klar darzulegen, was ist allenfalls weiter zu beachten?

Fach 613

Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 6

Prüfungsdauer:	120 Minuten
Max. Punkte:	60 Punkte

Aufgabe 6.1 - Neuer Lohnausweis (15.00 Punkte)

Aufgabe 6.1.1 – 6.1.7 (9.50 Punkte)

Sachverhalt:

Der Personalchef der Beatrix AG, Herr Feinbein, bittet Sie, ihn in Bezug auf den neuen Lohnausweis zu beraten. Die Beatrix AG ist tätig im Handel mit Kosmetikprodukten. Die Gesellschaft verfügt über kein genehmigtes Spesenreglement.

Allfällige AHV/ALV/IV/EO Arbeitnehmerbeiträge sind mit 6,05% zu kalkulieren (ohne Berücksichtigung einer Obergrenze bei der ALV).

Herr Neumann ist Marketing-Leiter der Beatrix AG. Er hat das Unternehmen per 30. Juni 2008 verlassen. Herr Feinbein bittet Sie, ihm beim Erstellen des Lohnausweises 2008 von Herrn Neumann zu helfen und auch den für die AHV/ALV/IV/EO massgebenden Bruttolohn zu ermitteln.

Für die Erstellung des Lohnausweises erhalten Sie folgende Angaben welche zu beachten sind:

6.1.1 Der für 2008 ausbezahlte Nettolohn beläuft sich auf CHF 52'000. Zusätzlich hat er im Juni noch einen Bonus von CHF 10'000 netto erhalten. Infolge eines guten Geschäftsganges der Beatrix AG hat die Gesellschaft die grundsätzlich paritätisch aufzuteilenden Beiträge an die berufliche Vorsorge für alle Mitarbeiter voll übernommen. Die Arbeitnehmer –und Arbeitgeberbeiträge belaufen sich für Herrn Neumann auf CHF 9'360. Die NBUV-Beiträge sowie die Krankentaggeldbeiträge werden gemäss Arbeitsverträge für alle Arbeitnehmer vom Arbeitgeber übernommen. (2.00 Punkte)

6.1.2 Die Beatrix AG stellte Herrn Neumann ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches er auch privat benützen konnte (ohne Führung eines Bordbuchs). Der Kaufpreis für den Wagen belief sich auf CHF 90'000 (exkl. MWST). Herrn Neumann werden für die Privatnutzung monatlich CHF 300 vom Lohn abgezogen. (1.25 Punkte)

6.1.3 Herr Neumann erhält noch zusätzlich zum Nettolohn gemäss Punkt 6.1.1. für die Mittagsverpflegung CHF 180 monatlich ausbezahlt. (0.75 Punkte)

6.1.4 Im Januar 2008 offerierte die Beatrix AG ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit Aktien zu einem Vorzugspreis zu erwerben. Herr Neumann hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und folgende Aktien erworben:

Marktwert der Aktie bei Zuteilung:	CHF 100
Mitarbeiterdiskont auf Marktwert:	50%
Sperrfrist:	3 Jahre
Einschlag gem. Kreisschreiben Nr. 5:	16,038%
Anzahl gekaufte Aktien	10 Stück

Wie ist dieser Sachverhalt im Lohnausweis darzustellen? (1.00 Punkt)

6.1.5 Bedingt durch die Reisetätigkeit von Herrn Neumann erwachsen ihm auch entsprechende Spesen. Die Mitarbeiter der Beatrix AG erhalten pro auswärtige Mittagsverpflegung eine Pauschale (sog. Fallpauschale) von CHF 35.—Herr Neumann hat im Jahre 2008 insgesamt 28 Tage abgerechnet. Ferner stellt die Beatrix AG Herrn Neumann ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches in erster Linie geschäftlich benutzt werden sollte. Die Telefonkosten beliefen sich gemäss Rechnungen auf 560.00. (1.00 Punkt)

6.1.6 Die Mitarbeiter der Beatrix AG sind berechtigt, Kosmetikprodukte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250 pro Jahr für den Eigenbedarf gratis zu beziehen. Herr Neumann hat diese Möglichkeit ausgeschöpft. (0.50 Punkte)

Fragen:

6.1.1 bis 6.1.6: Bestimmen und berechnen Sie für jeden Sachverhalt was im neuen Lohnausweis aufgeführt werden muss. Begründen Sie Ihre Antworten. (6.50 Punkte)

6.1.7: Erstellen Sie aufgrund der vorstehenden Angaben den Lohnausweis (ein Formular finden Sie in der Beilage) und geben Sie das AHV-pflichtige Einkommen an. (3.00 Punkte)

Aufgabe 6.1.8 (5.50 Punkte)

Die Beatrix AG hat Herrn Meier aus Anlass seines 30-jährigen Jubiläums einen Check über CHF 5'000 überreicht. Herr Meier bittet Herrn Feinbein, diese „Sondervergütung“ nicht auf den Lohnausweis aufzuführen da er für seine Firmentreue nicht noch mehr Steuern bezahlen möchte. Was sagen Sie Herrn Feinbein, insbesondere auch in Bezug auf die Folgen bei Verletzung der Pflicht zum korrekten Ausfüllen des Lohnausweises? Geben Sie die entsprechenden Gesetzesartikel an (DBG).

Frage 6.1.8

Zählen Sie auch auf, welches die Voraussetzungen für eine allfällige Bestrafung sind und begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 6.2 - Vorsorgebeiträge / Säule 3a (10.00 Punkte)

Beantworten Sie die folgenden Fragen, wobei immer eine Begründung und nach Möglichkeit die entsprechenden Gesetzesartikel anzugeben sind (DBG).

Aufgabe 6.2.1 (1.00 Punkt)

Hr. Lang erreicht im März 2009 das ordentliche Pensionsalter. Er möchte für 2009 noch eine Einzahlung in die Säule 3a vornehmen.

Frage 6.2.1

Ist dies steuerlich zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 6.2.2 (2.50 Punkte)

Herr Feinbein möchte sich mit 58 Jahren frühzeitig pensionieren lassen, was gemäss Vorsorgereglement der Beatrix AG möglich ist. Er möchte von der Möglichkeit Gebrauch machen und entsprechende Einkaufsbeiträge leisten damit er keine Rentenkürzung hinnehmen muss. Gemäss Berechnung der Pensionskasse beträgt die Deckungslücke hierfür CHF 350'000. Im Jahre 2001 hat Herr Feinbein einen WEF-Vorbezug über CHF 100'000 getätigt. Herr Feinbein möchte einen Teil der Deckungslücke durch Übertragung seines Guthabens von CHF 80'000 aus der Säule 3a auf seine Pensionskasse schliessen.

Frage 6.2.2

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen?

Aufgabe 6.2.3 (4.50 Punkte)

Sachverhalt 6.2.3.1

Herr Müller hat im Jahre 2001 einen Wohneigentumsvorbezug in Höhe von CHF 400'000 getätigt, um die auf seiner Liegenschaft lastende Hypothek zu amortisieren. Im Dezember 2006 musste er aus beruflichen Gründen umziehen und verkaufte daher sein Haus. Da er die Absicht hatte, baldmöglichst ein anderes Eigenheim zu kaufen, zahlte er den Vorbezug von CHF 400'000 nicht an die Pensionskasse zurück, sondern überwies diesen auf ein Freizügigkeitskonto.

Frage 6.2.3.1

Was hat die Einzahlung auf ein Freizügigkeitskonto für steuerliche Auswirkungen für Herrn Müller? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.50 Punkte)

Sachverhalt 6.2.3.2

Im Juni 2008 erwirbt Herr Müller dann ein neues Eigenheim. Er verwendet das auf dem Freizügigkeitskonto vorhandene Guthaben von CHF 442'000 für den Erwerb dieses Eigenheims.

Frage 6.2.3.2

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen für Herrn Müller? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.50 Punkte)

Sachverhalt 6.2.3.3

Gleiche Ausgangslage wie unter Punkt 6.2.3.1. Herr Müller verzichtet auf den Erwerb eines neuen Eigenheims, da er in 2008 zu seiner Freundin zieht. Die Freizügigkeitseinrichtung überweist daher das vorhandene Guthaben von CHF 442'000 an die Pensionskasse von Herrn Müller.

Frage 6.2.3.3

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen? (1.50 Punkte)

Aufgabe 6.2.4 (2.00 Punkte)

Frau Albrecht arbeitet während zwei Tagen in der Woche als Dozentin an einer Fachhochschule. Ihr Jahreslohn beträgt CHF 60'000 und sie ist bei der Pensionskasse der Fachhochschule versichert. Während der restlichen Zeit übt sie als Unternehmensberaterin eine selbständige Erwerbstätigkeit aus und verdient dabei jährlich CHF 150'000.

Frage 6.2.4:

Welches ist der höchstzulässige Beitrag, den sie im Rahmen der Säule 3a abziehen kann? Was raten Sie ihr allenfalls?

Aufgabe 6.3 – Umstrukturierungen (10.00 Punkte)

Sachverhalt

Herr Philips und seine Frau sind Alleinaktionäre der Philips Transports SA. Diese AG ist im Strassentransport von Gefahrgut tätig.

Die Philips Transports SA ist in ihrem Bereich in der Schweiz führend; sie will in absehbarer Zeit auch in Frankreich, Deutschland und Österreich Filialen eröffnen.

Die Philips Transports SA legt per 31. Dezember 2007 folgende Bilanz vor (in Schweizer Franken, CHF):

Fahrzeugpark	20'000'000	18'000'000	Betriebliches Fremdkapital
Sonstige Aktiven	5'000'000	2'000'000	Hypotheken
Immobilien	5'000'000	1'000'000	Aktienkapital
		9'000'000	Offene Reserven
Total Aktiven	30'000'000	30'000'000	Total Passiven

Stille Reserven auf dem Fahrzeugpark, unbesteuert: CHF 5'000'000.-

Stille Reserven auf den Immobilien, unbesteuert: CHF 2'000'000.-

Da die Risiken in Zusammenhang mit dem Transport von Gefahrgut sehr hoch geworden sind und die Philips Transports SA bei keiner Versicherungsgesellschaft mehr eine Haftpflichtversicherung abschliessen kann, beschliessen die Aktionäre, eine Spaltung in zwei Unternehmen oder eine Ausgliederung vorzunehmen und das operative Geschäft vom Immobilienteil zu trennen.

Fragen

- 6.3.1 Welches sind die Bedingungen für die steuerneutrale Spaltung einer Gesellschaft? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die Rechtsgrundlagen für die direkte Bundessteuer an. (1.50 Punkte)
- 6.3.2 Welches sind die Bedingungen für die steuerneutrale Ausgliederung einer Gesellschaft? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die Rechtsgrundlagen für die direkte Bundessteuer an. (1.50 Punkte)
- 6.3.3 Welche Bedingung für die geplante steuerneutrale Umstrukturierung, sowohl für die Spaltung als auch für die Ausgliederung, wird im vorliegenden Fall besonders problematisch sein und das Vorhaben womöglich gefährden? Führen Sie Ihre Antwort sowohl für die Option «Spaltung» als auch für die Option «Ausgliederung» aus und geben Sie die Steuerberechnungsgrundlage sowie den Steuerschuldner an. (3.00 Punkte)
- 6.3.4 Fällt Ihre Antwort auf Frage 6.3.3 anders aus, je nachdem, ob die Immobilien oder der Betrieb auf eine neue Gesellschaft übertragen werden? Führen Sie Ihre Antwort sowohl für die Option «Spaltung» als auch für die Option «Ausgliederung» aus und geben Sie die Steuerberechnungsgrundlage sowie den Steuerschuldner an. (3.00 Punkte)

- 6.3.5 Sind im Hinblick auf die Handänderungsabgaben die geplanten Vorgänge (Spaltung und Ausgliederung) steuerneutral möglich? Welcher spezielle Aspekt ist besonders zu beachten? (1.00 Punkt)

Aufgabe 6.4 – Steuern allgemein (5.00 Punkte)

Antworten Sie mit «richtig» oder «falsch» auf die folgenden Aussagen (ohne Angabe der Rechtsgrundlagen). Jede richtige Antwort gibt 0.50 Punkte, für jede falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen, für unbeantwortete Fragen gibt es keine Punkte und keine Abzüge. Die Höchstpunktzahl beträgt 5.00, die Mindestpunktzahl 0.

- 6.4.1 Die Verbuchung einer geschäftsmässig begründeten, aber über die von den kantonalen Verwaltungen und der Bundesverwaltung festgelegten Sätze hinausgehenden Abschreibung ist steuerlich zulässig. (0.50 Punkte)
- 6.4.2 Forderungsverzichte unabhängiger Dritter unterliegen nie der Emissionsabgabe. (0.50 Punkte)
- 6.4.3 Eine geldwerte Leistung unterliegt nur dann der Verrechnungssteuer, wenn der Aktionär seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. (0.50 Punkte)
- 6.4.4 In einem dualistischen Steuersystem unterliegt der von einer nicht steuerbefreiten juristischen Person realisierte Grundstücksgewinn der Sondersteuer Grundstücksgewinnsteuer. (0.50 Punkte)
- 6.4.5 Rückstellungen für künftige Aufwendungen sind bei einem Selbstständigerwerbenden nie zum Abzug vom Einkommen zugelassen. (0.50 Punkte)
- 6.4.6 Eine indirekte Teilliquidation liegt nur dann vor, wenn die natürliche Person, die die Aktien verkauft, ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und die Aktien in ihrem Geschäftsvermögen hält. (0.50 Punkte)
- 6.4.7 Hinsichtlich der direkten Bundessteuer gelten die Erbengemeinschaften, die einfachen Gesellschaften sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht als Steuersubjekte. (0.50 Punkte)
- 6.4.8 Der Umstand, dem Schweizer Fiskus ein Bankkonto für einen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht angegeben zu haben, begründet den Tatbestand der Steuerumgehung. (0.50 Punkte)
- 6.4.9 B, eine natürliche Person und unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Genfer Privatbank, kann die Einkommenssteuer auf dem Verkauf ihres Anteils umgehen, wenn sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. (0.50 Punkte)
- 6.4.10 Ein Selbstständigerwerbender, der 100% der Aktien einer Aktiengesellschaft in seinem Privatvermögen abtritt, kann einen Kapitalgewinn realisieren, der gemäss Artikel 16 Abs. 3 DBG steuerfrei ist. (0.50 Punkte)

Aufgabe 6.5 – Stempelsteuer und Verrechnungssteuer (5.00 Punkte)

Aufgabe 6.5.1 (2.00 Punkte)

Sachverhalt

Die Roc SA verfügte per 31. Dezember 2007 über ein Aktienkapital von CHF 700'000.-, welches bei ihrer Gründung zu pari voll liberiert worden ist.

Per 30. März 2008 erhöht die Roc SA ihr Aktienkapital von CHF 700'000.- auf CHF 1'100'000.- durch Einbringung von Wertschriften mit einem Verkehrswert von CHF 1'000'000.-. Die Einbringung der Wertschriften wird in den Büchern der Roc SA wie folgt verbucht:

- ◆ CHF 400'000.- dienen zur Liberierung des Aktienkapitals,
- ◆ CHF 400'000.- werden den Reserven zugewiesen (Agio) und
- ◆ CHF 200'000.- werden einem Aktionärsdarlehenskonto gutgeschrieben.

Fragen

- 6.5.1.1 Wird eine Emissionsabgabe geschuldet? Wenn ja, geben Sie die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz an? (1.00 Punkt)
- 6.5.1.2 Welche steuerlichen Pflichten hat die Roc SA in Bezug auf die Emissionsabgabe? (0.50 Punkte)
- 6.5.1.3 Kann die Roc SA von der für die Emissionsabgabe massgebenden Besteuerungsgrundlage irgendeinen Betrag abziehen? Wenn ja, was für einen Betrag oder was für Beträge? (0.50 Punkte)

Aufgabe 6.5.2 (3.00 Punkte)

Sachverhalt

Die Immo SA in Lausanne verkauft ihrem Alleinaktionär, Herrn Blair mit Wohnsitz in London, ein Grundstück zum Preis von CHF 2'000'000. Dieser Preis entspricht dem Buchwert. Der Verkehrswert beträgt hingegen CHF 3'000'000.

Fragen:

- 6.5.2.1 Unterliegt dieser Vorgang der Verrechnungssteuer? Geben Sie zur Begründung Ihrer Antwort die Rechtsgrundlage/n an. (0.50 Punkte)
- 6.5.2.2 Wenn ja, geben Sie die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz an. (1.00 Punkt)
- 6.5.2.3 Wem ist die Verrechnungssteuer zu belasten? Geben Sie zur Begründung Ihrer Antwort die Rechtsgrundlage/n an. (0.50 Punkte)
- 6.5.2.4 Wie verhält es sich, wenn die Immo SA die Verrechnungssteuer übernehmen wird? (0.50 Punkte)
- 6.5.2.5 Kann Herr Blair die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen? (0.50 Punkte)

Aufgabe 6.6 – MWST (15.00 Punkte)

Aufgabe 6.6.1 (4.00 Punkte)

Sachverhalt

Sie werden von der Garage Touroule SA konsultiert, die hauptsächlich Carrossierarbeiten und Arbeiten im Bereich Automechanik ausführt. Sie rechnet die MWST nach der Regelbesteuerung ab (und nicht nach Saldosteuersätzen). Wenn sich eine günstige Gelegenheit ergibt, kauft und verkauft sie manchmal auch Gebrauchtwagen.

Der Garagist hat gehört, es sei vorteilhaft, für den Gebrauchtwagenhandel die Margenbesteuerung anzuwenden.

Frage 6.6.1

Erklären Sie ihm kurz zusammengefasst das System der Margenbesteuerung. (1.50 Punkte)

Variante 1

Der Garagist will einem seiner Kunden, Herrn X (nicht MWST-pflichtig), einen Gebrauchtwagen abkaufen. Diesen Wagen möchte er dann vorerst einmal seinen Kunden in der Zeit, in der ihr Wagen in Reparatur ist, als Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen und ihn dann 6 Monate später weiterverkaufen.

Frage 6.6.1.1

Kann er die Margenbesteuerung anwenden? Begründen Sie Ihre Antwort. (1.50 Punkte)

Variante 2

Er muss für den Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens, den er für CHF 6'000 gekauft hatte und jetzt für CHF 10'000 weiterverkauft, eine Rechnung ausstellen. Er weiss nicht, wie die Rechnung genau aussehen soll und wie er die MWST angeben muss. Er hat folgenden Rechnungsentwurf vorbereitet:

Frage 6.6.1.2

Vervollständigen Sie die Rechnung. Wie ist die MWST anzugeben? (1.00 Punkt)

Garage Touroule SA Rue de la Gare 1 1400 Yverdon-les-Bains	Yverdon, 11. Oktober 2008
MWST-Nr. 123 456	Herrn A. Brecht Rue du lac 12 1400 Yverdon-les-Bains
Verkauf (Lieferung am 11.10.08) : PW Mazda 1. Inverkehrsetzung 2.1997 60'000 km, Occasion, Garantie 1 Jahr	CHF

Aufgabe 6.6.2 (7.00 Punkte)

Sachverhalt

Ein eigens für diesen Anlass gegründeter Verein will einen Volkslauf veranstalten. Er rechnet mit sehr vielen Teilnehmenden und schätzt den Umsatz, der dabei erzielt werden soll, auf rund CHF 500'000. Im Budget sind die folgenden Beträge vorgesehen:

AUFWAND			ERTRAG		
Druck Prospekte	CHF	20'000	Startgeldeinnahmen	CHF	100'000
Einkauf Essen und Getränke	CHF	200'000	Verkauf Essen und Getränke	CHF	250'000
Infrastrukturkosten (Sicherheit, Starnummern, usw.)	CHF	160'000	Sponsoring	CHF	150'000
Verwaltungskosten	CHF	100'000			
Gewinn	CHF	<u>20'000</u>			
	CHF	<u>500'000</u>			<u>CHF 500'000</u>

Die Banque Suisse d'Epargne SA zahlt CHF 50'000.- zur Unterstützung der Veranstaltung. Dafür sollen ihr Firmenname und das Logo auf Werbebanden entlang der Rennstrecke angebracht werden.

Frage 6.6.2

Wie ist diese Zahlung mehrwertsteuerrechtlich zu behandeln und wie ist sie zu verbuchen (Nettoverbuchung)? (4.00 Punkte)

Variante 1

Das Schweizer Zahlenlotto ist von den Steuerbehörden seines Sitzkantons und von der Eidgenössischen Steuerverwaltung als gemeinnützig anerkannt worden. Im Rahmen seines Programms zur Unterstützung von Sport und Kultur zahlt es den Organisatoren CHF 80'000.- aus. Diese vermerken im Programmheft, das aus Anlass dieses Rennens herausgegeben wird: «*Mit Unterstützung des Schweizer Zahlenlottos*».

Fragen

6.6.2.1 Ist die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung anders als bei der vorherigen Frage? Begründen Sie kurz Ihre Antwort. (1.50 Punkte)

6.6.2.2 In Anbetracht des oben angeführten Budgets erkundigen sich die Organisatoren bei Ihnen, ob die gesamte Vorsteuer abgezogen werden kann. Begründen Sie Ihre Antwort. (1.50 Punkte)

Aufgabe 6.6.3 (4.00 Punkte)

Sachverhalt

Die Firma X wurde am 1. Januar 2005 gegründet. Zu diesem Zeitpunkt erwarb sie ein Patentrecht für die Fabrikation und die Vermarktung einer Werkzeugmaschine. Sie hat für dieses Recht CHF 538'000.- bezahlt (inkl. MWST von 7,6 %). 2005 und 2006 konnte sie aus verschiedenen Gründen ihre Betriebstätigkeit nicht richtig entfalten. Sie war also nicht obligatorisch steuerpflichtig und wollte sich der Steuerpflicht nicht freiwillig unterstellen.

2007 erzielte sie einen Umsatz von CHF 300'000 und wurde per 1. Januar 2007 mehrwertsteuerpflichtig.

Frage 6.6.3

Sie fragt sich, ob sie die Vorsteuer auf dem Erwerb des Patentrechts vollständig oder teilweise zurückfordern kann. Geben Sie an, welcher Betrag rückforderbar ist. (4 Punkte)

A Lohausweis – Certificat de salaire – Certificato di salario
B Rentenbescheinigung – Attestation de rentes – Attestazione delle rendite

C AHV-Nr. – No AVS – N. AVS Neue AHV-Nr. – Nouveau No AVS – Nuovo N. AVS

F Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort
 Transport gratuit entre le domicile et le lieu de travail
 Trasporto gratuito dal domicilio al luogo di lavoro

D Jahr – Année – Anno **E** von – du – dal bis – au – al

G Kantinenverpflegung/Lunch-Checks
 Repas à la cantine/chèques-repas
 Pasti alla mensa/buoni pasto

H

Nur ganze Frankenbeträge
 Que des montants entiers
 Unicamente importi interi

1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen	/Rente	
Salaire	qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous	/Rente	
Salario	se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto	/Rendita	
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio	+	
Prestations salariales accessoires	2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio	+	
Prestazioni accessorie al salario	2.3 Andere – Autres – Altre	+	
	Art – Genre – Genere		
3. Unregelmässige Leistungen – Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche	Art – Genre – Genere		
4. Kapitaleleistungen – Prestations en capital – Prestazioni in capitale	Art – Genre – Genere	+	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt – Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato		+	
6. Verwaltungsratsentschädigungen – Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione		+	
7. Andere Leistungen – Autres prestations – Altre prestazioni	Art – Genre – Genere	+	
8. Bruttolohn total / Rente – Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita		=	
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV – Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP		-	
10. Berufliche Vorsorge	2. Säule	10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari	-
Prévoyance professionnelle	2 ^e pilier	10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	-
Previdenza professionale	2 ^o pilastro		
11. Nettolohn/Rente – Salaire net/Rente – Salario netto/Rendita		⇒	=
In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta			
12. Quellensteuerabzug – Retenue de l'impôt à la source – Ritenuta d'imposta alla fonte			
13. Spesenvergütungen – Allocations pour frais – Indennità per spese	Nicht im Bruttolohn (gemäss Ziffer 8) enthalten – Non comprises dans le salaire brut (au chiffre 8) – Non comprese nel salario lordo (sotto cifra 8)		
13.1 Effektive Spesen	13.1.1 Reise, Verpflegung, Übernachtung – Voyage, repas, nuitées – Viaggio, vitto, alloggio		
Frais effectifs	13.1.2 Übrige – Autres – Altre		
Spese effettive	Art – Genre – Genere		
13.2 Pauschalspesen	13.2.1 Repräsentation – Représentation – Rappresentanza		
Frais forfaitaires	13.2.2 Auto – Voiture – Automobile		
Spese forfetarie	13.2.3 Übrige – Autres – Altre		
	Art – Genre – Genere		
13.3 Beiträge an die Weiterbildung – Contributions au perfectionnement – Contributi per il perfezionamento			
14. Weitere Gehaltsnebenleistungen	Art		
Autres prestations salariales accessoires	Genre		
Altre prestazioni accessorie al salario	Genere		
15. Bemerkungen			
Observations			
Osservazioni			

Bitte die Wegleitung beachten
 Observer s.v.p. la directive
 Osservare p.f. l'istruzioni

I Ort und Datum – Lieu et date – Luogo e data
 Die Richtigkeit und Vollständigkeit bestätigt
 inkl. genauer Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers
 Certifié exact et complet
 y.c. adresse et numéro de téléphone exacts de l'employeur
 Certificato esatto e completo
 compresi indirizzo e numero di telefono esatti del datore di lavoro

Fach 613

Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 6

Lösungsblätter

Aufgabe 6.1 - Neuer Lohnausweis (15.00 Punkte)

Fragen:

- 6.1.1 bis 6.1.6: Bestimmen und berechnen Sie für jeden Sachverhalt was im neuen Lohnausweis aufgeführt werden muss. Begründen Sie Ihre Antworten. **(6.50 Punkte)**
- 6.1.1 Der für 2008 ausbezahlte Nettolohn beläuft sich auf CHF 52'000. Zusätzlich hat er im Juni noch einen Bonus von CHF 10'000 netto erhalten. Infolge eines guten Geschäftsganges der Beatrix AG hat die Gesellschaft die grundsätzlich paritätisch aufzuteilenden Beiträge an die berufliche Vorsorge für alle Mitarbeiter voll übernommen. Die Arbeitnehmer –und Arbeitgeberbeiträge belaufen sich für Herrn Neumann auf CHF 9'360. Die NBUV-Beiträge sowie die Krankentaggeldbeiträge werden gemäss Arbeitsverträge für alle Arbeitnehmer vom Arbeitgeber übernommen. **(2.00 Punkte)**
- 6.1.2 Die Beatrix AG stellte Herrn Neumann ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung, welches er auch privat benützen konnte (ohne Führung eines Bordbuchs). Der Kaufpreis für den Wagen belief sich auf CHF 90'000 (exkl. MWST). Herrn Neumann werden für die Privatnutzung monatlich CHF 300 vom Lohn abgezogen. **(1.25 Punkte)**

6.1.3 Herr Neumann erhält noch zusätzlich zum Nettolohn gemäss Punkt 6.1.1. für die Mittagsverpflegung CHF 180 monatlich ausbezahlt. **(0.75 Punkte)**

6.1.4 Im Januar 2008 offerierte die Beatrix AG ihren Mitarbeitenden die Möglichkeit Aktien zu einem Vorzugspreis zu erwerben. Herr Neumann hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und folgende Aktien erworben:

Marktwert der Aktie bei Zuteilung:	CHF 100
Mitarbeiterdiskont auf Marktwert:	50%
Sperrfrist:	3 Jahre
Einschlag gem. Kreisschreiben Nr. 5:	16,038%
Anzahl gekaufte Aktien	10 Stück

Wie ist dieser Sachverhalt im Lohnausweis darzustellen? **(1.00 Punkt)**

- 6.1.5. Bedingt durch die Reisetätigkeit von Herrn Neumann erwachsen ihm auch entsprechende Spesen. Die Mitarbeiter der Beatrix AG erhalten pro auswärtige Mittagsverpflegung eine Pauschale (sog. Fallpauschale) von CHF 35.— Herr Neumann hat im Jahre 2008 insgesamt 28 Tage abgerechnet. Ferner stellt die Beatrix AG Herrn Neumann ein Mobiltelefon zur Verfügung, welches in erster Linie geschäftlich benutzt werden sollte. Die Telefonkosten beliefen sich gemäss Rechnungen auf 560.00. **(1 Punkt)**
- 6.1.6. Die Mitarbeiter der Beatrix AG sind berechtigt, Kosmetikprodukte bis zu einem Maximalbetrag von CHF 250 pro Jahr für den Eigenbedarf gratis zu beziehen. Herr Neumann hat diese Möglichkeit ausgeschöpft. **(0.5 Punkte)**
- 6.1.7. Erstellen Sie aufgrund der vorstehenden Angaben den Lohnausweis (ein Formular finden Sie in der Beilage) und geben Sie das AHV-pflichtige Einkommen an. **(3 Punkte)**

Aufgabe 6.1.8. (5.50 Punkte)

Frage 6.1.8.

Zählen Sie auch auf, welches die Voraussetzungen für eine allfällige Bestrafung sind und begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgabe 6.2 - Vorsorgebeiträge / Säule 3a (10.00 Punkte)

Beantworten Sie die folgenden Fragen, wobei immer eine Begründung und nach Möglichkeit die entsprechenden Gesetzesartikel anzugeben sind (DBG).

Frage 6.2.1

Ist dies steuerlich zulässig? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.00 Punkt)**

Frage 6.2.2

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen? **(2.5 Punkte)**

Frage 6.2.3.1

Was hat die Einzahlung auf ein Freizügigkeitskonto für steuerliche Auswirkungen für Herrn Müller? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.5 Punkte)**

Frage 6.2.3.2

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen für Herrn Müller. Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.5 Punkte)**

Frage 6.2.3.3

Was hat dieser Vorgang für steuerliche Auswirkungen? **(1.5 Punkte)**

Frage 6.2.4

Welches ist der höchstzulässige Beitrag, den sie im Rahmen der Säule 3a abziehen kann? Was raten Sie ihr allenfalls? **(2 Punkte)**

Aufgabe 6.3 – Umstrukturierungen (10.00 Punkte)

Fragen

6.3.1 Welches sind die Bedingungen für die steuerneutrale Spaltung einer Gesellschaft? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die Rechtsgrundlagen für die direkte Bundessteuer an. **(1.5 Punkte)**

6.3.2 Welches sind die Bedingungen für die steuerneutrale Ausgliederung einer Gesellschaft? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die Rechtsgrundlagen für die direkte Bundessteuer an. **(1.5 Punkte)**

- 6.3.3 Welche Bedingung für die geplante steuerneutrale Umstrukturierung, sowohl für die Spaltung als auch für die Ausgliederung, wird im vorliegenden Fall besonders problematisch sein und das Vorhaben womöglich gefährden? Führen Sie Ihre Antwort sowohl für die Option «Spaltung» als auch für die Option «Ausgliederung» aus und geben Sie die Steuerberechnungsgrundlage sowie den Steuerschuldner an. **(3 Punkte)**

- 6.3.4 Fällt Ihre Antwort auf Frage 6.3.3 anders aus, je nachdem, ob die Immobilien oder der Betrieb auf eine neue Gesellschaft übertragen werden? Führen Sie Ihre Antwort sowohl für die Option «Spaltung» als auch für die Option «Ausgliederung» aus und geben Sie die Steuerberechnungsgrundlage sowie den Steuerschuldner an. **(3 Punkte)**

- 6.3.5 Sind im Hinblick auf die Handänderungsabgaben die geplanten Vorgänge (Spaltung und Ausgliederung) steuerneutral möglich? Welcher spezielle Aspekt ist besonders zu beachten?
(1 Punkt)

Aufgabe 6.4 – Steuern allgemein (5.00 Punkte)

Antworten Sie mit «richtig» oder «falsch» auf die folgenden Aussagen (ohne Angabe der Rechtsgrundlagen). Jede richtige Antwort gibt 0.50 Punkte, für jede falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen, für unbeantwortete Fragen gibt es keine Punkte und keine Abzüge. Die Höchstpunktzahl beträgt 5.00, die Mindestpunktzahl 0.

- 6.4.1 Die Verbuchung einer geschäftsmässig begründeten, aber über die von den kantonalen Verwaltungen und der Bundesverwaltung festgelegten Sätze hinausgehenden Abschreibung ist steuerlich zulässig. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.2 Forderungsverzichte unabhängiger Dritter unterliegen nie der Emissionsabgabe. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.3 Eine geldwerte Leistung unterliegt nur dann der Verrechnungssteuer, wenn der Aktionär seinen Wohnsitz in der Schweiz hat. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.4 In einem dualistischen Steuersystem unterliegt der von einer nicht steuerbefreiten juristischen Person realisierte Grundstücksgewinn der Sondersteuer Grundstücksgewinnsteuer. **(0.50 Punkte)**

- 6.4.5 Rückstellungen für künftige Aufwendungen sind bei einem Selbstständigerwerbenden nie zum Abzug vom Einkommen zugelassen. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.6 Eine indirekte Teilliquidation liegt nur dann vor, wenn die natürliche Person, die die Aktien verkauft, ihren Wohnsitz in der Schweiz hat und die Aktien in ihrem Geschäftsvermögen hält. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.7 Hinsichtlich der direkten Bundessteuer gelten die Erbengemeinschaften, die einfachen Gesellschaften sowie die Kollektiv- und Kommanditgesellschaften nicht als Steuersubjekte. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.8 Der Umstand, dem Schweizer Fiskus ein Bankkonto für einen Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz nicht angegeben zu haben, begründet den Tatbestand der Steuerumgehung. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.9 B, eine natürliche Person und unbeschränkt haftende Gesellschafterin einer Genfer Privatbank, kann die Einkommenssteuer auf dem Verkauf ihres Anteils umgehen, wenn sie ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt. **(0.50 Punkte)**
- 6.4.10 Ein Selbstständigerwerbender, der 100% der Aktien einer Aktiengesellschaft in seinem Privatvermögen abtritt, kann einen Kapitalgewinn realisieren, der gemäss Artikel 16 Abs. 3 DBG steuerfrei ist. **(0.5 Punkte)**

Aufgabe 6.5 – Stempelsteuer und Verrechnungssteuer (5.00 Punkte)

Fragen

- 6.5.1.1 Wird eine Emissionsabgabe geschuldet? Wenn ja, geben Sie die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz an? **(1.00 Punkt)**
- 6.5.1.2 Welche steuerlichen Pflichten hat die Roc SA in Bezug auf die Emissionsabgabe? **(0.50 Punkte)**
- 6.5.1.3 Kann die Roc SA von der für die Emissionsabgabe massgebenden Besteuerungsgrundlage irgendeinen Betrag abziehen? Wenn ja, was für einen Betrag oder was für Beträge? **(0.50 Punkte)**

Fragen

- 6.5.2.1 Unterliegt dieser Vorgang der Verrechnungssteuer? Geben Sie zur Begründung Ihrer Antwort die Rechtsgrundlage/n an. **(0.50 Punkte)**
- 6.5.2.2 Wenn ja, geben Sie die Besteuerungsgrundlage und den Steuersatz an. **(1.00 Punkt)**
- 6.5.2.3 Wem ist die Verrechnungssteuer zu belasten? Geben Sie zur Begründung Ihrer Antwort die Rechtsgrundlage/n an. **(0.50 Punkte)**
- 6.5.2.4 Wie verhält es sich, wenn die Immo SA die Verrechnungssteuer übernehmen wird? **(0.50 Punkte)**
- 6.5.2.5 Kann Herr Blair die vollständige oder teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer verlangen? **(0.50 Punkte)**

Aufgabe 6.6 – MWST (15.00 Punkte)

Frage 6.6.1

Erklären Sie ihm kurz zusammengefasst das System der Margenbesteuerung. **(1.5 Punkte)**

Frage 6.6.1.1

Kann er die Margenbesteuerung anwenden? Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.5 Punkte)**

Frage 6.6.1.2

Vervollständigen Sie die Rechnung. Wie ist die MWST anzugeben? **(1 Punkt)**

<p>Garage Touroule SA Rue de la Gare 1 1400 Yverdon-les-Bains</p> <p>MWST-Nr. 123 456</p> <p>Verkauf (Lieferung am 11.10.08) : PW Mazda 1. Inverkehrsetzung 2.1997 60'000 km, Occasion, Garantie 1 Jahr</p> <p>.....</p>	<p>Yverdon, 11. Oktober 2008</p> <p>Herrn A. Brecht Rue du lac 12 1400 Yverdon-les-Bains</p> <p>CHF</p>
--	---

Frage 6.6.2

Wie ist diese Zahlung mehrwertsteuerrechtlich zu behandeln und wie ist sie zu verbuchen (Nettoverbuchung)? **(4 Punkte)**

Fragen

6.6.2.1 Ist die mehrwertsteuerrechtliche Behandlung anders als bei der vorherigen Frage? Begründen Sie kurz Ihre Antwort. **(1.5 Punkte)**

6.6.2.2 In Anbetracht des oben angeführten Budgets erkundigen sich die Organisatoren bei Ihnen, ob die gesamte Vorsteuer abgezogen werden kann. Begründen Sie Ihre Antwort. **(1.5 Punkte)**

Frage 6.6.3

Sie fragt sich, ob sie die Vorsteuer auf dem Erwerb des Patentnutzungsrechts vollständig oder teilweise zurückfordern kann. Geben Sie an, welcher Betrag rückforderbar ist. **(4 Punkte)**

Fach 613

Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 7

Prüfungsdauer: 60 Minuten

Max. Punkte: 30 Punkte

Aufgabe 7.1. (10 Punkte)

Jacques ist 56 Jahre alt und arbeitet in einem KMU. Er kommt zu Ihnen, weil er sich um die Planung seiner Pensionierung sorgt. Er erklärt Ihnen, dass das Unternehmen, bei dem er angestellt ist, einen Vorsorgeplan mit Beitragsprimat hat. Zudem hat er selber auch vor einigen Jahren eine Säule 3a abgeschlossen.

Er erklärt Ihnen, er wolle sich möglichst bald vorzeitig pensionieren lassen, und möchte wissen, ob dies vorstellbar ist. Ausserdem sagt er Ihnen, er habe CHF 100'000.- geerbt und wisse noch nicht genau, wie er dieses Geld verwenden wolle.

Dazu kommt, dass er vor fünf Jahren einen Vorbezug von CHF 200'000.- von seinem Vorsorgekonto zum Erwerb von Wohneigentum getätigt hat. Vor drei Jahren hat er diesen Betrag seiner Vorsorgeeinrichtung vollständig zurückbezahlt.

Fragen:

- 7.1.1.** Beschreiben Sie kurz das Schweizer Vorsorgesystem. **(1 Punkt)**
- 7.1.2.** Welche beiden Arten von Vorsorgeplänen gibt es im Schweizerischen Recht betreffend der beruflichen Vorsorge (2. Säule)? **(2 Punkte)**
- 7.1.3.** Nennen Sie kurz die Merkmale dieser beiden Vorsorgepläne, insbesondere wodurch sich diese beiden Vorsorgepläne in ihren Altersleistungen hauptsächlich unterscheiden? **(2 Punkte)**
- 7.1.4.** Wofür steht das Prinzip der Angemessenheit bei Löhnen, die den oberen Grenzbetrag überschreiten? **(1 Punkt)**
- 7.1.5.** Gilt dieses Prinzip für beide Arten von Vorsorgeplänen, die es im Schweizer Recht gib? **(1 Punkt)**

Variante Aufgabe 7.1.

Gehen wir davon aus, dass sich Jacques vorzeitig pensionieren lassen kann. Er fürchtet aber, dass sich dadurch seine Altersleistungen verringern.

Fragen:

- 7.1.6.** Was raten Sie Jacques zu tun, damit er sich ohne Kürzung seiner Altersleistungen vorzeitig pensionieren lassen kann? **(1 Punkt)**
- 7.1.7.** Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit dieses Vorgehen möglich ist? **(1 Punkt)**
- 7.1.8.** Welches sind die Steuerfolgen der Umsetzung dieses Vorgehens? **(1 Punkt)**

Aufgabe 7.2. (8 Punkte)

Emile ist Francoschweizer und hat 1991 die aus Lausanne stammende Josette geheiratet. Die beiden haben sich nie sehr gut verstanden und haben keine Kinder. 2003 hat Josette beschlossen, die Scheidung einzureichen. Sie hat in Payerne eine eigene Wohnung genommen, während ihr Mann in Lausanne wohnhaft geblieben ist. Das Gericht hat am 12. Juni 2006 das Scheidungsurteil erlassen.

Die gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention sieht vor, dass Emile folgendes zu tun hat:

- Übertragung des Eigentums an der Gemäldesammlung, die die Eheleute während ihrer Ehe erworben haben an Josette;
- Auszahlung eines Kapitals von CHF 50'000.- an Josette zur Abgeltung aller güterrechtlichen Ansprüche.

Für die Übertragung der Gemälde und die Überweisung des Geldes hat Emile eine Frist von 30 Tagen einzuhalten (berechnet vom Zeitpunkt in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist).

Das Verhältnis zwischen den Ex-Eheleuten ist ziemlich gespannt, und Emile kommt seinen Verpflichtungen nicht nach. Josette mahnt ihn drei Mal per Einschreiben, aber er reagiert nicht darauf.

Josette kommt zu Ihnen und erklärt Ihnen, sie habe das Betreibungsamt eingeschaltet, um die Vermögenswerte, die ihr nach dem Scheidungsurteil zustehen, so rasch wie möglich einzufordern.

Sie führt weiter aus,

- der Betreibungsbeamte habe sich geweigert, ihrem Betreibungsbegehren in Bezug auf die Gemälde Folge zu leisten, und
- der Betreibungsbeamte habe ihrem Exmann einen Zahlungsbefehl für die CHF 50'000.- zugestellt.

Emile hat gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben. Zudem hat er Josette angerufen, um ihr zu sagen, dass sie habe keine Chance habe, den Rechtsvorschlag aufheben zu lassen. Somit sei das Verfahren auf Monate blockiert!

Josette kommt zu Ihnen, weil sie das Verfahren vorantreiben und zu den Gemälden und zu ihrem Geld kommen möchte.

Fragen:

- 7.2.1.** War der Entscheid des Betreibungsbeamten korrekt, dem Betreibungsbegehren von Josette in Bezug auf die Gemälde nicht Folge zu leisten? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**
- 7.2.2.** Gibt es ein anderes Verfahren, allenfalls vor einer anderen Behörde, über das Josette zu ihren Gemälden kommen kann? **(1 Punkt)**
- 7.2.3.** Welche Rechtsmittel hat ein Gläubiger ganz allgemein um einen Entscheid eines Betreibungsbeamten, mit dem er nicht einverstanden ist, anzufechten? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

Variante 1

Gemäss Scheidungsurteil hat Josette eine Forderung im Betrag von CHF 1'500'000.- gegenüber ihrem Exmann. Sie fürchtet jedoch, dieser könnte sich in den nächsten Tagen ins Ausland absetzen, ohne seine Schulden beglichen zu haben.

Fragen:

7.2.4. Welches Verfahren muss Josette wählen, um zu versuchen, die Zahlung ihrer Forderung sicherzustellen? **(1 Punkt)**

7.2.5. Angenommen, dieses Verfahren wird eingeleitet, von welchen Faktoren wird sein Erfolg abhängen? **(1 Punkt)**

Variante 2

Josette hat sich zu spät an Sie gewendet. Als sie zu Ihnen kommt, muss sie Ihnen sagen, dass Emile leider schon nach Frankreich gezogen ist.

Fragen:

7.2.6. Josette bittet Sie, trotzdem zu versuchen, Emile einen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen. Was antworten Sie ihr? **(1 Punkt)**

Aufgabe 7.3. (5 Punkte)

Arthur, geboren 1988, ist geistig zurückgeblieben. Er hat während der ganzen Schulzeit Sonderklassen besucht und muss einmal pro Woche zu einem Psychologen.

Zudem musste seine Mutter Armande ihre Arbeit aufgeben um sich um ihn zu kümmern.

Am 4. Mai 2004 stirbt die Tante von Arthur und vermacht ihm ein Mietshaus.

John, der Vater von Arthur, ist der Ansicht, er müsse sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, um die geerbte Liegenschaft verwalten zu lassen, da Arthur nicht in der Lage ist, sich darum zu kümmern.

Armande ist mit ihrem Mann nicht einverstanden und wendet sich an Sie.

Fragen:

7.3.1. Armande fragt Sie, wer verpflichtet sei, die Liegenschaft, die Arthur von seiner Tante geerbt hat, zu verwalten? **(1 Punkt)**

Variante 1:

Arthur hat zum Zeitpunkt des Todes seiner Tante das 18. Altersjahr vollendet. Er hat ein kleines Studio ganz in der Nähe seiner Eltern gemietet. Er hat schon drei Mal eine andere Lehre angefangen und hat Mühe, mit seinem Lohn umzugehen. Er zahlt Rechnungen zu spät und hat seit einigen Monaten immer wieder vergessen, die Miete zu zahlen.

Arthur ist bei einem Psychologen in therapeutischer Behandlung, um mit seinen Ängsten und seinen Depressionen – verursacht durch seinen Eintritt ins Erwerbsleben besser umgehen zu können.

Seine Eltern machen sich grosse Sorgen, möchten sich aber nicht um die Geldangelegenheiten ihres Sohnes kümmern, da dies zu extremen Spannungen in der Familie führt. Sie erwägen deshalb, ihren Sohn unter Vormundschaft stellen zu lassen.

Fragen:

7.3.2. Welche Gründe müssen die Eltern von Arthur geltend machen, um ihren Sohn unter Vormundschaft stellen zu lassen? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

7.3.3. Falls Arthur unter Vormundschaft gestellt wird, unter welchen Voraussetzungen kann dann das Mietshaus verkauft werden? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

Aufgabe 7.4. (7 Punkte)

1998 hat die YOM SA die diplomierte Buchhalterin Chantal angestellt. Wie von der YOM SA verlangt, leistet sie 20 Wochenarbeitsstunden, verteilt auf 5 Tage, und erhält einen Stundenlohn von CHF 30.-. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der YOM SA von diesem Betrag abgezogen. Sie hat keinen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Um ihr Budget etwas aufzubessern, schaltet Chantal regelmässig ein Inserat in einer Lokalzeitung. Sie bietet darin ihre Dienste für das Ausfüllen von Steuererklärungen und die Buchführung von Kleinunternehmen an.

Im November 2007, nach ihrer Rückkehr aus den Ferien in Afrika, erkrankt sie an Hepatitis und muss 2 Monate lang das Bett hüten. Die YOM SA weigert sich, ihr irgendeine Entschädigung während ihrer Krankheit zu zahlen. Der Direktor der YOM SA erklärt ihr, da sie nur 20 Stunden pro Woche für ihn arbeite und er wisse, dass sie daneben noch einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehe, sei er nicht verpflichtet, ihr im Krankheitsfall eine Entschädigung zu zahlen.

Chantal ist sehr besorgt und fragt Sie um Rat.

Fragen:

- 7.4.1.** Qualifizieren Sie die Art der von Chantal für die YOM SA ausgeübten Erwerbstätigkeit und nennen Sie die Hauptmerkmale dieser Tätigkeit? **(2 Punkte)**
- 7.4.2.** Qualifizieren Sie die Art der Erwerbstätigkeit, die Chantal für Dritte ausübt, die sich auf ihre Kleinanzeigen hin bei ihr melden, und nennen Sie die Hauptmerkmale dieser Tätigkeit? **(1 Punkt)**
- 7.4.3.** Muss die YOM SA Chantal im Krankheitsfall eine Entschädigung zahlen? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie gegebenenfalls die anwendbaren Gesetzesbestimmungen) **(2 Punkte)**

Variante:

Nachdem Chantal besorgt festgestellt hat, dass sich ihr Gesundheitszustand nach drei Wochen nicht gebessert hat, geht sie wieder zu ihrem behandelnden Arzt Doktor Carl. Sie fragt ihn, ob es nicht sinnvoll wäre, auch einen Spezialisten für Tropenkrankheiten zu konsultieren.

Ihr Arzt bestätigt ihr, sie sei an einer einfachen Hepatitis erkrankt. Diese sei sicherlich auf den Verzehr von ungewaschenem Obst in Afrika zurückzuführen. Es sei überflüssig, einen anderen Arzt zu konsultieren. Er sagt ihr, sie müsse in den nächsten drei Monaten alle 14 Tage zu ihm kommen, damit er kontrollieren könne, wie die Behandlung anschlage und wie sie auf die Medikamente reagiere.

Am nächsten Tag ruft Chantal den Arzt an, um ihm zu sagen, sie habe beschlossen, zu einem anderen Arzt zu gehen und die Behandlung bei ihm abzubrechen. Doktor Carl ist verärgert und erwidert, das gehe nicht einfach so, er werde ihr eine Rechnung auch für alle künftigen Behandlungstermine stellen, die sie nicht mehr wahrnehmen wolle.

Fragen:

- 7.4.4. Durch welche Art von Vertrag sind Doktor Carl und Chantal gebunden? Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. **(1 Punkt)**
- 7.4.5. Hat Chantal das Recht, diesen Vertrag zu beenden, oder muss sie die verordnete Behandlung bis zum Ende fortsetzen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbare(n) Gesetzesbestimmung(en). **(1 Punkt)**

Fach 613

Steuern, Recht, Sozialversicherungen

Aufgabe 7

Lösungsblätter

Aufgabe 7.1. (10 Punkte)

Jacques ist 56 Jahre alt und arbeitet in einem KMU. Er kommt zu Ihnen, weil er sich um die Planung seiner Pensionierung sorgt. Er erklärt Ihnen, dass das Unternehmen, bei dem er angestellt ist, einen Vorsorgeplan mit Beitragsprimat hat. Zudem hat er selber auch vor einigen Jahren eine Säule 3a abgeschlossen.

Er erklärt Ihnen, er wolle sich möglichst bald vorzeitig pensionieren lassen, und möchte wissen, ob dies vorstellbar ist. Ausserdem sagt er Ihnen, er habe CHF 100'000.- geerbt und wisse noch nicht genau, wie er dieses Geld verwenden wolle.

Dazu kommt, dass er vor fünf Jahren einen Vorbezug von CHF 200'000.- von seinem Vorsorgekonto zum Erwerb von Wohneigentum getätigt hat. Vor drei Jahren hat er diesen Betrag seiner Vorsorgeeinrichtung vollständig zurückbezahlt.

Fragen:

7.1.1. Beschreiben Sie kurz das Schweizer Vorsorgesystem. **(1 Punkt)**

7.1.2. Welche beiden Arten von Vorsorgeplänen gibt es im Schweizerischen Recht betreffend der beruflichen Vorsorge (2. Säule)? **(2 Punkte)**

7.1.3. Nennen Sie kurz die Merkmale dieser beiden Vorsorgepläne, insbesondere wodurch sich diese beiden Vorsorgepläne in ihren Altersleistungen hauptsächlich unterscheiden? **(2 Punkte)**

7.1.4. Wofür steht das Prinzip der Angemessenheit bei Löhnen, die den oberen Grenzbetrag überschreiten? **(1 Punkt)**

7.1.5. Gilt dieses Prinzip für beide Arten von Vorsorgeplänen, die es im Schweizer Recht gib? **(1 Punkt)**

Variante Aufgabe 7.1.

Gehen wir davon aus, dass sich Jacques vorzeitig pensionieren lassen kann. Er fürchtet aber, dass sich dadurch seine Altersleistungen verringern.

Fragen:

7.1.6. Was raten Sie Jacques zu tun, damit er sich ohne Kürzung seiner Altersleistungen vorzeitig pensionieren lassen kann? **(1 Punkt)**

7.1.7. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit dieses Vorgehen möglich ist? **(1 Punkt)**

7.1.8. Welches sind die Steuerfolgen der Umsetzung dieses Vorgehens? **(1 Punkt)**

Aufgabe 7.2. (8 Punkte)

Emile ist Francoschweizer und hat 1991 die aus Lausanne stammende Josette geheiratet. Die beiden haben sich nie sehr gut verstanden und haben keine Kinder. 2003 hat Josette beschlossen, die Scheidung einzureichen. Sie hat in Payerne eine eigene Wohnung genommen, während ihr Mann in Lausanne wohnhaft geblieben ist. Das Gericht hat am 12. Juni 2006 das Scheidungsurteil erlassen.

Die gerichtlich genehmigte Scheidungskonvention sieht vor, dass Emile folgendes zu tun hat:

- Übertragung des Eigentums an der Gemäldesammlung, die die Eheleute während ihrer Ehe erworben haben an Josette;
- Auszahlung eines Kapitals von CHF 50'000.- an Josette zur Abgeltung aller güterrechtlichen Ansprüche.

Für die Übertragung der Gemälde und die Überweisung des Geldes hat Emile eine Frist von 30 Tagen einzuhalten (berechnet vom Zeitpunkt in dem das Scheidungsurteil rechtskräftig und vollstreckbar geworden ist).

Das Verhältnis zwischen den Ex-Eheleuten ist ziemlich gespannt, und Emile kommt seinen Verpflichtungen nicht nach. Josette mahnt ihn drei Mal per Einschreiben, aber er reagiert nicht darauf.

Josette kommt zu Ihnen und erklärt Ihnen, sie habe das Betreibungsamt eingeschaltet, um die Vermögenswerte, die ihr nach dem Scheidungsurteil zustehen, so rasch wie möglich einzufordern.

Sie führt weiter aus,

- der Betreibungsbeamte habe sich geweigert, ihrem Betreibungsbegehren in Bezug auf die Gemälde Folge zu leisten, und
- der Betreibungsbeamte habe ihrem Exmann einen Zahlungsbefehl für die CHF 50'000.- zugestellt.

Emile hat gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erhoben. Zudem hat er Josette angerufen, um ihr zu sagen, dass sie keine Chance habe, den Rechtsvorschlag aufheben zu lassen. Somit sei das Verfahren auf Monate blockiert!

Josette kommt zu Ihnen, weil sie das Verfahren vorantreiben und zu den Gemälden und zu ihrem Geld kommen möchte.

Fragen:

7.2.1. War der Entscheid des Betreibungsbeamten korrekt, dem Betreibungsbegehren von Josette in Bezug auf die Gemälde nicht Folge zu leisten? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

7.2.2. Gibt es ein anderes Verfahren, allenfalls vor einer anderen Behörde, über das Josette zu ihren Gemälden kommen kann? **(1 Punkt)**

7.2.3. Welche Rechtsmittel hat ein Gläubiger ganz allgemein um einen Entscheid eines Betreibungsbeamten, mit dem er nicht einverstanden ist, anzufechten? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

Variante 1

Gemäss Scheidungsurteil hat Josette eine Forderung im Betrag von CHF 1'500'000.- gegenüber ihrem Exmann. Sie fürchtet jedoch, dieser könnte sich in den nächsten Tagen ins Ausland absetzen, ohne seine Schulden beglichen zu haben.

Fragen:

7.2.4. Welches Verfahren muss Josette wählen, um zu versuchen, die Zahlung ihrer Forderung sicherzustellen? **(1 Punkt)**

7.2.5. Angenommen, dieses Verfahren wird eingeleitet, von welchen Faktoren wird sein Erfolg abhängen? **(1 Punkt)**

Variante 2

Josette hat sich zu spät an Sie gewendet. Als sie zu Ihnen kommt, muss sie Ihnen sagen, dass Emile leider schon nach Frankreich gezogen ist.

Fragen:

7.2.6. Josette bittet Sie, trotzdem zu versuchen, Emile einen Zahlungsbefehl zustellen zu lassen. Was antworten Sie ihr? **(1 Punkt)**

Aufgabe 7.3. (5 Punkte)

Arthur, geboren 1988, ist geistig zurückgeblieben. Er hat während der ganzen Schulzeit Sonderklassen besucht und muss einmal pro Woche zu einem Psychologen.

Zudem musste seine Mutter Armande ihre Arbeit aufgeben um sich um ihn zu kümmern.

Am 4. Mai 2004 stirbt die Tante von Arthur und vermacht ihm ein Mietshaus.

John, der Vater von Arthur, ist der Ansicht, er müsse sich an die Vormundschaftsbehörde wenden, um die geerbte Liegenschaft verwalten zu lassen, da Arthur nicht in der Lage ist, sich darum zu kümmern.

Armande ist nicht mit ihrem Mann einverstanden und wendet sich an Sie.

Fragen:

7.3.1. Armande fragt Sie, wer verpflichtet sei, die Liegenschaft, die Arthur von seiner Tante geerbt hat, zu verwalten? **(1 Punkt)**

Variante 1:

Arthur hat zum Zeitpunkt des Todes seiner Tante das 18. Altersjahr vollendet. Er hat ein kleines Studio ganz in der Nähe seiner Eltern gemietet. Er hat schon drei Mal eine andere Lehre angefangen und hat Mühe, mit seinem Lohn umzugehen. Er zahlt Rechnungen zu spät und hat seit einigen Monaten immer wieder vergessen, die Miete zu zahlen.

Arthur ist bei einem Psychologen in therapeutischer Behandlung, um mit seinen Ängsten und seinen Depressionen – verursacht durch seinen Eintritt ins Erwerbsleben besser umgehen zu können.

Seine Eltern machen sich grosse Sorgen, möchten sich aber nicht um die Geldangelegenheiten ihres Sohnes kümmern, da dies zu extremen Spannungen in der Familie führt. Sie erwägen deshalb, ihren Sohn unter Vormundschaft stellen zu lassen.

Fragen:

7.3.2. Welche Gründe müssen die Eltern von Arthur geltend machen, um ihren Sohn unter Vormundschaft stellen zu lassen? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

7.3.3. Falls Arthur unter Vormundschaft gestellt wird, unter welchen Voraussetzungen kann dann das Mietshaus verkauft werden? (Nennen Sie die anwendbare Gesetzesbestimmung) **(2 Punkte)**

Aufgabe 7.4. (7 Punkte)

1998 hat die YOM SA die diplomierte Buchhalterin Chantal angestellt. Wie von der YOM SA verlangt, leistet sie 20 Wochenarbeitsstunden, verteilt auf 5 Tage, und erhält einen Stundenlohn von CHF 30.-. Die Sozialversicherungsbeiträge werden von der YOM SA von diesem Betrag abgezogen. Sie hat keinen schriftlichen Arbeitsvertrag.

Um ihr Budget etwas aufzubessern, schaltet Chantal regelmässig ein Inserat in einer Lokalzeitung. Sie bietet darin ihre Dienste für das Ausfüllen von Steuererklärungen und die Buchführung von Kleinunternehmen an.

Im November 2007, nach ihrer Rückkehr aus den Ferien in Afrika, erkrankt sie an Hepatitis und muss 2 Monate lang das Bett hüten. Die YOM SA weigert sich, ihr irgendeine Entschädigung während ihrer Krankheit zu zahlen. Der Direktor der YOM SA erklärt ihr, da sie nur 20 Stunden pro Woche für ihn arbeite und er wisse, dass sie daneben noch einer anderen Erwerbstätigkeit nachgehe, sei er nicht verpflichtet, ihr eine Entschädigung im Krankheitsfall zu zahlen.

Chantal ist sehr besorgt und fragt Sie um Rat.

Fragen:

7.4.1. Qualifizieren Sie die Art der von Chantal für die YOM SA ausgeübten Erwerbstätigkeit und nennen Sie die Hauptmerkmale dieser Tätigkeit? **(2 Punkte)**

7.4.2. Qualifizieren Sie die Art der Erwerbstätigkeit, die Chantal für Dritte ausübt, die sich auf ihre Kleinanzeigen hin bei ihr melden, und nennen Sie die Hauptmerkmale dieser Tätigkeit? **(1 Punkt)**

7.4.3. Muss die YOM SA Chantal eine Entschädigung im Krankheitsfall zahlen? (Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie gegebenenfalls die anwendbaren Gesetzesbestimmungen) **(2 Punkte)**

Variante:

Nachdem Chantal besorgt festgestellt hat, dass sich ihr Gesundheitszustand nach drei Wochen nicht gebessert hat, geht sie wieder zu ihrem behandelnden Arzt Doktor Carl. Sie fragt ihn, ob es nicht sinnvoll wäre, auch einen Spezialisten für Tropenkrankheiten zu konsultieren.

Ihr Arzt bestätigt ihr, sie sei an einer einfachen Hepatitis erkrankt. Diese sei sicherlich auf den Verzehr von ungewaschenem Obst in Afrika zurückzuführen. Es sei überflüssig, einen anderen Arzt zu konsultieren. Er sagt ihr, sie müsse in den nächsten drei Monaten alle 14 Tage zu ihm kommen, damit er kontrollieren könne, wie die Behandlung anschlage und wie sie auf die Medikamente reagiere.

Am nächsten Tag ruft Chantal den Arzt an, um ihm zu sagen, sie habe beschlossen, zu einem anderen Arzt zu gehen und die Behandlung bei ihm abzubrechen. Doktor Carl ist verärgert und erwidert, das gehe nicht einfach so, er werde ihr eine Rechnung auch für alle künftigen Behandlungstermine stellen, die sie nicht mehr wahrnehmen wolle.

Fragen:

7.4.4. Durch welche Art von Vertrag sind Doktor Carl und Chantal gebunden? Nennen Sie die anwendbaren Gesetzesbestimmungen. **(1 Punkt)**

7.4.5. Hat Chantal das Recht, diesen Vertrag zu beenden, oder muss sie die verordnete Behandlung bis zum Ende fortsetzen? Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die anwendbare(n) Gesetzesbestimmung(en). **(1 Punkt)**

Fach 614

**Unternehmensberatung,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Informatik**

Aufgabe 8

Prüfungsdauer: 105 Minuten
Max. Punkte: 52.5 Punkte

Unternehmensberatung, Betriebswirtschaftslehre: Toptronics AG

Sie beraten schon seit einigen Jahren die Toptronics AG, eine in der Herstellung und dem Vertrieb von technischen Spezialprodukten tätige Unternehmung, in betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Toptronics AG hat nun die Gelegenheit, von ihrem Hauptmitbewerber auf dem schweizerischen Markt, der Präzisionas AG, den ganzen Bereich Mess- und Steuerungstechnik für Flüssigstoffverarbeitungsanlagen zu übernehmen. Die Präzisionas AG möchte sich wieder mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Mit der Übernahme dieses Bereichs könnte die Toptronics AG nicht nur einen Hauptkonkurrenten ausschalten. Sie könnte dadurch auch ihre in diesem Bereich eher veralteten Produktionsanlagen günstig erneuern und zugleich einige wichtige Patente übernehmen. Im weiteren stehen die Zeichen gut, in anderen Bereichen mit der Präzisionas AG zukünftig näher zusammenarbeiten zu können, da sich die beiden Unternehmungen dann nicht mehr konkurrenzieren würden. Ferner ist es Ihrem Mandanten enorm wichtig, dass dieser Bereich nicht an einen Dritten geht, wodurch der Konkurrenzdruck aufrecht erhalten oder sogar noch verstärkt würde.

Die Übernahme dieses Bereichs würde als Asset Deal erfolgen. Der Kaufpreis für die gesamte Übernahme der Produktionsanlagen und -mittel, Vorräte und des Goodwills beträgt insgesamt CHF 1'750'000.00, was als ein sehr fairer Wert beurteilt wurde (entsprechende Gutachten liegen Ihnen vor). Die Toptronics AG erhofft sich mit der Integration dieses Bereichs grosse Synergien. Mit der Übernahme würde sie sich auch verpflichten, sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu übernehmen, was ihr sehr gelegen käme.

Einziges Problem sieht Ihr Mandant in der Finanzierung dieser Übernahme. Herr Meister, finanzverantwortlicher Verwaltungsrat und damit Ihr Ansprechpartner bei der Toptronics AG, bittet Sie nun um Klärung einiger Sachverhalte.

Teilaufgabe 1: Bilanz, Kennzahlen (9.50 Punkte)

Sie bereiten sich während der Zugreise auf das Gespräch mit Herrn Meister vor und wollen noch kurz den letzten Jahresabschluss analysieren. Zu Ihrem Entsetzen stellen Sie fest, dass Sie nur Ihre Handnotizen mit einigen ausgewählten Kennzahlen dabei haben. Den Jahresabschluss haben Sie vergessen. Sie berechnen daher die Zahlen des Jahresabschlusses aufgrund Ihrer Handnotizen kurzerhand nochmals aus:

Abschluss- und Kennzahlen per 31.12.2006

Eigenfinanzierungsgrad	39.091%
Anlagedeckungsgrad I	101.176%
Anlagedeckungsgrad II	149.412%
Quick Ratio	75.269%
Current Ratio	145.161%
Umsatzliquidität	7.273%
Kapitalumschlag	1.250
Lagerumschlag	4.231
Debitorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	65.455
Kreditorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	98.824
Bruttogewinnmarge	62.909%
Umsatzrendite netto	4.727%
Umsatzrendite brutto	7.455%
Gesamtkapitalrendite	9.318%
Eigenkapitalrendite	15.116%
Anlagevermögen	850
Diverse kurzfristige Verbindlichkeiten	160
Neutraler Ertrag	10
Steuern	45
Abschreibungen	140
Veränderung Rückstellungen	0
Desinvestitionen	0
Dividenden	40

Zudem liegt Ihnen noch die Schlussbilanz per 31.12.2005 vor, welche Ihnen als Eingangsbilanz per 1.1.2006 dient (Zahlen bereits eingesetzt)

Sämtliche Kennzahlen beziehen sich in der Bilanz auf den 31.12.2006.
Gehen Sie davon aus, dass der Nettoverkaufsumsatz dem Lagerabgang entspricht.

- 1.1 Setzen Sie in die leeren Kästchen der Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung die anhand obiger Kennzahlen berechneten korrekten Zahlen ein. Runden Sie gegebenenfalls auf die nächsten 5 auf oder ab (pro korrekte Zahl gibt es 0.50 Punkte, wobei Zwischentotale und Totale Ihnen als Hilfe für Ihre Berechnungen dienen, jedoch nicht gewertet werden, total 9.50 Punkte).

**Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)**

	<u>01.01.2006</u>	<u>31.12.2006</u>
Aktiven		
Liquide Mittel	575	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Debitoren	410	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Vorräte	520	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Anlagevermögen	530	850
Total Aktiven	<u><u>2035</u></u>	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Passiven		
Kreditoren	230	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Kurzfristige Bankschulden	485	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	160	160
Langfristige Verbindlichkeiten	390	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Eigenkapital	770	<i>Lösungsblätter verwenden</i>
Total Passiven	<u><u>2035</u></u>	<i>Lösungsblätter verwenden</i>

**Toptronics AG: Erfolgsrechnung
(Zahlen in TCHF)**

2006

Ertrag/Aufwand

Nettoverkaufsumsatz

Lösungsblätter
verwenden

Materialaufwand

Lösungsblätter
verwenden

Übriger Betriebsaufwand

Lösungsblätter
verwenden

Abschreibungen

Lösungsblätter
verwenden

Betriebsergebnis

Lösungsblätter
verwenden

Fremdkapitalzinsen

Lösungsblätter
verwenden

Neutraler Aufwand/Ertrag

-10

Unternehmensergebnis vor Steuern

Lösungsblätter
verwenden

Steuern

45

Unternehmensergebnis nach Steuern

Lösungsblätter
verwenden

**Toptronics AG: Mittelflussrechnung
(Zahlen in TCHF)**

2006

Einnahmen/Ausgaben

Unternehmensergebnis nach Steuern

Lösungsblätter
verwenden

Abschreibungen

140

Veränderungen Rückstellungen

0

Veränderung Debitoren

Lösungsblätter
verwenden

Veränderung Kreditoren & übr. kf. Verb.

Lösungsblätter
verwenden

Veränderung Vorräte

Lösungsblätter
verwenden

Cash-Flow (Fonds NUV)

Lösungsblätter
verwenden

Investitionen in Anlagen

Lösungsblätter
verwenden

Desinvestitionen

0

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit

Lösungsblätter
verwenden

Veränderung Bankkredite

Lösungsblätter
verwenden

Veränderung langfristige Verbindlichkeiten

Lösungsblätter
verwenden

Dividenden

-40

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit

Lösungsblätter
verwenden

Veränderung flüssige Mittel

Lösungsblätter
verwenden

Teilaufgabe 2: Finanzierungsgrundsätze, Kapitalstruktur (7.00 Punkte)

Sie haben mit Herrn Meister ein einführendes Gespräch über die Finanzierung. Als Praktiker möchte er von Ihnen auch einige betriebswirtschaftliche Hintergründe zur Finanzierung wissen und stellt Ihnen entsprechende Fragen.

- 2.1 Herr Meister hat gehört, dass es in der Betriebswirtschaftslehre sechs klassische finanzpolitische Grundsätze gibt. Ihm bekannt ist z.B. der Grundsatz der rentabilitätsoptimalen Finanzierung. Er möchte nun von Ihnen wissen, welche die anderen finanzpolitischen Grundsätze sind. Zählen Sie vier weitere auf und sagen Sie jeweils in einem Satz, was mit dem betreffenden Grundsatz gemeint ist. (pro richtigen Grundsatz 0.50 Punkte, total 2.00 Punkte)
- 2.2 Herr Meister kommt auf die zukünftige Kapitalstruktur der Toptronics AG zu sprechen und möchte von Ihnen wissen, ob die geplante Akquisition eher mit Eigen- oder mit Fremdkapital finanziert werden soll. Wovon hängt die optimale Kapitalstruktur primär ab? (0.50 Punkte)
- 2.3 Nennen Sie fünf Vorteile der Fremdfinanzierung und begründen Sie diese stichwortartig. (2.50 Punkte)
- 2.4 Welche Finanzierungsart würde die verschiedenen Anforderungen an die betriebswirtschaftlichen Finanzierungsgrundsätze am besten erfüllen? Nennen Sie sechs Gründe, warum das so ist. (2.00 Punkte)

**Teilaufgabe 3: Finanzierung, Bankfinanzierung, Alternative Finanzierungsformen
(14.00 Punkte)**

Nach längeren Gesprächen kristallisiert sich heraus, dass die Toptronics AG einen grossen Teil der Neuakquisition mittels Bankkrediten finanzieren wird. Nach einem ersten kurzen Sondierungsgespräch mit der Hausbank der Toptronics AG scheint diesem Vorhaben nichts mehr im Wege zu stehen. Nun geht es darum, für die Bank die nötigen Unterlagen aufzuarbeiten. Jedoch sind Herrn Meister nicht alle im Gespräch mit dem Banker gefallenen Begriffe klar. Er will es genau wissen und fragt darum Sie. Geben Sie ihm möglichst prägnant Auskunft.

- 3.1 Im Zusammenhang mit dem Begriff Bonität ist im Gespräch mehrmals der Begriff Rating gefallen. Worum geht es beim Rating der Kreditkunden durch die Banken und worauf hat das Rating Auswirkungen? (1.00 Punkt)
- 3.2 Welche Faktoren haben auf das Rating Einfluss? Nennen Sie stichwortartig vier finanzielle und vier nichtfinanzielle Faktoren. (2.00 Punkte)
- 3.3 Empfehlen Sie Herrn Meister fünf Massnahmen, wie die Toptronics das Rating bei der Hausbank verbessern kann. (2.50 Punkte)
- 3.4 Welche Unterlagen bereiten Sie für das Kreditgesuch bei der Bank vor? Nennen Sie die 8 wichtigsten Dokumente. (2.00 Punkte)
- 3.5 Worum geht es bei Basel II für die Banken? (1.00 Punkt)
- 3.6 Was sind Mezzanine Darlehen und wann kommen diese in der Regel zum Einsatz? (2.00 Punkte)
- 3.7 Was sind die wesentlichen Finanzierungsvoraussetzungen für Mezzanine Darlehen? (2.00 Punkte)
- 3.8 Welche Mezzanine-Finanzierungsinstrumente unterscheidet man? (1.50 Punkte)

Teilaufgabe 4: Leverage-Effekt (7.00 Punkte)

Herr Meister ist immer noch sehr interessiert an der Optimierung der Kapitalstruktur der Toptronics AG. Er hat im Zusammenhang mit Finanzierung schon vom Leverage-Effekt gehört und möchte von Ihnen gerne weitere Auskünfte und Berechnungen dazu.

- 4.1 Erklären Sie ihm kurz, worum es beim Leverage-Effekt im Kontext der Finanzierung geht. (1.00 Punkt)
- 4.2 Der Verwaltungsrat der Toptronics AG strebt gemäss seinen internen Zielen jederzeit eine Eigenkapitalrendite von 18.00 % an. Wie hoch ist die Eigenkapital- und die Gesamtkapitalrendite? Kann das Ziel des Verwaltungsrates im Jahr 2007 eingehalten werden oder nicht? (1.50 Punkte)

**Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)**

	<u>31.12.2007</u>
Aktiven	
Liquide Mittel	250
Debitoren	655
Vorräte	550
Anlagevermögen	720
Total Aktiven	<u><u>2175</u></u>
Passiven	
Kreditoren	190
Kurzfristige Bankschulden	400
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	180
Langfristige Verbindlichkeiten	445
Eigenkapital (Gewinn verbucht)	960
Total Passiven	<u><u>2175</u></u>

Ergänzende Angaben:

- Der Reingewinn vor Abzug der Fremdkapitalzinsen beträgt TCHF 200
- Die Kreditoren sind nicht zu verzinsen.
- Der mittlere Zinssatz für das übrige Fremdkapital beträgt 6.00%
- Für Ihre Berechnungen verwenden Sie das Kapital per 31.12.07 (kein Durchschnittskapital verwenden).

- 4.3 Angenommen, der Verwaltungsrat hätte kurz vor Bilanzstichtag noch eine Ausschüttung von Reserven in der Höhe von TCHF 150 vorgenommen. Alle anderen Bedingungen bleiben gleich. Steigt oder sinkt die Eigenkapitalrendite dadurch? (0.50 Punkte)
- 4.4 Gehen Sie wieder von der obigen Bilanz gemäss Teilaufgabe 4.2 aus. Ab welcher Höhe des mittleren Fremdkapitalzinses beginnt die Eigenkapitalrendite unter die Gesamtkapitalrendite zu sinken? (1.50 Punkte)
- 4.5 Gehen Sie davon aus, Sie hätten die Möglichkeit, in der obigen Bilanz gemäss Teilaufgabe 4.2 eine Umfinanzierung vorzunehmen, indem Sie Eigenkapital in verzinsliches Fremdkapital oder umgekehrt tauschen könnten (Gesamtkapital bleibt gleich)? Wie hoch müsste das Eigenkapital sein, damit Sie die Zielvorgabe des Verwaltungsrates von 18% Eigenkapitalrendite genau erfüllen könnten? (2.50 Punkte)

Teilaufgabe 5: Unternehmensbewertung (Multiple Choice, 5.00 Punkte)

5.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	Unter Due Dilligence versteht man die gründliche Gesamtanalyse z.B. einer zu übernehmenden Unternehmung. Diese berücksichtigt neben betriebswirtschaftlichen u.a. auch rechtliche, menschliche und ökologische Gesichtspunkte.		
b)	Die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow-Methode) führt zu den verlässlichsten Unternehmensbewertungen, da sie sowohl statische wie auch dynamische Faktoren in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.		
c)	Der Einbezug des Risikos in der DCF-Methode erfolgt meist über entsprechende Berücksichtigung beim WACC (Weighted Average Cost of Capital) und nicht beim Free Cash-Flow.		
d)	Entity- und Equity-Approach sollten bei der DCF-Methode grundsätzlich zu gleichen Ergebnissen führen.		
e)	Grösster Vorteil der Praktikermethode ist, dass – abgesehen von der Berücksichtigung von latenten Steuern – auf die Bereinigung der Ist-Daten (Bilanz, Erfolgsrechnung) verzichtet werden kann.		
f)	Der EVA-Ansatz (Economic Value Added-Approach) dient neben dem Ansatz zur Unternehmensbewertung auch als Instrument der wertorientierten Führung. Hinter diesem Ansatz steht die Idee, dass eine Wertgenerierung stets auf einem über dem WACC liegenden ROIC (Investitionsbruttorendite) basiert.		
g)	Der Hauptvorteil einer Verwendung des WACC ist, dass sowohl die Berechnungsformel international anerkannt ist als auch die unterliegenden Berechnungsgrößen (z.B. Eigenkapitalkosten) standardisiert sind. Dies garantiert, dass verschiedene Bewertungen jeweils zum gleichen Ergebnis führen.		
h)	Bei der Berechnung des Free Cash-Flows werden beim Equity-Approach sämtliche Fremdkapitalzinsen addiert und die Investitionen ins Anlage- und Nettoumlaufvermögen subtrahiert.		
i)	Bei der DCF-Methode wird in der Regel für die Cash-Flows nach 5 bis 10 Jahren ein Residualwert errechnet, welcher in der Regel die ewige Rente eines für die Zukunft repräsentativen Cash-Flows darstellt.		
j)	Goodwill und immaterielle Vermögenswerte müssen bei der Bilanzbereinigung im Rahmen der Substanzwertmethode immer eliminiert werden.		

**Antworten
auf
Lösungs-
blätter
schreiben.**

Teilaufgabe 6: Marketing (Multiple Choice, 5.00 Punkte)

6.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	Unter Marktsegmentierung versteht man die Aufteilung des Gesamtmarktes in homogene Kundengruppen nach verschiedenen Kriterien. Hauptziel einer Marktsegmentierung ist immer, eine solche Aufteilung zu wählen, die eine effiziente und erfolgreiche Marktbearbeitung ermöglicht.		
b)	Beim AIDA-Ansatz durchläuft der Umworbene der Reihe nach folgende Phasen: - Attention (Aufmerksamkeit) - Intention (Absicht) - Desire (Wunsch) - Action (Handeln)		
c)	Eine horizontale Preisdifferenzierung wird dadurch erreicht, dass der Gesamtmarkt in mehrere, in sich gleiche Käuferschichten unterteilt wird, wobei gerade vollkommene Märkte eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Massnahme sind.		
d)	Das Konzept des Produktlebenszyklus versucht Gesetzmässigkeiten bezüglich des Umsatzverlaufes eines Produktes mit einer begrenzten Lebensdauer abzubilden. Dabei folgen die Produkte in der Regel der Reihe nach folgenden Phasen: Einführungsphase, Wachstumsphase, Sättigungsphase, Stagnationsphase, Reifephase, Degenerationsphase.		
e)	Unter dem Marktanteil eines Unternehmens versteht man den prozentualen Anteil des Unternehmensumsatzes am Marktvolumen eines bestimmten Marktes, wobei das Marktvolumen den effektiv realisierten oder den prognostizierten Umsatz eines Produktes darstellt und das Marktpotential der maximalen Aufnahmefähigkeit eines Marktes entspricht.		
f)	Beim Konsumentenverhalten unterscheidet man in der Marketinglehre vor allem das Rationalverhalten, das Gewohnheitsverhalten, das Impulsverhalten, das Suchtverhalten und das Sozialverhalten.		
g)	Beim Marketing-Management geht es um die Steuerung des Marketing-Problemlösungsprozesses und insbesondere natürlich um die Gestaltung und Umsetzung des Marketing-Konzeptes.		
h)	In der Produktpolitik unterscheidet man hauptsächlich die Produktpersistenz, die Produktmodifikation, die Produktinnovation und die Produktelimination. Produktalteration und Produktdifferenzierung sind Untergruppen zur Produktmodifikation.		
i)	Gewichtige Nachteile des indirekten Absatzes sind, dass die Hersteller in der Regel tiefere Verkaufspreise erzielen, dass aufgrund des fehlenden Kontaktes zum Endkonsumenten unter Umständen Marktveränderungen nicht rechtzeitig erkannt werden und dass bei sehr wenigen Absatzmittlern Abhängigkeiten entstehen können.		
j)	Der Lieferbereitschaftsgrad wird durch folgende Formel ausgedrückt: $\frac{\text{Bestellte Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}}{\text{Sofort lieferbare Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}} \times 100$		

**Antworten
auf
Lösungs-
blätter
schreiben.**

Teilaufgabe 7: Personal (Multiple Choice, 5.00 Punkte)

7.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	McGregor hat in Bezug auf Menschenbilder die Begriffe Theorie X und Theorie Y geprägt. Bei der Theorie X wird die Natur des Menschen mit einer angeborenen Abneigung gegen Arbeit umschrieben. Da der Mensch diese angeborene Arbeitsunlust hat, muss er nach der Theorie X in der Regel gelenkt, geführt, gezwungen oder mit Strafe bedroht werden, damit er sein Arbeitssoll erreicht.		
b)	Wegen seinem direkten, motivierenden Leistungsanreiz eignet sich der Akkordlohn besonders bei Arbeiten, bei welchen normalerweise hohe Qualität gefordert ist, eine hohe Ausschussquote besteht und/oder welche mit besonderer Unfallgefahr verbunden sind.		
c)	Mittels Assessment Center versucht man die Eignung und das Entwicklungspotential von Bewerbern zu beurteilen. Als Vorteile dieses Verfahrens werden sein systematischer Ablauf, die Möglichkeiten des direkten Vergleichs und die tiefen Kosten ins Feld geführt.		
d)	In der Maslowschen Bedürfnispyramide werden alle Bedürfnisse des Menschen auf fünf Grundbedürfnisse mit unterschiedlicher Dringlichkeit zurückgeführt. Dabei stellt Maslow fest, dass das Verhalten des Menschen in der Regel durch die unbefriedigten Bedürfnisse bestimmt ist. Solche Erkenntnisse können der Unternehmung im Aufbau eines Anreizsystems dienlich sein.		
e)	Unter Outplacement versteht man professionelle Hilfe für Ausscheidende zu deren beruflichen Neuorientierung. Ziel ist in eine einvernehmliche und sanfte Trennung von Mitarbeitern.		
f)	Wer für Geld arbeitet, ist extrinsisch motiviert, wer für Anerkennung arbeitet, ist intrinsisch motiviert. Extrinsische Motivation zerstört immer intrinsische Motivation.		
g)	Beim Cafeteria System kann der Arbeitnehmer aus einer Palette von Sozialleistungen und betrieblichen Zusatzleistungen innerhalb eines bestimmten individuellen Budgets die Entgeltbestandteile selbst zusammenstellen.		
h)	Beim Job enlargement versucht man durch eine Anreicherung der Arbeit mit Führungsaufgaben (z.B. Planung, Kontrollaufgaben) die Auswirkungen der Arbeitsmonotonie zu mildern.		
i)	Bei der 360°-Beurteilung beurteilt der direkte Vorgesetzte seinen Mitarbeiter sehr tief und „von allen Seiten“ (so werden z.B. auch spezielle Verdienste in der privaten Freiwilligenarbeit oder bei Hobbies der Mitarbeiter mitbestimmend in die Beurteilung einbezogen). Ziel ist vor allem ein von den reinen arbeitsbezogenen Faktoren losgelöste Gesamtschau des zu beurteilenden Mitarbeiters, woraus man sich durch die ganzheitliche Betrachtungsweise vertiefte Rückschlüsse auf die Persönlichkeit, das zukünftige Entwicklungspotential und die Einsetzbarkeit des Mitarbeiters verspricht.		
j)	Rangfolgeverfahren, Lohngruppenverfahren, Rangreihenverfahren und Stufenwertzahlverfahren sind Verfahren der Arbeitsbewertung.		

**Antworten
auf
Lösungs-
blätter
schreiben.**

Fach 614

**Unternehmensberatung,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Informatik**

Aufgabe 8

Lösungsblätter

Unternehmensberatung, Betriebswirtschaftslehre: Toptronics AG

105 Minuten

Sie beraten schon seit einigen Jahren die Toptronics AG, eine in der Herstellung und dem Vertrieb von technischen Spezialprodukten tätige Unternehmung, in betriebswirtschaftlichen Fragen. Die Toptronics AG hat nun die Gelegenheit, von ihrem Hauptmitbewerber auf dem schweizerischen Markt, der Präzisionas AG, den ganzen Bereich Mess- und Steuerungstechnik für Flüssigstoffverarbeitungsanlagen zu übernehmen. Die Präzisionas AG möchte sich wieder mehr auf ihr Kerngeschäft konzentrieren.

Mit der Übernahme dieses Bereichs könnte die Toptronics AG nicht nur einen Hauptkonkurrenten ausschalten. Sie könnte dadurch auch ihre in diesem Bereich eher veralteten Produktionsanlagen günstig erneuern und zugleich einige wichtige Patente übernehmen. Im weiteren stehen die Zeichen gut, in anderen Bereichen mit der Präzisionas AG zukünftig näher zusammenarbeiten zu können, da sich die beiden Unternehmungen dann nicht mehr konkurrenzieren würden. Ferner ist es Ihrem Mandanten enorm wichtig, dass dieser Bereich nicht an einen Dritten geht, wodurch der Konkurrenzdruck aufrecht erhalten oder sogar noch verstärkt würde.

Die Übernahme dieses Bereichs würde als Asset Deal erfolgen. Der Kaufpreis für die gesamte Übernahme der Produktionsanlagen und -mittel, Vorräte und des Goodwills beträgt insgesamt CHF 1'750'000.00, was als ein sehr fairer Wert beurteilt wurde (entsprechende Gutachten liegen Ihnen vor). Die Toptronics AG erhofft sich mit der Integration dieses Bereichs grosse Synergien. Mit der Übernahme würde sie sich auch verpflichten, sämtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu übernehmen, was ihr sehr gelegen käme.

Einziges Problem sieht Ihr Mandant in der Finanzierung dieser Übernahme. Herr Meister, finanzverantwortlicher Verwaltungsrat und damit Ihr Ansprechpartner bei der Toptronics AG, bittet Sie nun um Klärung einiger Sachverhalte.

Teilaufgabe 1: Bilanz, Kennzahlen (9.50 Punkte)

Sie bereiten sich während der Zugreise auf das Gespräch mit Herrn Meister vor und wollen noch kurz den letzten Jahresabschluss analysieren. Zu Ihrem Entsetzen stellen Sie fest, dass Sie nur Ihre Handnotizen mit einigen ausgewählten Kennzahlen dabei haben. Den Jahresabschluss haben Sie vergessen. Sie berechnen daher die Zahlen des Jahresabschlusses aufgrund Ihrer Handnotizen kurzerhand nochmals aus:

Abschluss- und Kennzahlen per 31.12.2006

Eigenfinanzierungsgrad	39.091%
Anlagedeckungsgrad I	101.176%
Anlagedeckungsgrad II	149.412%
Quick Ratio	75.269%
Current Ratio	145.161%
Umsatzliquidität	7.273%
Kapitalumschlag	1.250
Lagerumschlag	4.231
Debitorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	65.455
Kreditorenfrist (bezogen auf 360 Tage)	98.824
Bruttogewinnmarge	62.909%
Umsatzrendite netto	4.727%
Umsatzrendite brutto	7.455%
Gesamtkapitalrendite	9.318%
Eigenkapitalrendite	15.116%
Anlagevermögen	850
Diverse kurzfristige Verbindlichkeiten	160
Neutraler Ertrag	10
Steuern	45
Abschreibungen	140
Veränderung Rückstellungen	0
Desinvestitionen	0
Dividenden	40

Zudem liegt Ihnen noch die Schlussbilanz per 31.12.2005 vor, welche Ihnen als Eingangsbilanz per 1.1.2006 dient (Zahlen bereits eingesetzt)

Sämtliche Kennzahlen beziehen sich in der Bilanz auf den 31.12.2006.
Gehen Sie davon aus, dass der Nettoverkaufsumsatz dem Lagerabgang entspricht.

- 1.1 Setzen Sie in die leeren Kästchen der Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung die anhand obiger Kennzahlen berechneten korrekten Zahlen ein. Runden Sie gegebenenfalls auf die nächsten 5 auf oder ab (pro korrekte Zahl gibt es 0.50 Punkte, wobei Zwischentotale und Totale Ihnen als Hilfe für Ihre Berechnungen dienen, jedoch nicht gewertet werden, total 9.50 Punkte).

**Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)**

	<u>01.01.2006</u>	<u>31.12.2006</u>
Aktiven		
Liquide Mittel	575	<input type="text"/>
Debitoren	410	<input type="text"/>
Vorräte	520	<input type="text"/>
Anlagevermögen	530	850
Total Aktiven	<u>2035</u>	<input type="text"/>
Passiven		
Kreditoren	230	<input type="text"/>
Kurzfristige Bankschulden	485	<input type="text"/>
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	160	160
Langfristige Verbindlichkeiten	390	<input type="text"/>
Eigenkapital	770	<input type="text"/>
Total Passiven	<u>2035</u>	<input type="text"/>

**Toptronics AG: Erfolgsrechnung
(Zahlen in TCHF)**

2006

Ertrag/Aufwand

Nettoverkaufsumsatz

Materialaufwand

Übriger Betriebsaufwand

Abschreibungen

Betriebsergebnis

Fremdkapitalzinsen

Neutraler Aufwand/Ertrag

-10

Unternehmensergebnis vor Steuern

Steuern

45

Unternehmensergebnis nach Steuern

**Toptronics AG: Mittelflussrechnung
(Zahlen in TCHF)**

2006

Einnahmen/Ausgaben

Unternehmensergebnis nach Steuern

Abschreibungen 140

Veränderungen Rückstellungen 0

Veränderung Debitoren

Veränderung Kreditoren & übr. kf. Verb.

Veränderung Vorräte

Cash-Flow (Fonds NUV)

Investitionen in Anlagen

Desinvestitionen 0

Cash-Flow aus Investitionstätigkeit

Veränderung Bankkredite

Veränderung langfristige Verbindlichkeiten

Dividenden -40

Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit

Veränderung flüssige Mittel

Teilaufgabe 2: Finanzierungsgrundsätze, Kapitalstruktur (7.00 Punkte)

Sie haben mit Herrn Meister ein einführendes Gespräch über die Finanzierung. Als Praktiker möchte er von Ihnen auch einige betriebswirtschaftliche Hintergründe zur Finanzierung wissen und stellt Ihnen entsprechende Fragen.

2.1 Herr Meister hat gehört, dass es in der Betriebswirtschaftslehre sechs klassische finanzpolitische Grundsätze gibt. Ihm bekannt ist z.B. der Grundsatz der rentabilitätsoptimalen Finanzierung. Er möchte nun von Ihnen wissen, welches die anderen finanzpolitischen Grundsätze sind. Zählen Sie vier weitere auf und sagen Sie jeweils in einem Satz, was mit dem betreffenden Grundsatz gemeint ist. (pro richtigen Grundsatz 0.50 Punkte, total 2.00 Punkte)

**Teilaufgabe 3: Finanzierung, Bankfinanzierung, Alternative Finanzierungsformen
(14.00 Punkte)**

Nach längeren Gesprächen kristallisiert sich heraus, dass die Toptronics AG einen grossen Teil der Neuakquisition mittels Bankkrediten finanzieren wird. Nach einem ersten kurzen Sondierungsgespräch mit der Hausbank der Toptronics AG scheint diesem Vorhaben nichts mehr im Wege zu stehen. Nun geht es darum, für die Bank die nötigen Unterlagen aufzuarbeiten. Jedoch sind Herrn Meister nicht alle im Gespräch mit dem Banker gefallenen Begriffe klar. Er will es genau wissen und fragt darum Sie. Geben Sie ihm möglichst prägnant Auskunft.

3.1 Im Zusammenhang mit dem Begriff Bonität ist im Gespräch mehrmals der Begriff Rating gefallen. Worum geht es beim Rating der Kreditkunden durch die Banken und worauf hat das Rating Auswirkungen (1.00 Punkt)

3.2 Welche Faktoren haben auf das Rating Einfluss? Nennen Sie stichwortartig vier finanzielle und vier nichtfinanzielle Faktoren (2.00 Punkte)

3.3 Empfehlen Sie Herrn Meister fünf Massnahmen, wie die Toptronics das Rating bei der Hausbank verbessern kann? (2.50 Punkte)

3.4 Welche Unterlagen bereiten Sie für das Kreditgesuch bei der Bank vor? Nennen Sie die 8 wichtigsten Dokumente (2.00 Punkte)

3.5 Worum geht es bei Basel II für die Banken? (1.00 Punkt)

3.6 Was sind Mezzanine Darlehen und wann kommen diese in der Regel zum Einsatz? (2.00 Punkte)

3.7 Was sind die wesentlichen Finanzierungsvoraussetzungen für Mezzanine Darlehen (2.00 Punkte)

3.8 Welche Mezzanine-Finanzierungsinstrumente unterscheidet man (1.50 Punkte)

Teilaufgabe 4: Leverage-Effekt (7.00 Punkte)

Herr Meister ist immer noch sehr interessiert an der Optimierung der Kapitalstruktur der Toptronics AG. Er hat im Zusammenhang mit Finanzierung schon vom Leverage-Effekt gehört und möchte von Ihnen gerne weitere Auskünfte und Berechnungen dazu.

4.1 Erklären Sie ihm kurz, worum es beim Leverage-Effekt im Kontext der Finanzierung geht. (1.00 Punkt)

4.2 Der Verwaltungsrat der Toptronics AG strebt gemäss seinen internen Zielen jederzeit eine Eigenkapitalrendite von 18.00 % an. Wie hoch ist die Eigenkapital- und die Gesamtkapitalrendite? Kann das Ziel des Verwaltungsrates im Jahr 2007 eingehalten werden oder nicht? (1.50 Punkte)

**Toptronics AG: Bilanz
(Zahlen in TCHF)**

	<u>31.12.2007</u>
Aktiven	
Liquide Mittel	250
Debitoren	655
Vorräte	550
Anlagevermögen	720
Total Aktiven	<u><u>2175</u></u>

Passiven

Kreditoren	190
Kurzfristige Bankschulden	400
Diverse kurzf. Verbindlichkeiten	180
Langfristige Verbindlichkeiten	445
Eigenkapital (Gewinn verbucht)	960
Total Passiven	2175

Ergänzende Angaben:

- Der Reingewinn vor Abzug der Fremdkapitalzinsen beträgt TCHF 200
- Die Kreditoren sind nicht zu verzinsen.
- Der mittlere Zinssatz für das übrige Fremdkapital beträgt 6.00%
- Für Ihre Berechnungen verwenden Sie das Kapital per 31.12.07 (kein Durchschnittskapital verwenden).

4.3 Angenommen, der Verwaltungsrat hätte kurz vor Bilanzstichtag noch eine Ausschüttung von Reserven in der Höhe von TCHF 150 vorgenommen. Alle anderen Bedingungen bleiben gleich. Steigt oder sinkt die Eigenkapitalrendite dadurch? (0.50 Punkte)

4.4 Gehen Sie wieder von der obigen Bilanz gemäss Teilaufgabe 4.2 aus. Ab welcher Höhe des mittleren Fremdkapitalzinses beginnt die Eigenkapitalrendite unter die Gesamtkapitalrendite zu sinken? (1.50 Punkte)

Teilaufgabe 5: Unternehmensbewertung (Multiple Choice, 5.00 Punkte)

5.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	Unter Due Dilligence versteht man die gründliche Gesamtanalyse z.B. einer zu übernehmenden Unternehmung. Diese berücksichtigt neben betriebswirtschaftlichen u.a. auch rechtliche, menschliche und ökologische Gesichtspunkte.		
b)	Die DCF-Methode (Discounted Cash-Flow-Methode) führt zu den verlässlichsten Unternehmensbewertungen, da sie sowohl statische wie auch dynamische Faktoren in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigt.		
c)	Der Einbezug des Risikos in der DCF-Methode erfolgt meist über entsprechende Berücksichtigung beim WACC (Weighted Average Cost of Capital) und nicht beim Free Cash-Flow.		
d)	Entity- und Equity-Approach sollten bei der DCF-Methode grundsätzlich zu gleichen Ergebnissen führen.		
e)	Grösster Vorteil der Praktikermethode ist, dass – abgesehen von der Berücksichtigung von latenten Steuern – auf die Bereinigung der Ist-Daten (Bilanz, Erfolgsrechnung) verzichtet werden kann.		
f)	Der EVA-Ansatz (Economic Value Added-Approach) dient neben dem Ansatz zur Unternehmensbewertung auch als Instrument der wertorientierten Führung. Hinter diesem Ansatz steht die Idee, dass eine Wertgenerierung stets auf einem über dem WACC liegenden ROIC (Investitionsbruttorendite) basiert.		
g)	Der Hauptvorteil einer Verwendung des WACC ist, dass sowohl die Berechnungsformel international anerkannt ist als auch die unterliegenden Berechnungsgrössen (z.B. Eigenkapitalkosten) standardisiert sind. Dies garantiert, dass verschiedene Bewertungen jeweils zum gleichen Ergebnis führen.		
h)	Bei der Berechnung des Free Cash-Flows werden beim Equity-Approach sämtliche Fremdkapitalzinsen addiert und die Investitionen ins Anlage- und Nettoumlaufvermögen subtrahiert.		
i)	Bei der DCF-Methode wird in der Regel für die Cash-Flows nach 5 bis 10 Jahren ein Residualwert errechnet, welcher in der Regel die ewige Rente eines für die Zukunft repräsentativen Cash-Flows darstellt.		
j)	Goodwill und immaterielle Vermögenswerte müssen bei der Bilanzbereinigung im Rahmen der Substanzwertmethode immer eliminiert werden.		

Teilaufgabe 6: Marketing (Multiple Choice, 5 Punkte)

6.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	Unter Marktsegmentierung versteht man die Aufteilung des Gesamtmarktes in homogene Kundengruppen nach verschiedenen Kriterien. Hauptziel einer Marktsegmentierung ist immer, eine solche Aufteilung zu wählen, die eine effiziente und erfolgreiche Marktbearbeitung ermöglicht.		
b)	Beim AIDA-Ansatz durchläuft der Umworbene der Reihe nach folgende Phasen: - Attention (Aufmerksamkeit) - Intention (Absicht) - Desire (Wunsch) - Action (Handeln)		
c)	Eine horizontale Preisdifferenzierung wird dadurch erreicht, dass der Gesamtmarkt in mehrere, in sich gleiche Käuferschichten unterteilt wird, wobei gerade vollkommene Märkte eine zwingende Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Massnahme sind.		
d)	Das Konzept des Produktlebenszyklus versucht Gesetzmässigkeiten bezüglich des Umsatzverlaufes eines Produktes mit einer begrenzten Lebensdauer abzubilden. Dabei folgen die Produkte in der Regel der Reihe nach folgenden Phasen: Einführungsphase, Wachstumsphase, Sättigungsphase, Stagnationsphase, Reifephase, Degenerationsphase.		
e)	Unter dem Marktanteil eines Unternehmens versteht man den prozentualen Anteil des Unternehmensumsatzes am Marktvolumen eines bestimmten Marktes, wobei das Marktvolumen den effektiv realisierten oder den prognostizierten Umsatz eines Produktes darstellt und das Marktpotential der maximalen Aufnahmefähigkeit eines Marktes entspricht.		
f)	Beim Konsumentenverhalten unterscheidet man in der Marketinglehre vor allem das Rationalverhalten, das Gewohnheitsverhalten, das Impulsverhalten, das Suchtverhalten und das Sozialverhalten.		
g)	Beim Marketing-Management geht es um die Steuerung des Marketing-Problemlösungsprozesses und insbesondere natürlich um die Gestaltung und Umsetzung des Marketing-Konzeptes.		
h)	In der Produktpolitik unterscheidet man hauptsächlich die Produktpersistenz, die Produktmodifikation, die Produktinnovation und die Produktelimination. Produktalteration und Produktdifferenzierung sind Untergruppen zur Produktmodifikation.		
i)	Gewichtige Nachteile des indirekten Absatzes sind, dass die Hersteller in der Regel tiefere Verkaufspreise erzielen, dass aufgrund des fehlenden Kontaktes zum Endkonsumenten unter Umständen Marktveränderungen nicht rechtzeitig erkannt werden und dass bei sehr wenigen Absatzmittlern Abhängigkeiten entstehen können.		
j)	Der Lieferbereitschaftsgrad wird durch folgende Formel ausgedrückt: $\frac{\text{Bestellte Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}}{\text{Sofort lieferbare Menge eines Artikels pro Zeiteinheit}} \times 100$		

Teilaufgabe 7: Personal (Multiple Choice, 5 Punkte)

7.1 Bitte kreuzen Sie entsprechend an (Pro korrekte Antwort gibt es 0.50 Punkte, pro falsche Antwort werden 0.50 Punkte abgezogen. Im Minimum werden für diese Aufgabe 0.00 Punkte vergeben, im Maximum 5.00 Punkte).

		Richtig	Falsch
a)	McGregor hat in Bezug auf Menschenbilder die Begriffe Theorie X und Theorie Y geprägt. Bei der Theorie X wird die Natur des Menschen mit einer angeborenen Abneigung gegen Arbeit umschrieben. Da der Mensch diese angeborene Arbeitsunlust hat, muss er nach der Theorie X in der Regel gelenkt, geführt, gezwungen oder mit Strafe bedroht werden, damit er sein Arbeitssoll erreicht.		
b)	Wegen seinem direkten, motivierenden Leistungsanreiz eignet sich der Akkordlohn besonders bei Arbeiten, bei welchen normalerweise hohe Qualität gefordert ist, eine hohe Ausschussquote besteht und/oder welche mit besonderer Unfallgefahr verbunden sind.		
c)	Mittels Assessment Center versucht man die Eignung und das Entwicklungspotential von Bewerbern zu beurteilen. Als Vorteile dieses Verfahrens werden sein systematischer Ablauf, die Möglichkeiten des direkten Vergleichs und die tiefen Kosten ins Feld geführt.		
d)	In der Maslowschen Bedürfnispyramide werden alle Bedürfnisse des Menschen auf fünf Grundbedürfnisse mit unterschiedlicher Dringlichkeit zurückgeführt. Dabei stellt Maslow fest, dass das Verhalten des Menschen in der Regel durch die unbefriedigten Bedürfnisse bestimmt ist. Solche Erkenntnisse können der Unternehmung im Aufbau eines Anreizsystems dienlich sein.		
e)	Unter Outplacement versteht man professionelle Hilfe für Ausscheidende zu deren beruflichen Neuorientierung. Ziel ist in eine einvernehmliche und sanfte Trennung von Mitarbeitern.		
f)	Wer für Geld arbeitet, ist extrinsisch motiviert, wer für Anerkennung arbeitet, ist intrinsisch motiviert. Extrinsische Motivation zerstört immer intrinsische Motivation.		
g)	Beim Cafeteria System kann der Arbeitnehmer aus einer Palette von Sozialleistungen und betrieblichen Zusatzleistungen innerhalb eines bestimmten individuellen Budgets die Entgeltbestandteile selbst zusammenstellen.		
h)	Beim Job enlargement versucht man durch eine Anreicherung der Arbeit mit Führungsaufgaben (z.B. Planung, Kontrollaufgaben) die Auswirkungen der Arbeitsmonotonie zu mildern.		
i)	Bei der 360°-Beurteilung beurteilt der direkte Vorgesetzte seinen Mitarbeiter sehr tief und „von allen Seiten“ (so werden z.B. auch spezielle Verdienste in der privaten Freiwilligenarbeit oder bei Hobbies der Mitarbeiter mitbestimmend in die Beurteilung einbezogen). Ziel ist vor allem ein von den reinen arbeitsbezogenen Faktoren losgelöste Gesamtschau des zu beurteilenden Mitarbeiters, woraus man sich durch die ganzheitliche Betrachtungsweise vertiefte Rückschlüsse auf die Persönlichkeit, das zukünftige Entwicklungspotential und die Einsetzbarkeit des Mitarbeiters verspricht.		
j)	Rangfolgeverfahren, Lohngruppenverfahren, Rangreihenverfahren und Stufenwertzahlverfahren sind Verfahren der Arbeitsbewertung.		

Fach 614

**Unternehmensberatung,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Informatik**

Aufgabe 9

Prüfungsdauer: 60 Minuten
Max. Punkte: 30 Punkte

Volkswirtschaftslehre

Ihre Antworten schreiben Sie bitte auf die Lösungsblätter

Aufgabe 1 (9.00 Punkte)

Beurteilen Sie die unten stehenden Aussagen auf Ihre Richtigkeit! Bitte geben Sie an, ob die Aussage „richtig“ bzw. „falsch“ ist und begründen Sie Ihre Lösung in einem Satz.

- a) Die Folgen der Hypothekenkrise im Herbst 2007 in den USA führt zu geringeren Steuereinnahmen im Kanton Zürich.
- b) Im Parlament wurde beschlossen, dass auf den so genannten Alcopops (leicht alkoholhaltige Modegetränke, die bei Jugendlichen sehr beliebt sind) eine erhöhte Steuer eingeführt werden soll, um die Jugendlichen von deren Konsum abzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Steuererhöhung hängt wirtschaftlich gesehen von der Einkommenselastizität ab.
- c) Beim Mobiltelefonmarkt/Festnetztelefonmarkt in der Schweiz handelt es sich um die Marktform des Oligopols.
- d) In Zimbabwe herrscht (Stand Dezember 2007) eine Inflation von 7000% und die Abnahme des BIP betrug im Jahr 2007 geschätzte 55%. Diesen Zustand einer Volkswirtschaft nennt man Stagflation.
- e) Schuldner profitieren von einer steigenden Inflation, da der Wert ihrer Schulden abnimmt.
- f) Bei Einführung der AHV nach dem 2. Weltkrieg wurde in der Schweiz unter anderem das Kapitaldeckungsverfahren und nicht das Kapitalumlageverfahren gewählt, damit sofort Mittel zur Auszahlung zur Verfügung stehen.
- g) Mit dem Konzept der Lafferkurve wird der Zusammenhang zwischen den Steuereinnahmen und den Staatsausgaben aufgezeigt.
- h) Externe Kosten sind Kosten, welche nicht durch den Verursacher getragen werden.
- i) Der Gini-Index gibt Auskunft darüber, wie ungleich die Einkommen bzw. Vermögen in einer Volkswirtschaft verteilt sind.

Aufgabe 2 (3.00 Punkte)

Der Hessische Ministerpräsident Roland Koch sagte zum Thema Mindestlohn laut SPIEGEL Nr. 1 vom 31.12.2007 (S.21):“Der Staat darf nicht die Höhe der Löhne festlegen, denn davon versteht er nichts.“ Der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Urs Rechsteiner fordert etwa zum gleichen Zeitpunkt: “Keine Löhne für Vollzeitangestellte unter CHF 3'000.-“. Erläutern Sie anhand eines kommentierten und korrekt beschrifteten Preis (Lohn)-Mengen(Arbeit)-Diagrammes, welches mögliche Folgen eines solchen Mindestlohnes sein könnten, der sehr kontrovers diskutiert wird!

Aufgabe 3 (2.00 Punkte)

Erläutern Sie, warum der ständig steigende Ölpreis für die Volkswirtschaft der USA das grössere Problem, als für die Volkswirtschaft Deutschlands ist!

Aufgabe 4 (1.00 Punkt)

Die Baumkrankheit “Feuerbrand“ hat in der ganzen Schweiz zu erheblichen Ernteaussfällen bei Äpfeln geführt. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- a) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.
- b) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- c) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise sinken und die Einnahmen der Bauern sinken, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- d) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.

Aufgabe 5 (3.00 Punkte)

Nehmen Sie an, dass die Werbung einer Firma für ein neues Produkt im Jahre 2007 CHF 3 Mio. gekostet hat. Der Ertrag für 2007 betrug CHF 9 Mio. und die gesamten Produktionskosten (ohne Werbung) beliefen sich auf 8 Mio. Fr. Die Firma will ihren Gewinn maximieren.

Welche Aussagen sind in den folgenden drei Aufgaben richtig (pro Aufgabe ist nur genau eine Antwort richtig!).

Hätte es sich 2007 gelohnt, CHF 1 Mio. zusätzlich für Werbung auszugeben, wenn dadurch der Ertrag auf CHF 11 Mio. gestiegen wäre (wodurch die Produktionskosten um CHF 0.5 Mio. höher wären)?

- a) Nein, denn es entsteht immer noch ein Verlust.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten zu einem zusätzlichen Verlust führen.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Nehmen Sie, bei sonst gleichen Voraussetzungen an, die ursprünglichen Werbeausgaben hätten CHF 0.5 Mio. (statt 3 Mio.) betragen. Hätten sich in diesem Falle die zusätzlichen Ausgaben von CHF 1 Mio. für Werbung gelohnt?

- a) Nein, denn es entsteht ohnehin ein Gewinn.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten den Gewinn verringern.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Mit welchem der folgenden Kostenbegriffe werden die ursprünglichen Werbeausgaben von CHF 3 Mio. am treffendsten bezeichnet?

- a) Opportunitätskosten
- b) Sunk Costs
- c) variable Kosten
- d) Grenzkosten

Aufgabe 6 (2.00 Punkte)

Erläutern Sie anhand des Beispiels Treuhänder und der Kunde des Treuhänders, warum asymmetrische Information zu Marktversagen führen kann!

Aufgabe 7 (1.00 Punkt)

Der Bundesrat beschliesst, den Bahnverkehr in der Schweiz vollständig zu privatisieren. Jedem Privaten wird frei gestellt, Bahnlinien zu bauen und diese zu unterhalten, und damit in direkte Konkurrenz zur Bahn zu treten. Nach einigen Jahren stellt der Bundesrat fest, dass keine Konkurrenten auf den Markt eingetreten sind. Erläutern Sie mit den entsprechenden Fachbegriffen, warum aufgrund der Entscheidung des Bundesrates keine neuen Bahnlinien erstellt wurden!

Aufgabe 8 (2.00 Punkte)

Die öffentliche Hand in der Schweiz hat zurzeit eine Nettostaatsquote, die bei gut 30% liegt. Erläutern Sie zwei Probleme, die eine hohe Nettostaatsquote mit sich bringt!

Aufgabe 9 (1.00 Punkt)

Wodurch unterscheiden sich die M-Geldmengen von der Notenbankgeldmenge?

Aufgabe 10 (3.00 Punkte)

Welche Auswirkungen haben die folgenden Vorgänge auf die Geldmengen M1, M2 und M3 (diese sind einzeln aufzuführen und entsprechend mit Zunahme oder Abnahme zu ergänzen)?

- a) Die Nationalbank verkauft an eine Geschäftsbank 1 Mio. Euro.
- b) Eine Geschäftsbank gewährt einem Kunden einen Hypothekarkredit.
- c) Eine Festgeldanlage läuft ab.

Aufgabe 11 (3.00 Punkte)

Die Europameisterschaft Euro08 im Fussball in der Schweiz und Österreich ist bereits Geschichte. Argumentieren Sie aus volkswirtschaftlicher Sicht, warum dieser Anlass für die Schweizer Volkswirtschaft nützlich bzw. schädlich ist. Je 3 Argumente pro und 3 Argumente kontra!

Fach 614

**Unternehmensberatung,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Informatik**

Aufgabe 9

Lösungsblätter

- f) Bei Einführung der AHV nach dem 2. Weltkrieg wurde in der Schweiz unter anderem das Kapitaldeckungsverfahren und nicht das Kapitalumlageverfahren gewählt, damit sofort Mittel zur Auszahlung zur Verfügung stehen.

- g) Mit dem Konzept der Lafferkurve wird der Zusammenhang zwischen den Steuereinnahmen und den Staatsausgaben aufgezeigt.

- h) Externe Kosten sind Kosten, welche nicht durch den Verursacher getragen werden.

- i) Der Gini-Index gibt Auskunft darüber, wie ungleich die Einkommen bzw. Vermögen in einer Volkswirtschaft verteilt sind.

Aufgabe 2 (3.00 Punkte)

Der Hessische Ministerpräsident Roland Koch sagte zum Thema Mindestlohn laut SPIEGEL Nr. 1 vom 31.12.2007 (S.21):“Der Staat darf nicht die Höhe der Löhne festlegen, denn davon versteht er nichts.“ Der Präsident des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes Urs Rechsteiner fordert etwa zum gleichen Zeitpunkt: “Keine Löhne für Vollzeitangestellte unter CHF 3'000.-“. Erläutern Sie anhand eines kommentierten und korrekt beschrifteten Preis (Lohn)-Mengen(Arbeit)-Diagrammes, welches mögliche Folgen eines solchen Mindestlohnes sein könnten, der sehr kontrovers diskutiert wird!

Aufgabe 3 (2.00 Punkte)

Erläutern Sie, warum der ständig steigende Ölpreis für die Volkswirtschaft der USA das grössere Problem, als für die Volkswirtschaft Deutschlands ist!

Aufgabe 4 (1.00 Punkt)

Die Baumkrankheit "Feuerbrand" hat in der ganzen Schweiz zu erheblichen Ernteaufschlägen bei Äpfeln geführt. Welche der folgenden Aussagen ist richtig?

- a) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.
- b) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- c) Die Nachfragekurve verschiebt sich nach rechts oben, sodass die Preise sinken und die Einnahmen der Bauern sinken, falls die Preiselastizität der Nachfrage kleiner als 1 ist.
- d) Die Angebotskurve verschiebt sich nach links oben, sodass die Preise steigen und die Einnahmen der Bauern steigen, falls die Preiselastizität der Nachfrage grösser als 1 ist.

Aufgabe 5 (3.00 Punkte)

Nehmen Sie an, dass die Werbung einer Firma für ein neues Produkt im Jahre 2007 CHF 3 Mio. gekostet hat. Der Ertrag für 2007 betrug CHF 9 Mio. und die gesamten Produktionskosten (ohne Werbung) beliefen sich auf 8 Mio. Fr. Die Firma will ihren Gewinn maximieren.

Welche Aussagen sind in den folgenden drei Aufgaben richtig (pro Aufgabe ist nur genau eine Antwort richtig!).

Hätte es sich 2007 gelohnt, CHF 1 Mio. zusätzlich für Werbung auszugeben, wenn dadurch der Ertrag auf CHF 11 Mio. gestiegen wäre (wodurch die Produktionskosten um CHF 0.5 Mio. höher wären)? (1.00 Punkt)

- a) Nein, denn es entsteht immer noch ein Verlust.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten zu einem zusätzlichen Verlust führen.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Nehmen Sie, bei sonst gleichen Voraussetzungen an, die ursprünglichen Werbeausgaben hätten CHF 0.5 Mio. (statt 3 Mio.) betragen. Hätten sich in diesem Falle die zusätzlichen Ausgaben von CHF 1 Mio. für Werbung gelohnt? (1.00 Punkt)

- a) Nein, denn es entsteht ohnehin ein Gewinn.
- b) Ja, weil die zusätzlichen Werbeausgaben tiefer sind, als die zusätzlichen Produktionskosten.
- c) Nein, weil die zusätzlichen Kosten den Gewinn verringern.
- d) Ja, weil aus der zusätzlichen Werbung ein Grenzgewinn resultiert.

Mit welchem der folgenden Kostenbegriffe werden die ursprünglichen Werbeausgaben von CHF 3 Mio. am treffendsten bezeichnet? (1.00 Punkt)

- a) Opportunitätskosten
- b) Sunk Costs
- c) variable Kosten
- d) Grenzkosten

Aufgabe 6 (2.00 Punkte)

Erläutern Sie anhand des Beispiels Treuhänder und der Kunde des Treuhänders, warum asymmetrische Information zu Marktversagen führen kann!

Aufgabe 7 (1.00 Punkte)

Der Bundesrat beschliesst, den Bahnverkehr in der Schweiz vollständig zu privatisieren. Jedem Privaten wird frei gestellt, Bahnlinien zu bauen und diese zu unterhalten, und damit in direkte Konkurrenz zur Bahn zu treten. Nach einigen Jahren stellt der Bundesrat fest, dass keine Konkurrenten auf den Markt eingetreten sind. Erläutern Sie mit den entsprechenden Fachbegriffen, warum aufgrund der Entscheidung des Bundesrates keine neuen Bahnlinien erstellt wurden!

Aufgabe 8 (2.00 Punkte)

Die öffentliche Hand in der Schweiz hat zurzeit eine Nettostaatsquote, die bei gut 30% liegt. Erläutern Sie zwei Probleme, die eine hohe Nettostaatsquote mit sich bringt!

Aufgabe 9 (1.00 Punkt)

Wodurch unterscheiden sich die M-Geldmengen von der Notenbankgeldmenge?

Aufgabe 10 (3.00 Punkte)

Welche Auswirkungen haben die folgenden Vorgänge auf die Geldmengen M1, M2 und M3 (diese sind einzeln aufzuführen und entsprechend mit Zunahme oder Abnahme zu ergänzen)?

- a) Die Nationalbank verkauft an eine Geschäftsbank 1 Mio. Euro.
.....

- b) Eine Geschäftsbank gewährt einem Kunden einen Hypothekarkredit.
.....

- c) Eine Festgeldanlage läuft ab.
.....

Aufgabe 11 (3.00 Punkte)

Die Europameisterschaft Euro08 im Fussball in der Schweiz und Österreich ist bereits Geschichte. Argumentieren Sie aus volkswirtschaftlicher Sicht, warum dieser Anlass für die Schweizer Volkswirtschaft nützlich bzw. schädlich ist. Je 3 Argumente pro und 3 Argumente kontra!

Pro	Contra

Fach 614

**Unternehmensberatung,
Volkswirtschaftslehre,
Betriebswirtschaftslehre,
Informatik**

**Aufgabe 10
(Kombinierte Aufgaben-/ und
Lösungsblätter**

Prüfungsdauer:	45 Minuten
Max. Punkte:	22.5 Punkte

1. Internet (Punkte = 3)

1.1. Begründen Sie, wieso Internetbenutzer einen Phishing-Filter einsetzen sollen. [1]

.....
.....

1.2. Nennen Sie 2 Aufgaben, welche eine Hardware-Firewall übernehmen kann. [1]

.....
.....

1.3. Was bedeutet der Begriff SSL und wo kommt SSL zum Einsatz? [1]

.....
.....

2. Informatikwissen allgemein (Punkte = 7.5)

2.1. Moore's Law besagt, dass sich pro 1.5 Jahre die Rechengeschwindigkeit verdoppeln werde. Mit der Einführung der Dualcore Prozessoren ist die Taktfrequenz stark gesunken. Wieso sind die Rechner dennoch schneller geworden? [½]

.....
.....
.....

2.2. An welcher Schnittstelle wird ein PayPen angeschlossen? [½]

.....

2.3. Nennen Sie 2 mögliche Sicherheitsrisiken bei der Verwendung von WLAN. [1]

.....
.....

2.4. Nennen Sie einen möglichen Grund, wieso Firmen und öffentliche Verwaltungen von der Open Source Software „Star Office“ wieder zurück auf Microsoft Office gewechselt haben? [½]

.....
.....

2.5. Nennen Sie 4 nicht flüchtige Speichermedien. [1]

.....
.....

2.6. Mehrere nicht flüchtige Speichermedien verloren in den letzten 10 Jahren stark an Bedeutung. Nennen Sie den Namen eines Speichermediums und zwei Gründe, welche zum „Verschwinden“ dieses Mediums führten? [1½]

.....
.....
.....

2.7. Nennen Sie 4 technische Massnahmen welche vor einem Datenverlust schützen. [1]

.....
.....

2.8. Wo gelangt das "Generationen-Prinzip" in der Informatik zur Anwendung? [½]

.....

2.9. Beschreiben Sie das Generationenprinzip in maximal 5 Sätzen. [1]

.....
.....
.....
.....
.....
.....

3. Excel (Punkte = 4)

3.1. Mathematik ist die Grundlage von Excel. Welches Ergebnis erhalten Sie bei der Lösung folgender Rechenaufgabe? [½]
Aufgabe. $2 \cdot 3 + 4 \cdot 5 + 6$

- 56
- 76
- 32
- 154

3.2. Welche der folgenden Funktionen existierten in Excel nicht? [½]

- MITTELWERT
- STABW
- SUMME
- ANZAHL2
- GEWINN

3.3. Mit welchem Werkzeug könnten Sie selbst eine Funktion implementieren? [½]

.....

3.4. In der Zelle B27 soll die aktuelle Uhrzeit (Stunden, Minuten, Sekunden) erscheinen. Die Zeit muss bei jeder Neuberechnung des Arbeitsblattes aktualisiert werden. Wie lautet Ihre Eingabe in der Zelle B27 und wie ist die Zelle zu formatieren? [½]

.....
.....

3.5. Sie möchten in einem Zellbereich die Werte mit unterschiedlicher Schriftfarbe darstellen. Dies in Abhängigkeit zum jeweiligen Wert.

Werte kleiner als Null sind Dunkelblau, Werte zwischen Null und 100 Grün und über 100 in Rot darzustellen. Welche Excel-Funktionalität erlaubt Ihnen dies? [½]

.....
.....
.....

- 3.6. Sie verwenden Excel 2007 und senden eine Excel-Datei an Ihren Kunden. Dieser erklärt Ihnen, dass er mit dem Excel das er verwendet Ihre Datei nicht öffnen kann. Ihm sei aufgefallen, dass Ihre Datei eine leicht andere Endung(Extension aufweist als bei seinen Excel-Dateien üblich. Was ist der Grund dieses Problems und wie können Sie es lösen? [½]

.....

- 3.7. Welche der folgenden Formeln steht in der Zelle C3. Die Formel muss so geschrieben sein, dass sie in die Zelle F7 kopiert werden kann und das richtige Ergebnis liefert. [1]

	A	B	C	D	E	F
1			Betrag			
2			1	1.25	1.5	1.75
3	Menge	100	100	125	150	175
4		200	200	250	300	350
5		300	300	375	450	525
6		400	400	500	600	700
7		500	500	625	750	875

- = \$C\$2*\$B\$3
- = C\$2*\$B\$3
- = C2*B3
- = \$C\$2*\$B\$3
- = C\$2*\$B3

4. Word (Punkte = 1.5)

4.1. Sie erstellen ein Manuskript, welches auch Bilder enthält. Welches Dateiformat müssen Sie für diese wählen, um beim Buchdruck ein gutes Ergebnis zu erhalten? [½]

- JPG**
- BMP**
- WMF**
- TIFF (CMYK)**
- PNG**

4.2. Wie können Sie in Word eine Tabelle mit der folgenden Struktur erstellen? [½]

X							

.....

.....

.....

4.3. Wie können Sie verhindern, dass Makros in Worddokumenten automatisch gestartet werden? [½]

.....

.....

.....

5. PowerPoint (Punkte = 2.5)

5.1. Sie möchten die Schriftgrösse und die Schriftart in einer PowerPoint-Präsentation anpassen. Sie stehen unter grossem Zeitdruck und müssen die Präsentation schnellstmöglichst fertig stellen und ein konsistentes Resultat erzielen. Wie gehen Sie vor? [1]

.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.2. Sie haben für Ihre PowerPoint-Präsentation die Aufzählungszeichen speziell angepasst. Bei Kollegen haben Sie die Erfahrung gemacht, dass sich die Aufzählungszeichen bei der Vorführung auf einem anderen Laptop geändert hatten. Welche Massnahmen müssen Sie ergreifen, dass Ihre Anpassung auch bei der Vorführung der Präsentation korrekt sichtbar ist? [1]

.....
.....
.....
.....
.....
.....

5.3. Sie möchten bei der Präsentation in einem Plenum vermeiden, dass Ihre Präsentation zuerst im Entwurfsmodus erscheint. Welche Dateierweiterung muss Ihre Präsentation haben, damit sie mit der ersten Folie gestartet wird? [½]

.....
.....
.....
.....
.....

6. Kurzfragen

(Punkte = 4)

Entscheiden Sie bei den unten stehenden Kurzfragen, ob die Aussage richtig oder falsch ist.

Für jede korrekt beantwortete Frage erhalten Sie 0.5 Punkte, für jede falsch beantwortete Frage werden 0.5 Punkte abgezogen. Ist die Frage nicht beantwortet, erhalten Sie 0 Punkte. Sie können maximal 4 Punkte erzielen. Das Minimum liegt bei 0 Punkten.

Nr.	Richtig	Falsch	Text
6.1	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Wenn im Word die Standardschriftart geändert wird, hat dies keine Auswirkungen auf die Datei Normal.dot bzw. Normal.dotx.
6.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Word muss ein Inhaltsverzeichnis immer manuell aktualisiert werden.
6.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	CTRL+D kopiert in allen Officeprogrammen das markierte Objekt. Der Buchstabe <i>D</i> steht für <i>Duplizieren</i> .
6.4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Access ist ein hierarchisches Datenbankverwaltungssystem
6.5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Im Gegensatz zu Excel ist Access in erster Linie für kleine Datenmengen geeignet. Daher wird Access weniger häufig eingesetzt als Excel.
6.6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Access erlaubt auch die Erstellung von Diagrammen in Berichten.
6.7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Es ist möglich, aus einer PowerPoint-Präsentation eine weitere Präsentation zu starten und wieder in die erste Präsentation zurückzukehren, ohne PowerPoint zu verlassen.
6.8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die Übertragungsgeschwindigkeit in einem LAN kann bis zu 10 Gbit/s betragen